Mor.
670°

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36602168700015

<36602168700015

Bayer. Staatsbibliothek

Mor. 670.

Mor. 670.

Vernünftige Gedanken vom Gebrauch und Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse

den Freunden der Tugend und Gottseligkeit mitgetheilet

von

M. Johann Daniel Müller
Predigern und öffentlichem Lehrer an der Schule zu Allendorf an der Lumda.

Helmstädt
bey Christian Friederich Weygand 1747.

726.

Ex donat. Molliana.

Perkinsi

im Gewissensspiegel §. VI. p. 445.

Wenn alle andere menschliche Gründe und Beweißthümer mangeln, sodann ists erstlich zugelassen, daß man Kundschaft vom Himmel hole, und GOtt zum Zeugen nehme. Conf. Gläseners Mißbrauch der Eide, §. IV. p. 197.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn,

Herrn Ludewig,

dem Achten,

Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenellenbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen

u. s. w.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf,

Gnädigster Fürst und Herr,

So klein diese Abhandlung ist, Durchlauchtigster Landgraf, so groß ist die Gnade, welche Ew. Hoch-

Hochfürstliche Durchlaucht den Unterthanen erzeigen, welche Hoch-Denenselben Zeichen ihrer unterthänigsten Ehrfurcht vor Augen legen.

Niedrigkeit, Furcht, Zweifel und alles ist daher besieget worden, als sie mich von meinem Vorhaben abschreckten, da ich mir die Vortreflichkeit der Huld und Gnade vorstellete, welche Ew. Hochfürstl. Durchlaucht zum ewigen Beweiß Dero Helden-Stammes an sich zeigen.

Wem ist denn unbekannt, fragte die Ehrfurcht, als sie die Zaghaftigkeit zurück halten wollte, wem ist denn unbekannt, daß die Beherrscher des Hauses Darmstadt, den guten Willen ihrer

Knechte, eben so gnädig, als ihre Werke beurtheilen? und daß Sie auch denen die Verehrung Ihres Purpurs erlauben, die den Glanz Desselben nur in der Ferne sehen können? Nur die Blödigkeit abgelegt! Nur die Furcht fahren gelassen! Die **Götter der Erden** beschämen die nicht, die ihre **Hoheit** im Staube verehren müssen, wenn ihre Verehrung nur aufrichtig ist.

Die Ehrfurcht, **Durchlauchtigster Landgraf**, die Ehrfurcht besiegte hiedurch die Zaghaftigkeit, und ermunterte das Gemüth, das diese schüchtern machen wollte; sie bewegte es **Ew. Hochfürstl. Durchlaucht** das getrost zu widmen, was nichts, als ein

ein Zeugniß seiner unterthänigsten Hochachtung seyn solte.

Ich würde sträflich gehandelt haben, wenn ich bei diesen Umständen mich denselben hätte widersetzen, wenn ich an der Gnade Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hätte zweifeln, und glauben wollen, daß mein Durchlauchtigster Landes-Herr das verwerfen würde, was ein grosser König gnädigst aufgenommen hat, der gleiche Tugend und Vortreflichkeit besitzet. (*) Dis ist die Ursache, Durchlauchtigster Landgraf, warum ich diese wenige Bogen vor Dero erhabenen Thron niederlege, dem ich mit tausend andern meinen Schutz und Wohl-

 fart

(*) Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, Denen der Hildesheimische Prediger, Just Martin Gläsener, eine gleiche Abhandlung zugeschrieben hat.

farht schuldig bin: warum ich das in matten Strichen abschildere, was ich in vollkommene Bilder bringen, und **Ew. Hochfürstl. Durchlaucht.** zum Zeugniß meiner unterthänigsten Dankbarkeit widmen sollte.

Alles, was ich an **Ew. Hochfürstl. Durchlaucht** verehre, versichert mich, daß eine Schrift nicht werde verstossen werden, die die Wahrheit und Ehre GOttes zum Zweck hat; und so sehr mich meine schwache Einsicht in die Gerichte dieser Erden an der besondern Anwendung meiner Blätter verhindert; so sehr versichert mich **Dero Gnade**, daß ich mich ihres Schutzes getrösten könne, im Fall man solche auf Richter ziehen sollte, deren Gerechtigkeit ich verehre.

Die

Die sind durch die Vorsehung viel höher, als ich gesetzet, **Gnädigster Fürst und Herr**, die eine Anwendung von solchen Schriften machen können: im Reiche der Gelehrsamkeit ist nichts, als die allgemeine Wahrheit erlaubet, und die Freiheit, das dem Schutze der **Hohen** zu empfehlen, was durch ihr **Durchlauchtiges Urtheil** zur Vollkommenheit kommen kann. Ich bediene mich daher dieser Erlaubnis, und widerrufe alles zum voraus, was derselben zuwider seyn sollte. Meine Blätter sollen nichts, als ein Zeichen meiner unterthänigsten Ehrfurcht seyn, und daher ist alles, was ich verlange, eine gnädigste Aufnahme derselben, und eine hohe Erlaubnis, unter den brünstigsten Wünschen, für das

Wohl Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht und für den immerwährenden Flor Dero ganzen Hochfürstlichen Hauses, in tiefster Unterthänigkeit und Ehrerbietung, Lebenslang zu verharren,

Durchlauchtigster Landgraf,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

unterthänigster Knecht und Vorbitter
Johann Daniel Müller.

Vorrede.

Geliebter Leser.

Wir handeln in diesen Blättern eine Sache ab, die alle diejenige für wichtig halten werden, die für die Ehre des HErrn, und für die Wahrheit und Gottseligkeit besorget sind, worauf das Wohl der menschlichen Gesellschaft beruhet. Die Eide und Handgelöbnisse sind ein so herrliches Mittel zur Beförderung der Glückseligkeit der Sterblichen, daß sie ohne dieselbe sehr oft ihr Recht verlieren,

lieren, und den Schutz der Gerechtigkeit entbehren müssen, wodurch ihr Vermögen, ihre Ruhe und ihre Sicherheit erhalten werden. Eben diese Dinge sind aber zugleich so wichtig, daß auf den Gebrauch und **Mißbrauch** derselben, in gewissen Fällen alles ankommt, was einem Menschen angenehm ist: Und daher ist nichts nöhtiger, als daß dieselbe in ihrem Wehrt erhalten und von allem befreiet werden, was ihnen nachtheilig ist.

Die Vernünftigen haben deswegen lange erkannt, daß die Bemühung derjenigen lobenswürdig sey, die sich bestreben, **den Nutzen der Eide und Handgelöbnisse** zu erhalten, und den **Schaden** zu verhindern, der aus **dem Mißbrauch und der üblen Anwendung** derselben fliesset: sie haben eingesehen, daß die Arbeit nützlich sey, die auf die Beförderung des Rechts, auf die Bestrafung des Unrechts gehet, das dem Wohlseyn der vernünftigen Geschöpfe Sturz und Untergang bereitet. Dieses ist

ist die Ursache, warum so viele geschickte Männer davon geschrieben, warum die vortreflichsten Rechtsgelehrten selbst, für die Erhaltung einer Sache die Feder angesetzet haben, (*) die ein grosser Theil von ihnen in Unordnung gebracht. Wir setzen also alles bey seite, was die erinnern, die sich entschuldigen, wenn sie von einer Sache schreiben, die vor ihnen schon abgehandelt worden: Die Wichtigkeit unserer Sätze schützet uns für allem, was uns zuwider ist, und es bleibet gewiß, daß man eine Wahrheit nicht genug einschärfen kann, die noch an allen Orten mißbrauchet und zum Nachtheil der Gerechtigkeit angewendet wird, zu deren Vortheil sie dienen sollte.

Wenn man von allem stillschweigen müste, was in den Tagen unserer Väter gelehret worden, so müste man die meisten

(*) Wir nennen hier unter vielen andern nur die berühmten Johann Samuel und Samuel Stryke und den Herrn Raht Ayrer in Göttingen. Die beide erstern haben geschrieben: *Melet. II. de eo, quod injustum est, circa juramenta judicialia & extrajudicialia*, und *cautelas juramentorum*: Der letztere aber: *Dissert. de abusu juramentorum e republica proscribendo.*

sten Wissenschaften begraben, und selbst die Gottesgelahrheit unterlassen, die ihr Alter von dem ersten Anfange der Menschen herleitet. Ein vernünftiger wird daher niemals fragen: wie vielmal eine Sache schon abgehandelt worden? wer in den vorigen Zeiten davon geschrieben? wer den Gebrauch und Mißbrauch derselben gezeiget habe? sondern wie nöhtig, wie nützlich, wie nohtwendig sie sey? er wird an allen den Orten die Arzeneimittel billigen, wo man Kranke antrift, die sie nöhtig haben; an allen Orten Gesetze, wo Unterthanen sind, die sie bedürfen: Ob gleich beide bekannt und so wohl den Verstorbenen, als Lebenden vorgehalten worden. Ist die Wiederholung einer Warnung nöhtig, wo das Laster wiederholet wird, dem sie entgegen gesetzet ist; so ist auch die Wiederholuug einer Wahrheit nöhtig, wo die Unwahrheit wächset, die sie nnterdrükken soll: Und ist ein jeder verbunden für die Ehre GOttes und für die Erhaltung des Nächsten zu sorgen;

gen; so ist auch ein geistlicher Lehrer dazu verbunden; so muß auch dieser dieselbige befördern und seine Kräfte dazu anwenden, wozu sie ihm mitgetheilet worden: zumalen, da sein Amt ohnedem alles befiehlet, was die Tugend befestigen und die Laster stürzen kann, die die Geschöpfe GOttes unglücklich machen.

Das ist alles, was wir zur Entschuldigung unserer Arbeit nöhtig haben. Man sage also hundertmal, daß die Beschaffenheit und der rechte Gebrauch der Eide schon von andern erkläret worden; Man gebe tausendmal vor, daß ein Gottesgelehrter mehr auf die Kirche, als auf weltliche Gerichte sehen müsse; Man lege unsern Sätzen bald eine Gleichheit, bald eine Aehnlichkeit, bald eine Unähnlichkeit mit andern bei; Nichts ficht uns an, weil die Sache selbst, weil die Vernunft und Offenbahrung für uns reden. Die Sache selbst: die nicht genug bewiesen werden kann; Die Vernunft und

die Offenbahrung: die die Vertheidigung der Ehre GOttes befehlen, es mag den Verächtern derselben angenehm oder unangenehm seyn. Wir rühmen die Bemühung derienigen selbst, die zur Beförderung der Gerechtigkeit die Feder angesetzet haben; Wir legen denen selbst ein gutes Lob bei, die für die Erhaltung der Wahrheit besorget gewesen: Allein das hindert uns nicht, eben dieses zu thun, es ermuntert uns vielmehr ihrer Anleitung und rühmlichem Exempel nachzufolgen.

Man vergleiche nur unsere Lehren, mit den Lehren der berühmten Männer, darauf man sich berufet; man halte Satz gegen Satz, Beweiß gegen Beweiß, Erklärung gegen Erklärung in Abhandlung derselben; und schliesse alsdenn, ob unser Vortrag überflüßig sey? Findet sichs, daß wir nur das bekannte wiederholet, daß wir nur das gesagte wieder gesaget haben; so verwerfe man unsere Schrift: Zeigt sich es aber, daß wir unzählige Dinge erinnert haben, die von andern übergan-

gen

gen worden; daß wir unsere Sätze genauer eingeschränket, schärfer bewiesen, deutlicher erkläret haben; so gönne man denselben seine Aufmerksamkeit, und überlasse die übrige Aehnlichkeit derselben der Natur der Sache, die in einerley Umständen und bei einerley Handlungen unveränderlich ist. (*)

Wir

(*) Wir erinnern dieses leztere auch insonderheit von der in der Zuschrift angeführten Abhandlung des Herrn D. Gläseners, von dem Mißbrauch der Eide, als einer Quelle vieler Meineide. Es gibt Leute genug, die den einfältigen Schluß machen, daß die einander ausgeschrieben haben, die in einigen Ausdrükken und Grundsätzen überein kommen, ohne zu bedenken: ob es nohtwendig und anders möglich gewesen oder nicht? und die zu Widerlegung einer Schrift nichts anders aufbringen können, als daß sie einige Worte und Redensarten ausklauben, die mit andern überein kommen Man muß daher denselben zu gefallen oft etwas erinnern, das sonst überflüßig gewesen wäre. Wir rühmen übrigens die Lehren des Herrn D. Gläseners, sie sind an vielen Orten schön, sie sind nützlich, sie sind nohtwendig, und verdienen von denen gelesen zu werden, die die Wahrheit lieben: Wir bitten aber, daß man sie mit unsern zusammen halte, wenn man wissen will, ob sie einerley und unsere unnöhtig gewesen?

Wir haben in der Anmerkung des Acht und zwanzigsten Abschnitts schon angeführet, was von der Absicht und Anwendung unserer Blätter zu merken: daß man sie nemlich nicht als Bestrafungen dieses und jenes Gerichtes; sondern als allgemeine Lehren betrachten müsse, die im Reiche der Wahrheit nohtwendig sind, und einem jeden zur Ausübung und Verbesserung vorgeleget werden: Als Sätze, die die Vernunft und Erfahrung lehret, und deren Gegentheil nicht in einem, sondern in zehen Ländern angetroffen wird. Wir wiederholen daher dieselben, und erklären nochmals: daß wir uns mit niemand einlassen werden, der zur Widerlegung unserer Schrift nichts, als einige giftige Muthmassungen, und unerlaubte Verdrehungen vorbringen wird. Wir verlangen Gründe und Beweißthümer, wenn wir unsere Sätze für unrichtig erklären sollen, und kein sagen, kein vielleicht, kein

trok-

trokkenes Geschwätze, das die Stelle der Grundsätze vertreten soll. So bald man uns zeigen wird, daß wir falsche Sätze angenommen, daß wir unrichtige Folgerungen gemacht haben, so bald wollen wir unsere Meinung ändern, und das verbessern, was unvollkommen ist. So lange man aber mit nichts, als mit einem Sturmwetter von **Schimpf- und Scheltwörtern**, mit einem Wirbelwinde von **niederträchtigen Redensarten** kommen wird; so lange werden wir ungeändert bleiben, und das vorüber rauschen lassen, was mehr die Schwäche seines Urhebers, als unsere Lehren an Tag leget. Wer Verstand und Einsicht hat, wird bald sehen, ob unsere Gründe mit **Machtsprüchen** und Verdrehungen, oder richtigen Beweißthümern widerleget werden? Kein **billiger Richter** wird deswegen eine Schrift verachten, weil sie von denen getadelt wird, die darinnen getroffen worden; Kein billiger Leser wird darum eine Wahrheit verschmähen, weil solche denen zu-

wider ist, die Ehre von andern verlangen, und das mit ihrem Stande und Ansehen entschuldigen wollen, was sie mit der Vernunft und Wahrheit nicht rechtfertigen können.

Wir wollen noch ein paar Worte von der Einrichtung unserer Arbeit sagen, und alsdenn den Schluß dieser Vorrede machen. Unsere Gründe sind mehrentheils aus der gesunden Vernunft genommen, weil solche zur Erhaltung unsers Endzwecks schon hinlänglich gewesen. Die Sache, die wir abhandeln, überschreitet unsern natürlichen Verstand nicht, wir haben daher denselben dazu gebraucht, wozu er uns mitgetheilet worden. Der Gebrauch und Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse ist so klar, daß man nicht nöhtig hat, ihn aus der Offenbahrung zu erläutern, er fällt einem jeden in die Augen, und die tägliche Erfahrung lehret ihn; wozu hätte es also gedienet, wenn wir das durch viele

viele Sprüche hätten erklären wollen, was ohnedem schon bekannt genug ist? Wir hätten überdas keine kurze Abhandlung, sondern eine weitläuftige Schrift ausarbeiten müssen, wenn wir allenthalben die geoffenbahrten Wahrheiten hätten mit zu Hülfe nehmen, und die Lehren derselben gegen alle Verdrehungen retten wollen, die man ihnen entgegen gesetzet: Wie viele würden aber alsdenn unsere Blätter gelesen und gehörig betrachtet haben? Wir haben daher alles so kurz gefaßt, als möglich gewesen, und lauter solche Gründe angenommen, die niemand in Zweifel ziehen kann. So bald es verlanget wird, weitläuftiger zu seyn, und alle unsere Lehren aus der Offenbahrung zu bestätigen, wollen wir bereit dazu seyn, und bis dahin alles dem Urtheil und Ueberlegung unserer Leser empfehlen. Unsere Schrift ist übrigens in sechs Hauptstükke getheilet. In dem ersten wird die Beschaffenheit und der rechte Gebrauch der Eide; in dem zweiten die Beschaf-

senheit und der rechte Gebrauch der Handgelöbnisse gezeiget: Das dritte leget den Mißbrauch der Eide, und das vierte den Mißbrauch der Handgelöbnisse vor Augen: Das fünfte zeiget die Schädlichkeit dieses Mißbrauches, und das sechste widerleget die Einwürfe, die man den vorhergehenden entgegen setzen kann. Die meisten Abschnitte werden durch nöhtige Anmerkungen erläutert, und überhaupt alles vorgestellet, was nach unserer Einsicht zu unserm Vorhaben nöhtig gewesen. Wir wünschen daher zum Beschluß, daß unsere Vorstellungen den Nutzen bringen mögen, den wir bey Abfassung derselben zum Zweck gehabt haben. Geschrieben zu Allendorff an der Lumda, den 18. Tag April, 1746.

Johann Daniel Müller.

J.N.D.H.

J. N. D. H.

Das Erste Hauptstück.

Darinnen die Beschaffenheit, Zulässigkeit, Nutzen, Nohtwendigkeit und der rechte Gebrauch der Eide gezeiget werden.

Erster Abschnitt.

Der Eid bestehet in einer Anrufung GOttes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit.

Erklärung.

Wir müssen vor allen Dingen zeigen, was wir durch einen Eid verstehen, ehe wir von dem Gebrauch und Mißbrauch desselben reden können. Wir wollen die überall angenommene Beschreibung desselben nicht ändern, sondern beibehalten, damit wir keinen Wortstreit verursachen, und andere desto eher bewegen mögen, unsern Gedanken ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Durch einen Eid verstehen wir also: Die Anrufung GOttes zu einem Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit. Es ist bekannt, daß durch einen Zeugen ein vernünftiges Wesen verstanden werde, das die Würklichkeit einer Sache versichert; durch einen Rächer aber ein Wesen, das eine böse Handlung bestrafet, und weilen die übrigen Wörter eben so deutlich sind, so haben wir nicht nöhtig, der gegebenen Beschreibung eine weitläuftige Erklärung beizufügen.

Anmerkung.

Das Wesen der Eide an und für sich selbst ist an allen Orten einerley, weil allemal eine Anrufung der Gottheit zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit dabei zum Grunde lieget. Die Ausdrükke aber, in welchen der Eid abgefasset wird, sind nach der verschiedenen Beschaffenheit der verschiedenen Religionen eingerichtet, und daher kommt es, daß in der Christlichen Religion das Wesen GOttes genauer, als in andern ausgedrükket, und der geoffenbahrte Erlöser bei einem Eide zugleich angerufen wird. Wir dürfen nicht erinnern, daß solches in den Worten geschehe: So wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum! Oder: So wahr mir GOtt helfe und sein Evangelium! Weil solches niemand unbekannt ist, und merken daher nur noch

an,

an, daß bei diesem Eidschwur zugleich Seele und Seligkeit zum Pfande gesetzet werde.

Das Mittel zur Erhaltung unserer Seelen, und die Hofnung unserer Seligkeit ist der Erlöser der Menschen, und die in seinem Worte vorgeschriebene Gnadenordnung, durch ihn die Seligkeit zu erlangen, welche ins besondere das Evangelium genennet wird. Wer sich daher seines Antheils an diesem Erlöser und seiner geoffenbahrten Gnadenordnung begiebt, im Falle er die Unwahrheit reden sollte, der setzet auch zugleich Seele und Seligkeit zum Pfande. Wir haben aber schon angemerket, daß solches von demienigen geschehe, der in der Christlichen Religion schweret, daß er, im Falle er die Unwahrheit sage, keine Hülfe von GOtt und Christo, keine Hülfe von dem Evangelio haben wolle; folglich setzet man in der Christlichen Religion bei einem Eidschwur zugleich Seele und Seligkeit zum Pfande.

Zweiter Abschnitt.

Der Endzweck eines Eides ist die Beförderung der Wahrheit und die hieraus fliessende Ehre GOttes.

Beweiß.

Aus der gegebenen Beschreibung des Eides ist klar, daß GOTT zu keinem andern Ende zum Zeugen und Rächer angerufen werde, als

damit die Wahrheit möge befördert und die Unwahrheit verhindert werden (1. Abschnitt): dasjenige aber, was durch eine Sache soll erhalten werden, wird der Endzweck derselben genennet; folglich ist die Beförderung der Wahrheit der Endzweck eines Eides.

Alle Wahrheiten kommen überdas von GOtt; Die Vernunft versichert uns, daß er die Quelle derselben sey; daß er sie liebe, daß er die Bekanntmachung und Beförderung derselben gerne habe: So oft demnach die Wahrheit befördert wird, so oft wird der Wille des HErrn erfüllet, und wer sich verbunden hält den Willen GOttes zu erfüllen, der erkennet zugleich die Gewalt und Herrschaft GOttes über sich, und machet solche durch seine äusserlichen Handlungen bekannt: Da nun in der Bekanntmachung der Vollkommenheiten GOttes die Ehre desselben bestehet; so ist klar, daß durch die Beförderung und Bestätigung der Wahrheit bei einem Eide die Ehre GOttes befördert werde.

Man überlege überdas die besondern Umstände des Eides, so wird man diesen Satz aufs neue bestätiget finden. Es kann niemand die Wahrheit durch einen Eid befördern, der nicht zugleich öffentlich bezeuget, daß er GOtt für ein gerechtes, allwissendes und allmächtiges Wesen erkenne, dem seine Gedanken, Worte und Werke bewust seyn, und das so

wohl

wohl den Willen, als das Vermögen habe, das Böse zu bestrafen. Wer aber GOtt für ein allwissendes, gerechtes und allmächtiges Wesen bekennet, der bekennet zugleich die höchsten Vollkommenheiten desselben, und da in diesen die Ehre GOttes bestehet; so befördert er die Ehre desselben. Und daher folget abermal: daß der Endzweck eines Eides nebst der Beförderung der Wahrheit die Ehre GOttes sey.

Dritter Abschnitt.

Ein Eid ist an und für sich selbst erlaubet und zugelassen.

Beweiß.

Alle Menschen sind darinnen eins, daß die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes erlaubet, zugelassen und befohlen sey, und deswegen können sie das unmöglich für unerlaubet halten, was die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes zum Zweck hat; Wir haben aber im zweiten Abschnitt dieses von dem Eide bewiesen; folglich muß man uns auch zugeben: daß er an und für sich selbst erlaubet und zugelassen sey.

Anmerkung.

Was überhaupt wahr und in der Vernunft gegründet ist, das kann in der Offenbahrung nicht falsch und ungegründet seyn; weil sich sonsten die Wahrheiten einander zuwider,

und

und folglich GOtt die Quelle derselben nicht wäre. Die Aussprüche der Offenbahrung, (*) darinnen die Eide scheinen verboten zu seyn, müssen daher so erkläret werden, wie es diese Wahrheit und die Beschaffenheit derselben erfordert. Das schweren kann nicht überhaupt, sondern nur in den Umständen verboten seyn, die in den angeführten Stellen angemerket werden; das schweren nemlich, wie es unter den Juden gebräuchlich war, bei den Creaturen, bei dem Himmel, bei der Erde, bei der Stadt Jerusalem, bei dem Haupte des Menschen; Das leichtfertige und vergebliche Schweren, das ohne alle Noht von ihnen geschahe; die unzähligen Betheurungen, die sie damals (und noch heut zu Tag) bei einem jeden Worte vorbrachten; Die falschen Erklärungen und Verkleinerungen der Eide, die sie bei dem Himmel und der Erde u. s. f. ablegten, vermöge welcher dieselben keine sonderliche Verbindung haben sollten, da sie sich doch in Ansehung des Urhebers und Beherrschers des Himmels und der Erden, eben so wie andere Eide, auf ihn bezogen. (**) Wenn nicht dieses falsche und leichtfertige Schweren in den angeführten Oertern, sondern das Schweren überhaupt

(*) Matth. V. 34. u. f. Jac. V. 12.

(**) Siehe von diesem letzteren Puncte Christoph Starkens *Synops. Biblioth. Exeget.* ad h. l. p. m. 141. und 142. Conf. NB. Matth. XXIII. 16=23

haupt verboten wäre, wie könnte der Eid in der Offenbahrung als ein Ende alles Haders gepriesen werden? (*) Wie könnte GOTT selbst, (**) wie könnte der Sohn GOttes, (***) wie könnten die Engel, (****) wie könnten die Jünger JEsu schweren? (*****) Sie handelten ihren eigenen Lehrern zuwider, und thäten etwas, das verboten und unzuläßig wäre.

Vierter Abschnitt.

Die Eide sind nützlich.

Beweiß.

Dasienige ist unstreitig nützlich, was die Ehre GOttes befördert, die Laster an den Tag bringet, die Wahrheit offenbahret, und Recht und Gerechtigkeit erhält. Wir haben aber schon dargethan, daß durch die Eide die Ehre GOttes befördert werde (3. Abschnitt); Wir haben bewiesen, daß die Wahrheit dadurch an Tag komme (eben das.); und es ist für sich klar, daß durch Offenbahrung der Wahrheit auch die Laster, auch das Recht und Unrecht offenbahret, und dadurch die Gerechtigkeit befördert werde; folglich ist es auch richtig: daß die Eide nützlich seyn.

An-

(*) Ebr. VI. 16. (**) Ezech. XXXIII. 11. Ebr. VI. 13.
(***) Joh. V. 24. Joh. XVI. 23.
(****) Offenb. Joh. X. 5. 6.
(*****) 2. Cor. I. 23. Röm. I. 9. 1. Theß. II. 5.

Anmerkung.

Wir halten für unnöhtig, bei einem Satze viele Beweißthümer vorzubringen, den Vernunft und Erfahrung zugleich bestätigen. Der muß gewiß wenig von den Händeln dieser Welt erfahren haben, der den Eiden vor den Gerichten ihren Nutzen absprechen, und behaupten will, daß sie ganz und gar überflüßig seyn. Wie viele Bosheiten sind nicht dadurch entdekket, und wie viele Laster bestrafet worden? Wie oft ist nicht das Recht dadurch an Tag kommen, und der Gerechtigkeit Gelegenheit gegeben worden, ihre Strenge gegen die Boshaften, und ihre Gelindigkeit gegen die Tugendhaften zu bezeigen?

Fünfter Abschnitt.

Die Eide sind bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Welt nohtwendig.

Beweiß.

Wer die gegenwärtige Beschaffenheit dieser Welt, die Verwirrung der menschlichen Dinge, die List, die Bosheit und Verschlagenheit der Sterblichen überleget; Wer die unzähligen Zufälle kennet, die darinnen vorgehen; Wer die heimlichen Ausübungen der Laster, und die Werke der Finsterniß einsiehet, die man in derselben antrift; der wird leicht zugeben, daß in dieser Welt die Wahrheit unmöglich allemal

ohne Eid könne erkannt und an den Tag gebracht werden. Wie parteiisch sind die Menschen, wenn sie wider andere zeugen, wenn sie wider ihre Bekannten und Verwandten reden sollen? Wie furchtsam, wenn sie einen Mächtigen verrahten, und wie träge, wenn sie einen Begüterten entdekken sollen? Würden sie also wohl die Wahrheit sagen, wenn sie gefraget werden, wenn ihnen nicht auf eine merkwürdige Art die Allwissenheit und Gerechtigkeit GOttes vorgestellet, wenn ihnen nicht die Gerichte vorgehalten würden, die sie treffen müssen, wenn sie die wahren Umstände einer bösen That verschweigen und unterdrükken helfen wollen? So furchtsam, so parteiisch auch ein Mensch ist, so muß er doch gerühret werden, wenn er siehet, daß sein Unglück mit dem Unglükke des Nächsten verknüpft, und sein ewiges Wehe oder Wohl zum Pfande gesetzet werde: Wer nicht alle Empfindung verlohren hat, wer nicht ganz und gar verstockt ist, der wird in sich gehen, wenn er seine Seele und Seligkeit, wenn er GOtt und Himmel aufsetzen und ewig verlieren soll, im Falle er falsch handeln, und die Wahrheit zum Nachtheil der Gerechtigkeit verschweigen sollte. Wer nur noch einen Funken Liebe zu sich selbst, nur noch ein wenig Erkentniß GOttes übrig hat, der wird sein Vorhaben bedenken, wenn er sich seines Antheils an seinem Erlöser, an dem Worte desselben und an seiner

ewigen Herrlichkeit begeben soll, daferne er die Laster erheben, und die Tugend unterdrükken helfen will. Alles dieses aber geschiehet bei einem Eide; bei einem Eide wird alles aufgesetzet, was einem Menschen lieb ist, wer wird also noch leugnen können, daß ein Eid bei der verdorbenen Beschaffenheit der Erde nohtwendig sey?

Wir können noch kürzer schliessen: Die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes ist nohtwendig, wenn der Wille GOttes vollbracht werden soll; der Wille GOttes muß aber vollbracht werden, wenn wir unsern Pflichten nachkommen wollen; daher muß auch die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes nohtwendig seyn: Die Wahrheit und Ehre GOttes werden aber in dieser Welt durch die Eidschwüre befördert (3. Abschnitt); Daher muß man auch zugeben: Daß die Eidschwüre in dieser Welt nohtwendig seyn.

Anmerkung.

Aus diesem Abschnitt ist für sich selbst klar, daß die Eide nicht in allen Umständen dieser Welt, sondern nur alsdenn nöhtig seyn, wenn die Wahrheit verborgen ist, und NB. durch kein anderes Mittel an den Tag kommen kann; wovon wir in dem Folgenden mit mehrem reden werden.

Sechster Abschnitt.

Derienige, so einen Eid ablegen soll, muß eine Erkentniß von GOtt, und eine Ueberzeugung von der Würklichkeit und den Eigenschaften desselben haben.

Beweiß.

Der Eid ist eine Anrufung GOttes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit (1. Abschnitt). Wer GOtt zum Zeugen der Wahrheit anrufen will, der muß nohtwendig eine Erkentniß von GOTT, von der Würklichkeit und Allwissenheit desselben haben; wie könnte er sich sonst auf ihn berufen? Kann man ein Wesen zum Zeugen annehmen, das iedermann unbekannt ist? Ein Nichts, das keine Würklichkeit, kein Leben, keine Eigenschaften hat? Kann man verlangen, daß das eine Sache bestätigen soll, das keine Nachricht und Wissenschaft davon hat? Die Würklichkeit und Allwissenheit GOttes müssen daher nohtwendig bei einem Eide voraus gesetzt werden, wie könnte man sich sonst in verborgenen Sachen, in Sachen, die oft niemand als einem einzigen Menschen bekannt sind; die heimlich, an entlegenen Orten, im finstern geschehen sind; in Sachen, die die Gedanken und die Vorsätze der Menschen betreffen; wie könnte man sich in diesen Sachen auf GOtt berufen, wenn es

nicht gewiß wäre, daß er allwissend sey, und alle Handlungen, alle Worte und Gedanken der Sterblichen einsehe?

Wer GOtt zum Rächer der Unwahrheit anrufet, der muß von der Heiligkeit und Gerechtigkeit desselben versichert seyn; wie kann er sonst glauben, daß er die Falschheit bestrafen, und diejenigen vor Gericht ziehen werde, die sich nicht scheuen vor seinen Augen die Lügen zu bestätigen? Und eben so ist es mit der Allmacht GOttes beschaffen. Ein Wesen, das niemand schaden, das seine Beleidigungen nicht allezeit und an allen Orten strafen kann, wird wenig gefürchtet werden, und es würde daher vergebens seyn, wenn man dasselbe zum Beschützer der Wahrheit, zum Rächer der Unwahrheit nehmen, und sich in wichtigen Fällen mit seiner Anrufung begnügen lassen wollte. Hieraus aber ist klar, daß ein Schwerender auch von der Allmacht GOttes, und weil dieselbe die Allgegenwart voraus setzet, (*) auch von der Allgegenwart desselben überzeuget seyn müsse. Wer aber die Allwissenheit, Heiligkeit, Gerech-

(*) Zum Beweise dieses Satzes lese man was Herr Canz *in jurisprudentia civitatis Dei* §. 471. p. m. 358. ff. Herr Reusch *in introduct. in theol. revel. dogm.* §. CCLIV. Herr Bilfinger *in dilucidat. philos.* §. CCCCLV. n. 4. p. m. 542. und Herr Reinbeck in den Betrachtungen der Augspurgischen Confeßion VI. Betracht. §. III. Th. I. pag. 12. ff. und andere mehr, angemerket haben.

rechtigkeit, Allmacht und Allgegenwart GOttes zugibt, der muß alle übrigen Eigenschaften desselben zugeben, weil sie unzertrennlich mit einander verknüpfet sind, und in dem vollkommensten Wesen keine ohne die andere Platz finden kann. Folglich ist es richtig: daß der, so einen Eid ablegen will, eine Erkentniß von GOtt, und eine Ueberzeugung von der Würklichkeit und den Eigenschaften desselben haben müsse.

Siebenter Abschnitt.

Derienige, so einen Eid ablegen soll, muß eine Erkentniß von der Wichtigkeit des Eides haben.

Beweiß.

Wer nicht weiß, was ein Eid zu bedeuten, und was er dabei zu gewinnen oder zu verlieren habe, derselbe wird sich auch kein Gewissen machen, denselben in allen Umständen abzulegen; er wird ihn als etwas gleichgültiges und als eine Sache ansehen, die nicht viel zu bedeuten habe, und daher auch ganz unbesorgt seyn, wenn er zu Ablegung desselben angehalten wird. Der häufige Misbrauch der Eide, so allenthalben vorgehet, wird ihn in diesen Gedanken bestärken, und das Ansehen der Eide vollends auslöschen, das noch in seinem Gemühte übrig

ist. Kein Mensch wird daher glauben, daß ein solcher Zeuge zu Beförderung der Wahrheit schweren, und dem Richter von der verlangten Sache Gewißheit geben könne. Wer aber im Gegentheil weiß, was ein Eid auf sich habe, wer überführet ist, daß sein Gewissen, sein Glükke, seine Seligkeit dabei in Gefahr komme; daß ihm bei unrichtiger Ablegung desselben die Gnade, der Segen und die Liebe GOttes entzogen werde; wer überführet ist, daß GOtt im Gerichte gegenwärtig sey, und alle Handlungen der Sterblichen wisse; daß die ewige und nohtwendige Gerechtigkeit desselben einem falschen Zeugen eine ewige und nohtwendige Strafe bestimme; der wird gewiß nicht so leichtfertig im schweren seyn, er wird vielmehr sein Gewissen bedenken, und nichts thun, als was er zu verantworten gedenket, und hieraus ist klar: **Daß derienige, so einen Eid ablegen will, eine Erkentniß von der Wichtigkeit des Eides haben müsse.**

Anmerkung.

Die tägliche Erfahrung lehret, daß der Mangel dieser Erkentniß unzählige zu falschen Eiden verleite; daß unzählige ohne alle Ueberlegung das beschweren, was ihnen nur vorkommt, weil sie in den Gedanken stehen, daß man eben so leicht, nach ihrem Sprüchworte, schweren, als bethen könne, und eben hieraus siehet

siehet man, wie nöhtig die Erkentniß von der Wichtigkeit eines Eides sey?

Achter Abschnitt.

Es ist nöhtig, daß derjenige, so einen Eid ablegen soll, vorhero an die Eigenschaften GOttes und an die Wichtigkeit des Eides erinnert werde.

Beweiß.

Wer weiß nicht, wie groß die Ruchlosigkeit, und wie schlecht die Erkentniß GOttes in dieser Welt sey? wie wenig die Sterblichen an den Urheber ihres Lebens gedenken? Unter hundert sind kaum zehen, die von den Eigenschaften GOttes lebendig überführet und eingenommen sind. Wir führen nichts, als die tägliche Erfahrung zum Beweiß hievon an. Was ist also nöhtiger, als daß denen, die einen Eid ablegen sollen, die Eigenschaften GOttes, die Heiligkeit, Gerechtigkeit und Allwissenheit desselben, nachdrücklich eingeschärfet werde? Würden nicht unzählige falsch schweren, wenn sie nicht daran erinnert, wenn ihnen dieselbe nicht deutlich vorgestellet würden? Man verlasse sich ja nicht auf das äusere Ansehen der Menschen, die Ansehnlichsten haben oft die wenigste Erkentniß von GOtt und den Eigenschaften GOttes, weil sie sich um die Betrachtung derselben keine Mü-

he gegeben haben. Die Gemühter der Menschen sind überdas nicht zu einer Zeit, wie zu der andern zum Nachsinnen aufgeleget; wer zu gewissen Zeiten von der Kraft einer Wahrheit empfindlich gerühret wird, der spüret sie kaum zu einer andern Zeit; und die Affecten haben noch dazu eine so grosse Gewalt über unsern Geist, daß sie das Erkentniß desselben, wo ihnen solches zuwider läuft, ganz umnebeln und einschränken können. (*) Wo trift man aber insgemein mehrere Affecten, als bei den Eidschwüren an? Die Hofnung, die Furcht, die Eigenliebe haben mehrentheils die Gemühter der Schwerenden so gefesselt, daß sie kaum zu sich selber kommen können. Gesetzt auch, es sey noch so viele Erkentniß in ihrer Seele; ein naher Gewinst oder Verlust, der bevorstehet; der Schaden, den man an seiner Ehre, an seinen Gütern, an seinem Einkommen befürchtet; die Feindschaft oder Freundschaft, die man zu gewarten hat, können so viele Verwirrung in der Seele anrichten, daß die Vorstellung der Vernunft nicht zu sich selber kommen kann. Was würde es also geben, wenn man den Schwerenden nicht nachdrücklich zureden, wenn man ihnen die zeitlichen und ewigen Strafen nicht vorhal-

(*) Hiebei verdienet nachgelesen zu werden, was der Herr Abt Mosheim in seiner Sittenlehre der heiligen Schrift §. XXI. p. 286. ff. §. VI. p. 133. ff. und an andern Orten von diesen Dingen erinnert hat.

halten wollte, die sie von der Gerechtigkeit GOttes zu gewarten haben, und die Gerichte, die ihnen die Heiligkeit und Allmacht GOttes drohen, wenn sie ihre Pflicht aus den Augen setzen würden? Was würde geschehen, wenn man sie nicht an die Allgegenwart GOttes erinnern und sie überführen wollte, daß er alle ihre Handlungen sehe, alle ihre Worte höre, alle ihre Gedanken wisse, und alles ihr Vorhaben kenne. (*) Tausend würden falsch schweren, tausend würden verlohren gehen, ehe sie selber wüßten, was sie thäten: Nichts in der Welt ist also nöhtiger, als daß derienige, so einen Eid ablegen soll, vorhero an die Eigenschaften GOttes und an die Wichtigkeit des Eides erinnert werde.

Anmerkung.

Aus diesem Abschnitt wird man sehen, wie unverantwortlich dieienigen verfahren, die einen ieden sogleich schweren lassen, ohne ihm das geringste von der Wichtigkeit eines Eides, von den Eigenschaften, von den Gerichten und Strafen GOttes vorzusagen. Machen sich nicht dieienigen, die es bei einer kahlen und allgemeinen Erinnerung bewenden lassen; dieienigen, die einige frostigen Worte und kalte Vorstellungen vorbringen, wenn sie die Wahrheit einer Sache durch einen Eid erfahren wollen; Machen sie sich nicht dadurch fremder Sünden theilhaftig?

(*) Psalm CXXXIX. 1. u. f.

sind sie nicht Schuld an dem Verderben vieler Seelen? und werden dieienigen am Tage des HErrn nicht Rache über sie schreien, die sie durch eine ernsthafte Erinnerung von ihrem Meineide hätten abhalten können? Den Einwurf: als ob eine solche Erinnerung nicht für den Richter, sondern nur für die geistlichen Lehrer gehöre, wollen wir im sechsten Hauptstükke widerlegen. Man kann aus eben diesem Grunde den herrlichen Nutzen der äuserlichen Ceremonien verstehen, die man in den Tagen unserer Väter mit den Eidschwüren verknüpfet hatte.

Die meisten Menschen haben sich mehr an sinnliche, als vernünftigen Vorstellungen gewöhnet, daher werden sie weit mehr durch sichtbare, als unsichtbaren Dinge gerühret, und daher kam es, daß man durch die Beschaffenheit des Zimmers, darinnen der Eid muste abgeleget werden, durch die geöfneten Fenster, durch den freien Himmel, den sie sehen konnten, durch die brennenden Lichter, durch den Todtenkopf, durch das Schwerdt, die man ihnen vorlegte, durch die Abbildungen des zukünftigen Gerichts, und durch andere Dinge, die die zukünftigen Schicksale der Menschen, und die Strafen der Meineidigen vorstellen, unzählige bewegte, die man durch keine Lehren und Vorstellungen hätte gewinnen können. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß man diese äu-

äuserlichen Zeichen beibehalten hätte; Es wäre zu wünschen, daß dieienigen, so Macht und Gewalt dazu haben, dieselbe wieder erneuern, und für unzähligen Kleinigkeiten verordnen möchten, die man bei andern rechtlichen Handlungen, so sorgfältig in acht nimmt. Man rede nur nichts von dem Aberglauben und Misbrauch dieser Ceremonien; Kann denn derselbe nicht durch eine kluge Anstalt verhindert, kann denn das thörichte nicht ausgelassen, und das Vernünftige beibehalten werden? Kann man denn nicht einen Unterscheid unter den Ceremonien machen, und dieienigen erwählen, die dem Zustande und den übrigen Umständen eines Ortes am gemässesten sind? Eben so wenig berufe man sich auf die Hartnäkkigkeit der Ruchlosen, und auf die Exempel deren, bei denen alle innerlichen und äuserlichen Zeichen vergeblich gewesen. Unterläßt denn ein Weiser eine nützliche Handlung deswegen, weil sie einigemal keinen erwünschten Fortgang gehabt hat? Ist denn deswegen ein Gebrauch allezeit umsonst, weil er einigemal umsonst ist? Warum hebet man denn nicht auch das schweren selbst auf, da es gewiß ist, daß unzählige falsch schweren, und es bei sehr vielen umsonst ist, wenn man gleich alle äuserlichen Gebräuche aufheben will, weil sie einigemal nicht die gehörige Würkung gehabt haben? Warum hält man denn bei andern Dingen, z. E. bei Testamenten, bei Besitz-

nehmung fremder Güter, so genau auf die Ceremonien, da doch sonderlich in dem leztern Falle mehr thörichten als klugen angetroffen werden. Sind denn etwa alle sinnlichen Vorstellungen und Ceremonien unserer Religion zuwider? Stellet uns nicht die Schrift selber die zukünftigen Schicksale der Menschen unter sinnlichen Bildern vor? Trift man nicht in allen Christlichen Kirchen verschiedene äuserlichen Ceremonien an? da sie nun hier erlaubet sind, warum sollen sie allein bei den Eiden verboten seyn? Es ist wahr, daß man an den meisten Orten das aufheben der Hände, und ausstrekken der zwey oder drey forderſten Finger beibehalten hat; Allein die Erfahrung lehret, daß dieses keinen so grossen Eindruck, wie viele andere Zeichen, vor diesem, mache. Die meisten wissen nicht einmal, was das aufheben der Hände und Finger zu bedeuten habe? wie oft wird es ihnen gesaget: daß die Hand zu GOtt aufgehoben, und dadurch die Allmacht und Gerechtigkeit GOttes angerufen werde? daß die drey Finger, so in die Höhe gehalten werden, den Schwerenden an den Dreyeinigen GOtt erinnern sollen, den er zum Zeugen und Rächer anrufet, oder die zwey, an seine Seele und an seinen Leib, die er ietzo zum Pfande setzen, und durch seinen Eid entweder glücklich oder ewig unglücklich machen werde. (*) Die wenigsten hö-

(*) Conf. Gläsener l. c. p. 50. u. a.

hören hievon etwas, und wenn es auch geschiehet, so ist doch der Eindruck nicht so stark, als wenn dieses Zeichen mit einigen andern verknüpfet würde, die noch mehr in die Augen fallen, und daher das Gemüht auch noch stärker rühren können. Gewiß, wenn diese Zeichen auch hundertmal vergebens wären, so wären sie doch nicht ohne Nutzen, wenn auch nur fünf, wenn auch nur zehen dadurch von Meineiden abgeschrekket würden.

Das zweite Hauptstück.

Darinnen die Beschaffenheit und der rechte Gebrauch der Handgelöbnisse gewiesen werden.

Neunter Abschnitt.

Ein Handgelöbniß bestehet in einer an statt des Eides mit der Hand gegebenen Versicherung, daß man das zu beschweren gedenke, was man aussagen werde.

Erklärung.

Es ist nöhtig, daß wir in dieser Abhandlung auch von den Handgelöbnissen reden, weil solche oft die Stelle der Eide vertreten, oder vor denselben vorhergehen müssen. Wir

Wir verstehen aber durch ein Handgelöbniß: eine an statt des Eides mit der Hand gegebene Versicherung, daß man das vor GOtt öffentlich zu beschweren gedenke, was man aussagen werde. Alle Worte dieser Erklärung sind deutlich, und daher ist es unnöhtig, eine Auslegung derselben zu geben.

Anmerkung.

Die Handgelöbnisse, von denen wir hier reden, werden insonderheit Handgelöbnisse an Eides statt genennet. Die Ursache dieser Benennung ist aus ihrer Beschreibung klar, es geschiehet darum, weil dieselben für die Eide öfters gebrauchet und angenommen werden. Man kann daher nicht eine iede mit der Hand gegebene Versicherung, die nicht an statt eines Eides gebrauchet wird, im eigentlichen Verstande, ein Handgelöbniß nennen, obgleich dieselben bei den Gerichten zuweilen auch ihren Nutzen haben können. Es ist nicht nöhtig, daß wir die zufälligen Umstände der Handgelöbnisse an Eides statt erklären; weil solche niemand unbekannt sind. Wir merken daher nur an, daß diese Handgelöbnisse bei den Gerichten meistentheils zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit gebrauchet werden, in solchen Fällen, wo sich die förmliche Abnahme eines Eides, verschiedener Ursachen wegen, nicht wohl schikken will. Wir bekümmern uns hier nicht um die besondere Beschaffenheit dieser Ursachen, es ist

uns schon genug, wenn man nur merket: daß diese Handgelöbnisse, wie gedacht, an statt der Eide gebrauchet werden.

Zehenter Abschnitt.

Der Endzweck der Handgelöbnisse, ist ebenfalls die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes.

Beweiß.

Aus dem vorhergehenden Abschnitt kann ein ieder sehen, daß die Handgelöbnisse an statt der Eide gebrauchet werden, wenn aber ein Handgelöbniß die Stelle des Eides vertritt, so kann es keine andere, und von der Absicht derselben unterschiedenen Endzwekke haben, sondern es muß eben dazu dienen, wozu der Eid selber dienet; weil man es sonst nicht für denselben gebrauchen und annehmen könnte. Der Endzweck eines Eides aber ist die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes (2. Abschnitt). Daher ist es auch klar, daß der Endzweck der Handgelöbnisse ebenfalls die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes sey.

Eilfter Abschnitt.

Die Handgelöbnisse sind eben so wichtig, als die Eide.

Beweiß.

Es ist iedermann bekannt, daß nichts die Stelle eines andern vertreten könne, das nicht einerley Beschaffenheit mit demselben, und eben das Vermögen hat, das zu leisten, was das andere leisten würde. Die zufälligen Umstände dieser Dinge können verschieden seyn, aber das Hauptwerk muß doch einerley bleiben, wenn einerley Würkung hervor kommen soll. Hieraus aber folget klar, daß die Handgelöbnisse nicht die Stelle der Eide vertreten könnten, wenn sie der Hauptbeschaffenheit und Kraft nach, nicht einerley Wichtigkeit mit denselben hätten. So oft demnach ein Handgelöbniß an Eides statt angenommen wird, so oft wird dadurch die Wichtigkeit und die gleichmäßige Verbindung desselben bewiesen. Wer würde sich sonst in wichtigen Fällen mit einem Handgelöbnisse begnügen? Wer würde es an die Stelle des Eides setzen? wer würde die Aussage eines Zeugen gelten lassen, wenn er sich durch sein Handgelöbniß an Eides statt nicht eben die Glaubwürdigkeit machte, die ein geschworner Zeuge besitzet? Wenn aber dieses richtig ist, so müssen auch bei den Handgelöbnissen eben die Eigenschaften GOttes zum Grunde liegen, die bei den Eiden zum Grunde liegen; so müssen eben die Gerichte darauf folgen, wenn sie falsch gebrauchet werden, die auf die falsche Ablegung der

Eide erfolgen. Wer dieses leugnen wollte, der müste behaupten: daß die Verantwortung der Menschen allein auf ihre Worte, und nicht auf ihre äuserlichen Handlungen ankomme, daß der HErr mehr auf die zufälligen Umstände einer Handlung, als auf die Handlung selbst, mehr auf die Worte, als auf das Herze sehe; daß ein bloses Hände geben zu Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes schon hinlänglich sey; und daß alle Menschen, die einander die Hänbe geben, Handgelöbnisse thun. Wir glauben nicht, daß iemand so thöricht seyn werde: Die Handgelöbnisse würden ohne allen Nutzen seyn, und niemand würde sich darauf verlassen können, wenn nicht, wie gedacht, die Eigenschaften GOttes dabei zum Grunde lägen; wenn nicht eben die Sachen zum Pfande gesetzet würden, die bei den Eiden aufgesetzet werden. Da nun bei den Handgelöbnissen und Eiden einerley Endzweck, einerley Nutzen, einerley Gefahr, einerley Anwendung ist; so muß auch gewiß seyn, daß sie mit den Eiden einerley Wichtigkeit haben. (*)

An-

(*) Man lese zur Bestätigung dieser Sache nach: Sam. STRYKII *Vsum mod. Pandect.* h. t. §. XIV. BOEHMERI *jus eccl. prot.* p. 1267. STOLZII *Beurtheil. der Eidschwür.* c. II. §. II. p. 14. BESOLDI *thes. pract.* V. diss. p. 19. Chr. HORTVNGII tr. *de formula* an Eides statt. Lud. KAHLII Diss. *de jur. princ.* p. 31. vid. Gläsener l. c. p. 34. u. a.

Anmerkung.

Wir erinnern hier nochmals, daß wir nicht ohne Unterscheid von allen Handgelöbnissen, sondern nur von denen reden, die statt der Eide gebrauchet werden; damit niemand einen unnöhtigen Wortstreit darüber anfangen möge. Aus dem Abschnitt selber aber wird ein ieder sehen, daß von diesen Handgelöbnissen auch das übrige gelte, was wir von den Eiden dargethan haben. Daß solche erlaubet und zugelassen (3. Abschnitt); daß sie nützlich (4. Abschn.), und bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Welt nohtwendig seyn (5. Abschn.); daß der, so sie leisten will, eine Erkentniß von GOTT und den Eigenschaften GOttes (6. Abschn.), eine Erkentniß von der Wichtigkeit derselben haben müsse (7. Abschn.); daß es nohtwendig sey, denienigen, der angeloben soll, vorher an die Eigenschaften GOttes und an die Wichtigkeit des Handgelöbnisses zu erinnern (8. Abschn.), und daß folglich dieienigen eine schwere Verantwortung auf sich laden, die diese Erinnerung versäumen, und andere zu ihrem Verderben Seele und Seligkeit aus der Acht setzen lassen. Alles dieses ist aus den angeführten Sätzen klar, und daher halten wir unnöhtig, ein iedes ins besondere zu beweisen und darzuthun.

Das

Das dritte Hauptstück.

Darinnen der Mißbrauch der Eide gezeiget wird.

Zwölfter Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide bestehet in einer unrechten und schädlichen Anwendung derselben.

Erklärung.

In dem ersten Hauptstükke haben wir von der Beschaffenheit und dem rechten Gebrauch der Eide gehandelt, in diesem wollen wir nun den Mißbrauch derselben zeigen.

Durch den Mißbrauch der Eide verstehen wir nichts anders: als die unrechte und schädliche Anwendung derselben. Ein Eid wird unrecht angewendet, wenn er da gebrauchet wird, wo er unnöhtig ist; schädlich aber, wenn der Gebrauch desselben mehr Schaden als Vortheil nach sich ziehet. Wir wollen daher die vornehmsten Gattungen des Mißbrauchs der Eide anmerken, und einen ieden warnen, der sich dadnrch nicht unglücklich machen will.

Anmerkung.

In diesem Hauptstükke reden wir nicht so wohl von der Falschheit, als von dem Mißbrauch der Eide. Die Abscheulichkeit, die zeitlichen und ewigen Strafen des falschen Eides, oder des Meineides, sind so offenbahr, daß man sie nicht ins besondere vorstellen darf. Wer von den Eigenschaften GOttes, von der Heiligkeit und Gerechtigkeit desselben, von der Vortreflichkeit der zukünftigen Herrlichkeit, von der Hoheit eines unsterblichen Geistes, von den zeitlichen und ewigen Gerichten des HErrn überführet ist, der wird auch leicht einsehen, was für ein Unglück derienige über sich ziehe, der alle diese Dinge durch einen falschen Eid, theils auf ewig verlieret, theils zu seinem immerwährenden Untergang bereitet. Die Mißbräuche der Eide sind im Gegentheil nicht so bekannt, weil sie allenthalben entschuldiget und gut geheissen werden. Wenn jene im verborgenen vorgehen, so werden diese öffentlich ausgeübet; wenn jene an einem Orte begangen werden, so trift man diese an hundert Orten an. Wir haben uns daher verbunden gehalten, dieselben einem ieden klar vor Augen zu legen, damit sich niemand mit der Unwissenheit und Zuläßigkeit einer Sache entschuldigen möge, die verboten und lasterhaft ist.

Dreyzehenter Abschnitt.

Die Eide werden überhaupt mißbrauchet. wenn man über Sachen schweren lässet, die nicht zur Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes gereichen.

Beweiß.

Wir haben bewiesen, daß der Endzweck eines Eides die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes sey (erstes Hauptst. 2. Abschn.). Das muß daher nohtwendig ein Mißbrauch der Eide seyn, was diesem Endzweck entgegen ist und denselben aufhebet. Hieher aber gehöret alles, was zur Unterdrükkung der Wahrheit, zur Verzögerung des Rechtes, zur Beleidigung des Nächsten beschworen wird; Alles, was der Ehre GOttes nachtheilig ist; Alles, was die Hochachtung desselben verringert; Alles, was mehr Schaden als Nutzen in der Welt stiftet: Durch alle diese Dinge wird der Endzweck eines Eides umgestossen, und das zum Nachtheil der Wahrheit, zur Verunehrung GOttes angewandt, was zur Beförderung der Wahrheit und zur Verherrlichung GOttes dienen soll. Wer wird aber wohl zweifeln, daß die Anwendung des Eides in diesem Falle unrecht und schädlich sey? Da nun die unrechte und schädliche Anwendung eines Eides den Miß-

brauch desselben verursachet (12. Abschn.); so ist es überhaupt ein Mißbrauch der Eide: wenn man über Sachen schweren lässet, die nicht zur Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes gereichen.

Anmerkung.

In diesem Abschnitte reden wir nur insgemein von dem Mißbrauch der Eide überhaupt, damit man sich desto leichter eine deutliche Vorstellung davon machen könne. In den folgenden Abschnitten aber wollen wir nun den Mißbrauch der Eide auch ins besondere zeigen, und die vornehmsten Gelegenheiten und Umstände bemerken, in denen der Eid mißbrauchet und unrecht angewendet wird.

Vierzehenter Abschnitt.

Die Eide werden ins besondere mißbrauchet, wenn man Leute schweren läßt, die keine rechte Erkentniß von GOtt und den Eigenschaften GOttes haben.

Beweiß.

In dem sechsten Abschnitte des ersten Hauptstükkes ist dargethan worden, daß niemand schweren könne, der nicht eine wahre Erkentniß von GOtt und den Eigenschaften desselben habe. Wer die Beweise gelesen hat, die wir daselbst angeführet haben, der wird diesen

Satz

Satz nicht in Zweifel ziehen können. Es kann daher nichts schädlicher seyn, als wenn man Leute schweren lässet, von denen man weiß, oder durch drey Fragen erkennen kann, daß sie nicht die geringste Erkentniß von ihrem Schöpfer haben. Werden sich diese Leute wohl scheuen, alles zu beschweren, was man von ihnen fordert? Werden sie von der Allwissenheit und Gerechtigkeit GOttes zurükke gehalten werden, die ihnen unbekannt sind? Werden sie das fürchten, von dem sie keine Ueberzeugung in ihrem Gewissen haben? im geringsten nicht. Sie wissen nichts von dem HErrn, und daher sind sie willig den Namen desselben bei allem anzurufen, was ihnen Vortheil oder Schaden bringen kann.

Eben so ist es mit den Menschen beschaffen, denen ihr geringes Alter noch keine hinlängliche Erkentniß GOttes verstattet. Es ist unerlaubet, wenn man die schweren läßt, denen die Leichtsinnigkeit ihrer ersten Jahre noch kein reifes Nachsinnen zulässet, und die daher von einem ieden können beweget werden, der ihr Gemüht durch den Verlust oder den Gewinst einzunehmen weiß, wodurch man die Jugend zu allen Lastern verführen kann. Die Eide dieser Leute sind daher so ungewiß, daß man nicht darauf fussen, und so gefährlich, daß man dem Verderben derselben nicht genug vorbauen kann. Der muß daher ein sehr weites Gewissen ha-

ben, der die Gefahr dieser Leute ohne Mitleiden betrachtet, und einen ieden zu dem Eide zulässet, der ihm vorgebracht wird. Es gilt ihm gleich viel, ob dem HErrn eine Seele erhalten oder verlohren, ob die Zahl der Seligen verringert oder vermehret werde? Wenn aber das ohne Verantwortung geschehen kann, so kann gewiß alles ohne Verantwortung geschehen. Man wende nicht ein: Das wenig Menschen in der Welt seyen, die keine Erkentniß von GOtt hätten, und daß daher diese Erinnerungen überflüßig seyen. Nur die Erfahrung angesehen, nur das Bezeigen, nur die Handlungen der Sterblichen betrachtet, so wird sichs zeigen, wie groß die Wissenschaft der Menschen sey? Und gesetzt, man träfe einiges Erkentniß des Schöpfers bei vielen leichtsinnigen Menschen an: ist es denn deswegen zu einem Eide hinlänglich? Kann der mit völliger Ueberzeugung schweren, der sich GOtt nicht anders, als wie einen weltlichen Herrn, als wie den sterblichen Befehlshaber vorstellet, dem er gehorchet? der falsche Begriffe von der Güte und Gerechtigkeit GOttes hat? falsche Begriffe, von der Macht und Heiligkeit desselben? Eben so wenig gilt es, wenn man einwendet: Daß auf diese Art die Wahrheit verborgen bleiben müsse, wenn sie durch diese Leute, im Falle sie als Zeugen angegriffen würden, nicht könne bestätiget werden. Sind denn keine Mittel da,

antworten wir, das Erkentniß dieser Leute aufzuklären? Keine Mittel durch wohl eingerichtete Fragen, durch Vorstellungen, durch Drohungen und Verheissungen das zu erfahren, was man durch Eide erfahren will? Warum sollen diese alles ausmachen, da im gemeinen Leben tausend andere Mittel vorhanden sind? Der Mißbrauch der Eide bestehet in einer unrechten und schädlichen Anwendung derselben (12. Abschn.). Wenn sie Leuten aufgeleget werden, die wenig von GOtt wissen, die durch falsche Eide die Wahrheit mehr unterdrükken als befördern, so werden sie unrecht und schädlich angewendet, folglich ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn man Leute schweren lässet, die keine rechte Erkentniß von GOtt und den Eigenschaften GOttes haben.

Anmerkung.

Aus diesem Grunde ist es sehr löblich, daß an vielen Orten dieienigen erst dem Unterrichte eines geistlichen Lehrers überlassen werden, die einen Eid ablegen sollen; Der Richter hat alsdenn wenigere Verantwortung, und kann sich desto mehr auf das Gewissen des Schwerenden verlassen, wenn es durch die Vorstellung des Lehrers ermuntert, wenn ihm das Wesen und die Eigenschaften GOttes vorgestellet, und das deutlich gemachet worden, was vorher undeutlich gewesen. Es wäre daher zu wünschen, daß dieser löbliche Gebrauch bei allen Gerichten eingefüh-

geführet würde, weil alsdenn weit weniger falsche Eide, weit weniger gewissenlose Unterdrükkungen der Wahrheit zu befürchten wären.

Fünfzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man Leute schweren lässet, die keinen rechten Begriff von der Wichtigkeit derselben haben.

Beweiß.

Wer keinen rechten Begriff von einem Eide hat, der weiß auch nicht wie viel Gutes und Böses bei demselben zu hoffen oder zu befürchten sey? und daher wird er solchen als eine Sache betrachten, die sehr leicht und ohne alle Gefahr sey; für eine Ceremonie, die man nur bei den weltlichen Gerichten zu Beobachtung der äuserlichen Ordnung eingeführet habe. Er wird glauben, daß die Sünde, die durch einen falschen Eid begangen werde, eben so leicht, wie andere Fehler, könnte vergeben werden, und daher das ohne Nachsinnen durch einen Eid bestätigen, was ihm zu bestätigen vorgeleget wird (siehe 7. Abschn.). Kann aber wohl die Aussage dieser Leute gelten? Kann man den Gerechten nach derselben verdammen, und den Ungerechten lossprechen? Kann man Recht und Gerechtigkeit auf einen Zeugen ankommen lassen,

der das schweren für so leicht, als essen und trinken hält? Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.); sie werden aber unrecht und schädlich angewendet, wenn sie Leute ablegen sollen, die keinen rechten Begriff von der Wichtigkeit derselben haben. Folglich ist ein Mißbrauch der Eide: wenn man Leute schweren lässet, die keinen rechten Begriff von der Wichtigkeit derselben haben.

Anmerkung.

Diesen Mißbrauch zu verhindern, dienet nebst der ernstlichen Ermahnung des Richters, eben das Mittel, das wir in der vorhergehenden Anmerkung angeführet haben; und die Erfahrung hat es oft gelehret, daß die ihren Vorsatz nach dem Unterrichte ihres Lehrers ganz geändert haben, die vor demselben, weil sie keinen Begriff von den Eiden gehabt, hundert und tausend Eide schweren wollen. Und es ist gewiß, daß eben diese Leute, die so geläufig mit dem schweren sind, die sich ungefordert zu den Eiden erklären, und hundert für einen schweren wollen, den schlechtesten Begriff von demselben haben, und daß ein Richter auf niemand mehr, als auf diese sehen müsse, wenn er Meineide und die Unterdrückung der Wahrheit verhindern will. Ein gewissenhafter und redlicher Mann setzet nicht gerne einmal Seele und Seligkeit zum Pfande, und wendet

alle Mittel an, solches zu verhindern, wenn er es gleich bei einer gerechten Sache thun kann; was muß man daher von denen denken, die sich nicht das geringste davon machen, und tausend Seelen um einen Thaler aufsetzen würden, wenn sie solche hätten. Sind sie nicht im höchsten Grade leichtsinnig? Verdienen sie nicht eine ernste Bestrafung? ist man nicht verbunden, ihre Eide, so viel möglich, zurükke zu halten? Wer Vernunft und Tugend liebet, wer eine wahre Menschenliebe hat, der wird dieses nicht in Zweifel setzen können.

Sechzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man Leute schweren lässet, die durch ihre mehr als einmal begangene öffentliche Untreue, und durch andere Laster genugsam an den Tag geleget haben, daß sie ein schlechtes Gewissen haben.

Beweiß.

Es kann niemand mit recht schweren, der nicht ein gutes Gewissen und eine überzeugende Erkentniß GOttes hat, (wir haben dieses im Vorhergehenden bewiesen.) Hieraus fliesset aber klar, daß man die davon zurükke halten müsse, die durch ihre öffentlichen Werke genugsam bewiesen haben, daß sie weder Gewissen noch Erkent-

kentniß GOttes besitzen. Ein Mann, der sich nicht gescheuet hat die Eide, zu brechen, die er ehedem schon geschworen hat, der wird sich auch nicht scheuen, die neuen Eide zu brechen, und daher ist niemand besser, als eben derselbe, zu falschen Eiden aufgeleget. Was fraget der nach einem Eide, der sich der Verschwendung und einem liederlichen Leben gewidmet hat? der sich nur um diese und nicht um iene Welt bekümmert? der alle seine Handlungen nach der Lust und Unlust beurtheilet, die sie ihm machen? wird er sich lange besinnen, wenn er schweren soll? wird er den Eid scheuen, der ihm einen Vortheil bringen kann? Nein, nichts ist leichter, als ein Eid in seinen Gedanken, und daher darf man ihm nur einen Wink geben, wenn er seine Aussage mit einem Eide bestätigen soll. Ist aber die Annahme dieser Leute nicht ein öffentlicher Mißbrauch der Eide? wird nicht der Endzweck derselben dadurch ganz und gar aufgehoben, und die Wahrheit dadurch vertrieben, wodurch sie ihren Sitz befestigen sollte? Die Eide werden mißbrauchet, wenn solche unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.); sie werden aber unrecht und schädlich angewendet, wenn sie Leute ablegen sollen, die durch ihre mehr als einmahl begangene öffentliche Untreue, und durch andere Laster genugsam an den Tag geleget haben, daß sie ein schlechtes Gewissen ha-

ben;

ben; Folglich ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn man Leute schweren lässet, die durch ihre mehr als einmahl begangene öffentliche Untreue, und durch andere Laster genugsam an den Tag geleget haben, daß sie ein schlechtes Gewissen haben.

Anmerkung.

Dieser Mißbrauch äusert sich sonderlich alsdenn, wenn man Leute annimmt, die um ihrer Betrügereyen willen, von andern, die sie gehabt, abgesetzet worden. Man kehre sich nicht an die glatten Worte, an die scheinbahren Entschuldigungen, an die demühtigen Gebärden dieser Leute; die Noth zwinget sie dazu, und der Mangel des Brodes, den sie empfinden. Wenn es die Umstände nicht erlauben, daß man dieselben ganz und gar verstossen kann, so lege man ihnen viel lieber eine schwere Geld-oder Leibesstrafe auf, im Falle sie aufs neue betrügen, und verschone sie mit dem Eide, den sie schon übertreten und aus den Augen gesetzet haben: Es sey denn, daß man gewisse Proben von ihrer Besserung habe: daß man durch ihre Handlungen versichert werde, daß ihr Herz geändert sey: gewisse Merkmale, daß ihr Leichtsinn in ein reifes Nachdenken verwandelt worden. Es gehöret aber Zeit zu dieser Nachricht, wenn man nicht betrogen werden will. Die Aenderung dieser Leute ist insgemein mehr eine Würkung ihres Verlangens nach einer neuen

Be-

Beförderung, als eine wahre Reue ihrer Verbrechen; so bald sie ihres Wunsches gewähret sind, so bald thun sie das von neuem, was sie schon gethan haben. Es ist daher Vorsicht und Behutsamkeit bei ihnen nöhtig. Und eben das gilt auch für alle anderen, die in ihrem ganzen Verhalten bezeugen, daß sie wenig Gewissen und Redlichkeit besitzen.

Siebenzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man Leute zu Beförderung der Rachsucht und Bosheit schweren lässet.

Die Menschen sind zu keiner Zeit weniger zum Nachdenken, als in der Wallung des Geblütes, in der Hitze der Affecten aufgeleget. Alle Vorstellungen der Seele laufen durch einander und verfinstern die Einsicht des Verstandes, die sonst den Willen regieren müste. Daher kommt es, daß die Handlungen derselben in der Hitze der Begierden so unordentlich sind, daß sie nichts scheuen, was dieselbigen befriedigen, nichts fürchten, was sie zur Ruhe bringen kann. Ein Zorniger setzet alles auf, wenn er seinen Feind gegenwärtig siehet und Gelegenheit zur Rache haben kann. Ein Neidischer lässet alles fahren, wenn er seinen Nächsten ins Verderben bringen, wenn er seine Güter schmälern,

wenn er sein Vermögen beschneiden kann. Ist es also Wunder, wenn diese Leute zu einer Zeit falsch schweren, da ihnen alles gleich viel gilt? Wenn sie weder die Erhaltung noch den Verlust ihrer Seele bedenken, und zufrieden sind, wenn nur ihr verdorbenes Herz kann befriediget, und ihr schädlicher Endzweck erhalten werden. Ist es Wunder, wenn sie die Wahrheit verkaufen? Wenn sie den Schöpfer verleugnen? Wenn sie die Seligkeit verlieren und wie ein wildes Thier dem Unglükke entgegen rennen, das ihnen vorgehalten wird? Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.); wenn man Leute in der Hitze zur Unterdrükkung ihres Nächsten schweren lässet, so werden sie unrecht und schädlich angewandt; daher ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn man Leute in der Hitze, zur Unterdrükkung des Nächsten schweren lässet.

Anmerkung.

Aus diesem Abschnitt ist klar, wie nöhtig es sey, daß man in den angeführten Umständen einem Menschen Zeit gebe, und ihn nicht eher zum Eide lasse, bis man aus allen seinen Handlungen sehen kann, daß er wieder zu sich selbst gekommen sey: und eben deswegen muß man auch in diesen Umständen die Erklärung zu einem Eide von niemand annehmen; weil die Erfahrung offenbahret hat, daß die ihr erbieten, nach-

nachdem sie wieder zu recht gekommen, bedauret, die sich in der Hitze zu einem Eide erkläret haben: ob sie gleich hernach aus Besorgniß eines Verlustse, nicht wieder zurükke gehen können oder mögen. So leicht aber die Menschen falsch schweren, wenn sie ihren Nächsten unterdrükken und demselben schaden können; eben so leicht schweren sie falsch, wenn sie ihren Vortheil befördern, sich von einer bevorstehenden Beschimpfung erretten, oder gar ihr Leben erhalten können. Alles was ein Mensch hat, gibt er für seine Ehre und für sein Leben; daher werden sich auch viele kein Gewissen machen, zur Erhaltung ihrer Ehre, ihres Lebens, ihrer Nahrung, einen falschen Eid zu schweren: und die haben also recht, die es für einen Mißbrauch der Eide halten, wenn man iemand in seinem eigenen Vortheile schweren lässet; und aus dieser Ursache ist es auch gekommen, daß das schweren bei vielen Gerichten in den eigenen Sachen des Beklagten abgeschaffet worden.

Achtzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man zur Verlängerung der Streitsachen, zur Unterdrükkung der Rechte und nicht zur Beförderung derselben schweren lässet.

Be-

Beweiß.

Der Eid soll ein Ende des Haders unter den Menschen seyn, (*) und man lässet denselben ablegen, damit die verworrenen Händel mögen entschieden und beigeleget werden. Wer will es also entschuldigen, wenn nicht zur Entscheidung, sondern zur Verwirrung der Streitsachen, nicht zur Beförderung, sondern zur Unterdrükkung des Rechts geschworen wird? und wie oft geschiehet solches? wie oft siehet der Richter, daß die Streitenden nur darum Eide verlangen, damit dem Gegentheile sein Recht dadurch möge verlängert und schwehr gemachet werden? daß sie Eide verlangen, damit derselbe von Verfolgung seines Rechtes möge abgeschrekket, und in seinem Suchen müde gemachet werden. Es ist bekannt, daß das schweren nicht ohne Kosten hergehe, die liederlichen Streiter wissen dieses, und daher können sie kein besseres Mittel wählen, ihren Gegenpart um das Seinige zu bringen, als wenn sie die Erhaltung des Rechtes durch unnöhtigen Eidschwüre verhindern, und die Sache so lange drehen und wenden, bis derselbe verdrießlich gemachet wird. Die Richter fehlen also, die bei diesen Umständen einen Eid zulassen, einen Eid, von dem sie voraus sehen, daß er dem Rechte des Nächsten mehr schädlich als nützlich seyn werde. Lehret es die Erfahrung nicht, daß die liederlichen Leute sich

(*) Ebr. VI. 16.

sich auf nichts mehr, als auf das schweren verlassen? Sie bemühen sich dem Nächsten heimlich alles Uebel zuzufügen; sie schelten und schlagen denselben. Es ist ihnen geringe, daß es niemand siehet, daß es ihnen ohne Eid nicht bewiesen werden kann. Sie wissen schon, daß ein Tugendhafter lieber alles thut, als daß er über unnütze Händel seine Seligkeit zum Pfande setzet, daher können sie keine bessere Gelegenheit finden, ihm zu schaden, als wenn sie ihn heimlich kränken, und sich hernach auf Eide berufen. Man sage mir, ob ein Richter nicht verbunden sey, wenn ihn alle Umstände von diesem gottlosen Endzweck versichern, diese Eide zu verhindern? die Boshaften nach seiner Erkentniß zu bestrafen, und das zu thun, was ihm Vernunft und Billigkeit an die Hand geben? wenn er nicht dazu verbunden ist, so ist er verbunden die Eide zu einer Schutzwehre der Boshaften zu machen, und diejenigen ungestrafet zu lassen, die nichts als Unglück und Verderben im gemeinen Wesen anrichten. Ein **Eid wird mißbrauchet, wenn er unrecht und schädlich angewendet wird** (12. Abschn.); **wenn man zur Verlängerung der Processe und zur Unterdrükkung des Rechtes schweren lässet**; so werden sie unrecht und schädlich angewendet: Daher ist es ein **Mißbrauch der Eide: wenn man zur Verlängerung der Processe und zur Unterdrükkung des Rechtes schweren lässet.**

Anmerkung.

Wir weisen die auf die Erfahrung, die an der Wahrheit dieses Abschnittes zweifeln. Sie werden aus derselben sehen, daß wir noch lange nicht alles angeführet, was bei dieser Sache strafenswürdig ist; und deswegen haben wir nicht nöhtig viele Beweißthümer zu geben. Wir suchen nur die Richter zu ermuntern, daß sie dem gezeigten Mißbrauche Einhalt thun, und das durch Ueberlegung und Nachsinnen, durch Fragen und Gegenfragen, durch Strafen und Züchtigungen zu erhalten suchen, was sie sonst durch unnöhtigen und vergeblichen Eidschwüren zu erhalten gewohnet sind.

Neunzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie dem Willkühr der Streitenden überlassen, und nicht nach befundenen Umständen von dem Richter selbst aufgeleget werden.

Beweiß.

Es ist nichts verderblichers, als wenn die Streitenden Freiheit haben sich die Eide selber aufzulegen. Man kann es aus dem vorhergehenden Abschnitte sehen: Sie berufen sich oft ohne alle Noht auf das schweren, und gebrauchen es als ein Mittel dem Nächsten Schaden

zu thun. Es ist aber auch überdas dem Richter nichts nachtheiliger, als dieses Verfahren. Sein Amt wird ihm dadurch aus den Händen gerissen, und der Untergebene masset sich dessen an, was niemand anders als seinem Vorgesetzten zukommt. Die Auflegung eines Eides erfordert ein reifes Nachsinnen und eine richtige Beurtheilung der Sachen: trift man aber dieses bei den Streitenden an, die in Hitze und Eifer, und auf weiter nichts, als auf die Erhaltung ihres Endzwekkes bedacht sind? Diese bekümmern sich wenig darum, der Eid mag nohtwendig seyn, oder nicht; sie sind zufrieden, wenn ihr Vortheil dadurch kann erhalten, oder ihr Schaden abgewendet werden. Ein Richter, der also zugibt, daß sich seine Untergebenen nach Belieben Eide auflegen, der beschimpfet dadurch sein Amt, und lässet sich das willig nehmen, was ihm alleine zukommt. Er gibt eine offenbahre Verachtung seiner Person zu, und kann es leiden, wenn sich seine Untergebenen des Urtheils anmassen, das ein Vernünftiger von niemand anders, als ihm selber erwartet. Wozu ist denn ein Richter nöhtig, wenn er nicht die Streitigkeiten untersuchen, entscheiden und in verworrenen Händeln einen gerechten und vernünftigen Ausspruch thun soll? Untersuchet er aber die Streitigkeiten, wenn er sie durch einen Eid sogleich aufheben lässet? entscheidet er dieselben, wenn er sie die Streitenden selber entscheiden

lässet? thut er einen Ausspruch, wenn er sich denselben von einem Unterworfenen nehmen lässet? Die Auflegung des Eides ist in der That eine von den wichtigsten Handlungen eines Richters, auf die das meiste, und oft alles bei einer Streitsache ankommt. Er lässet sich also das wichtigste Stück von seinem Amte selbst entreissen, und leidet es, daß ein fremdes Urtheil seinem eigenen vorgezogen, daß seine eigene Einsicht durch eines fremde beschimpfet wird? Es kann aus dieser Sache nichts anders, als Schaden und Verachtung entstehen; das Recht muß nohtwendig dadurch unterdrükket und verkehret werden; es muß sich so oft ändern, so oft andere Personen sich desselben anmassen, und seine Gestalt nach den verschiedenen Neigungen derselben einrichten. Das wichtigste muß geringe, und das geringste wichtig werden; was nur im höchsten Nohtfalle erlaubet ist, muß allezeit erlaubet, was nur gewissen Personen zukommt, muß iederman zugelassen seyn. Kann aber was unzulässiger als dieses seyn? Die Eide weeden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.), sie werden aber unrecht und schädlich angewendet: wenn sie dem Willkühr der Streitenden überlassen, und nicht nach befundenen Umständen von dem Richter selbst aufgeleget werden; Daher ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn sie dem Willkühr der Streitenden überlassen, und

nicht

nicht nach befundenen Umständen von dem Richter selbst aufgeleget werden.

Anmerkung.

Wer Exempel zu diesem Abschnitte verlanget, der erinnere sich nur an das an so vielen Orten zugelassene auflegen und zurück geben der Eide, bei den streitenden Parteien, und and an die Nachläßigkeit der Richter, die solches zulassen. Wir hoffen, daß sie aus unsern Sätzen diese Verachtung ihres Amts erkennen, und nicht eher einen Eid erlauben werden, biß er nöhtig ist, und sie ihn selbst auflegen. Die Einwürfe, so man hiewider machen könnte, werden im lezten Hauptstükke beantwortet werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man über Kleinigkeiten und überhaupt über solche Sachen schweren lässet, die sich ohne Eid entscheiden lassen.

Beweiß.

Wir haben in dem zweiten Abschnitte erwiesen, daß der Endzweck der Eide die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes sey. Es ist unnöhtig zu erinnern, daß dieses nicht von einer ieden Wahrheit, sondern nur von solchen zu verstehen sey, die die Wohlfahrt des Nächsten

sten betreffen; sonst könnte man über ein iedes Wort, über ein iedes Gespräche, über eine iede Erzählung schweren, wenn nur etwas wahres und nichts erdichtetes dabei wäre; die Beschaffenheit der Sache selbst, die Grösse des Zeugens, die Wichtigkeit der Pfänder lehren also, daß ein Eid nicht bei Kleinigkeiten, sondern nur bei solchen Zufällen gebrauchet werden müssen, die entweder das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft, oder die Glückseligkeit einzelner Menschen, oder die Ehre GOttes betreffen. Bestehet aber das Wohl der menschlichen Gesellschaft in fünf, zehen oder zwanzig Gulden? Kommt die Wohlfahrt eines Menschen auf ein paar Scheltworte eines unnützen Menschen, auf eine geringe Schuld, auf ein kleines Unrecht, auf einige Furchen Land an, die ihm entzogen worden? Wird die Ehre GOttes dadurch befördert, wenn sein Name bei einem eitelen Gezänke, bei einem unnützen Gewäsche angerufen wird? Wird die Ehre GOttes befördert, wenn er über eine Handvoll Erde, über einen unnützen Tagedieb, über einen nichtswürdigen Müßiggänger angerufen wird? und wie oft geschiehet solches? wie oft müssen einige Gulden, ein albernes Gezänke, eine nichtswürdige Streitigkeit beschworen werden? wie oft wird der Name des schrecklichen und lebendigen GOttes über eine Sache angerufen, die weder das Wohl eines Menschen, noch der

mensch-

menschlichen Gesellschaft, sondern nur die Eifersucht und Mißgunst eines Lasterhaften betrift? Können denn diese Sachen nicht ohne Eid entschieden werden? Gibt es denn keine anderen Mittel mehr in der Welt, einen Betrüger zu überführen? zwey unnützen Zänker aus einander zu setzen? Muß denn gleich der Schöpfer der Menschen zum Zeugen angerufen werden, wenn es Menschen genug gibt, die man dazu brauchen kann? Muß denn gleich der Himmel und alles aufgesetzet werden, wenn man über den allergeringsten Theil der Erden uneins wird? Muß denn gleich die Seele verschrieben werden, wenn man schon an dem Leibe genug hat? Dieses schädliche Verfahren rühret insgemein entweder von der schlechten Einsicht, oder von der allzugrossen Bequemlichkeit der Richter her. Es hat ihnen ein gewissenloser Lehrer den Satz beigebracht: daß man bei einer ieden gerechten Sache eben so leicht einen Eid schweren, als ein Vater Unser bethen könne; daher folgen sie demselben blindlings nach, daher machen sie keinen Unterscheid mehr unter den vorkommenden Sachen, und reden schon vom schweren, wenn kaum die Anklage geschehen. Ihre Worte geben deutlich zu verstehen, wie niederträchtig ihre Begriffe seyen? würden sie wohl das bethen so gering ansehen, würden sie es mit einer ieden Kleinigkeit vergleichen, wenn sie recht wüßten, was das auf sich hätte: den

HErrn der Herrscharen anrufen und vor seinem Angesichte sein Herz ausschütten? Der Mißbrauch des Gebeths wird den Mißbrauch des Schwerens nicht entschuldigen; so verwerflich es ist, wenn man den Schöpfer bei einer ieden Gelegenheit ohne Andacht anrufet, so verwerflich ist es auch, wenn man ihn bei einer ieden Gelegenheit zum Zeugen haben will. Wenn es erlaubet ist über eine iede Sache zu schweren, dabei man recht hat, so kann man auch über einen verlohrnen Heller schweren, der von iemand aufgehoben worden; über eine iede Erzählung, die man von einem andern gehöret; über eine iede Neuigkeit die man vernommen hat. Es wird doch unter den Sachen ein Unterscheid seyn, ein Heller wird doch kein Thaler, ein Thaler keine hundert Thaler, und hundert Thaler keine tausend Thaler seyn? Und wenn dieses nicht ist; so kann es auch nicht erlaubet seyn über einen Heller das aufzusetzen, was man über einen Thaler, was man über hundert und tausend Thaler aufsetzet. Handelt denn der vernünftig, der alles für gleich groß in der Welt ansiehet? der die Seele eines Menschen nicht höher, als einige Scheltworte, und die Seligkeit desselben nicht höher, als eine handvoll Erde hält? Hat der ein reines Erkentniß, der so gering von dem Himmel, so gering von der Wohlfarth seiner Mitbrüder urtheilet, daß er sie mit einigen Worten,

ten, mit einigen Thalern in Vergleichung setzet? Die schlechte Einsicht der Richter ist also die erste Ursache von diesem Mißbrauche der Eide.

Die allzugrosse Bequemlichkeit derselben, ist die zweyte. Sie mögen sich die Mühe nicht geben, weitläuftige Untersuchungen über Sachen anzustellen, die nicht viel eintragen; sie scheuen die Fragen und Gegenfragen, die sie thun müssen, die veränderten Vorstellungen, die bei den Streitenden nöhtig sind; Sie befürchten den Verlust der Zeit, die sie anwenden müßten, wenn sie etwas umständlich untersuchen und an Tag bringen wollten, daher fahren sie so gleich mit den Eiden zu, und zerhauen den Gordischen Knoten den sie auflösen sollten. Wie unverantwortlich ist dieses Verfahren? sie halten eine Sache nicht für wehrt, daß sie sich viele Mühe darüber geben, daß sie ein wenig Zeit darüber zubringen sollten, und halten sie doch für wichtig genug, GOtt und den Himmel und die Seligkeit darüber zu wagen! Sie ziehen ihren Vortheil der Ehre GOttes, ihren Leib der Seele und ihre Bequemlichkeit der Wohlfahrt des Nächsten vor? kann etwas schädlicher und unerlaubter als dieses seyn? Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.); sie werden aber unrecht und schädlich angewandt, wenn man über Kleinigkeiten und über Sachen schweren lässet, die sich ohne Eid entschei-

den lassen; Daher ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn man über Kleinigkeiten und über Sachen schweren lässet, die sich ohne Eid entscheiden lassen.

Anmerkung.

Von der Geringschätzung der Eide und der gänzlichen Verachtung derselben, die hieraus entstehen müssen, werden wir in dem fünften Hauptstükke reden. Wir erinnern daher nur, daß dieser Abschnitt auch auf dieienigen gehe, die einem ieden, der nur das geringste besorgen soll, Eide auflegen: Caius soll etwas weniges annehmen oder auf einige Güter seines Herrn acht geben, daher muß er schweren. Sempronius soll einige Ausgaben besorgen oder etwas verkaufen das ihm anvertrauet worden, daher muß er schweren. Titius soll etwas abschreiben, das ihm vorgeleget und niemals ohne Aenderung und Durchlesung von ihm angenommen wird, daher muß er schweren. Wir brauchen nichts mehr anzuführen: Nur die Welt, nur die Gewohnheiten der Welt angesehen, so werden sich tausend Exempel von dieser Gattung zeigen. Es ist fast nichts so gering, daß nicht mit der Seele des Menschen verglichen, und mit der Seligkeit desselben auf eine Waage geleget werde, wenn der Eigenthümer einen geringen Vortheil zu hoffen, oder einen kleinen Verlust zu befürchten hat. Man fraget nicht lange: ob man die Untreue nicht durch scharfe Strafen

durch Bürgschaften oder so genannten Cautionen verhindern könne? ob man durch allerhand Mittel die Bedienten nicht so einschränken könne, daß sie nicht einmal falsch handeln können? Nein, nur geschworen, nur geschworen! heißt es; Es ist genug, ob man gleich hundertmal betrogen worden. Wie aberwitzig sind die Vernünftigen! sie fragen nichts nach dem Urtheile des HErrn, das hierauf folgen muß, nach dem Fluche, den sie sich dadurch auf den Hals ziehen, nach der Verantwortung die sie über sich laden: Es ist ihnen genug, wenn sie nur eine kahle Versicherung bekommen (*), wenn sie nur etwas Zeitliches erhalten können, sie mögen sich und andere dadurch in das ewige Verderben bringen oder nicht. Die haben also recht, die über diese Thorheit und über diese Fehler klagen, die behaupten (man merke es wohl, was wir sagen): Daß man keinen Zeugen im Himmel suchen müsse, bis man keinen auf der Erde mehr haben könne. Die Sache verdienet es, daß wir ihre Abscheulichkeit in zween Abschnitten noch auf eine andere Art vorstellen.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man

(*) Aus dieser Ursache werden von gewissen Personen so gar Eide in die Obligationen gesetzet. Siehe Gläseners Mißbr. der Eide Cap. III. §. VIII. p. 218.

man über Sachen schweren lässet, darüber niemand Hauß und Hof zum Pfande setzen mögte.

Beweiß.

Ein ieder wird hoffentlich wohl erkennen, daß die Seele des Menschen wichtiger, als die Güter desselben seyen, daß mehr auf sein Recht zum Himmel, als auf sein Recht zu einer Wiese, oder zu einem Akker ankomme. Der würde sich gewiß bloß geben, daß er niemals weder die Wahrheiten der Vernunft noch der Offenbahrung betrachtet habe, der dieses in Zweifel ziehen wollte. (*) Wenn aber dieses richtig ist, so muß es thöricht seyn, wenn man verlanget, daß ein Mensch über das seine Seele und seinen Himmel aufsetzen solle, worüber niemand seine weltlichen Güter aufsetzen mag. Würde nicht iedermann über einen Richter lachen, der den Ausspruch thun wollte: Daß ein Zeuge erst sein Hauß, seinen Hof, seine Akker und Wiesen, seinen Garten, sein Viehe und alles verschreiben solle, ehe er über fünf Gulden, oder über ein Weibergezänke zeugen könne? über einen Richter, der eine Verpfändung von zehen tausend Thalern verlangete,

(*) Wem ist der Ausspruch des Erlösers nicht bekannt: Was hülfs den Menschen, so er die ganze Welt gewönne und litte Schaden an seiner Seele? Matth. XVI. 26.

gete, ehe er eine Schuldforderung von sechs Thalern erörtern könnte. Kein Mensch würde dieses billigen, niemand in der Welt würde es vernünftig heissen können. Warum soll es aber vernünftig seyn, wenn man über ein Gezänke, und eben über so viel Geld Seele und Seligkeit, GOtt und Himmel, und die ganze Wohlfahrt eines Menschen zum Pfande verlanget? Sind denn etwa diese Dinge geringer als Hauß und Hof? geringer als zehen hundert tausend Thaler? Wir können noch schärfer fragen: Welcher Richter in der Welt verlanget, daß ein Beklagter über einen kleinen Streit und über eine alte Schuldforderung seinen Kopf aufsetzen soll? Ist aber das Leben der Seele nicht weit wichtiger, als das Leben des Leibes? warum will man denn dieses verschrieben haben, da man sich schämet ienes zu begehren? Gewiß ein Richter würde es oft für das größte Unrecht halten, wenn ihm iemand über die Sache einen Eid zumuhten wollte, über die er andern einen Eid aufleget: Er würde oft nicht doppelt so viel nehmen, wenn er über das schweren sollte, worüber er andern zu schweren befiehlet, und sein Verfahren soll doch recht, was bei ihm unbillig, soll bei andern billig, was bei ihm thöricht, soll bei andern vernünftig seyn. Unbesonnenheit! was muß der HErr denken, wenn er mit dem Rechte so spielen, wenn er die unsterbliche Seele der Menschen, die er erschaf-

erschaffen, die er erlöset und mit seinem Blute erkaufet hat (*), so verachten siehet? Wenn seine Befehle so verspottet werden, und die Liebe des Nächsten mit Füssen getreten wird, die er doch der Liebe gegen sich selbst an die Seite gesetzet hat (**)? und ohne welche alle Frömmigkeit nichts ist (***)? Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden; Sie werden aber unrecht und schädlich angewendet, wenn man über Sachen schweren lässet, darüber niemand Hauß und Hof zum Pfande setzen mögte; Daher ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn man über Sachen schweren lässet, darüber niemand Hauß und Hof zum Pfande setzen mögte.

Anmerkung.

Wer gehörig überleget, was wir hier angemerket haben, der wird gewiß nicht so leichtfertig mit dem schweren seyn, und zugleich verschiedene Regeln haben, die ihm bei der Ab- und Auflegung der Eide viel Nutzen schaffen können.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man GOtt zum Zeugen über Sachen anrufet, über die man keinen angesehe-

(*) 1. Petr. I. 18. 19. (**) Matth. XXII. 37-39.
(***) 1. Cor. XIII. 1. 2. 3. 5. 6.

sehenen Menschen zum Zeugen anrufen mag.

Beweiß.

Die Thorheit, so bei der Geringschätzung der Eide vorgehet, ist so groß, daß wir uns verbunden halten, in diesem Abschnitte noch einen neuen Beweiß davon zu geben. Wir wollen das Ansehen der Menschen mit dem Ansehen des Schöpfers vergleichen, und sehen, wie sehr das leztere verachtet werde, wenn man über Kleinigkeiten schweren lässet. Wer würde sich wohl unter den Vernünftigen unterstehen, über die Sachen, die wir in den vorhergehenden Abschnitten benennet haben, über ein liederliches Gezänke, über ein wenig Geld, über eine veriährte Schuld, über eine ungewisse Quitung, einen Kaiser, einen König, einen Fürsten oder einen Grafen, zum Zeugen anzurufen? oder die Gnade derselben aufzusetzen? würde nicht ein ieder den Zorn derselben und die Bestrafung seiner Verwegenheit befürchten? würde sich nicht ein ieder den Vorwurf der Unbesonnenheit machen, wenn er sich entschliessen wollte, ihre Hoheit zu seinen eigennüzigen Absichten und nichtswürdigen Händeln zu mißbrauchen? und ihre Gnade bei einer geringen Kleinigkeit aufzusetzen? Man entbehret lieber einen kleinen Vortheil und leidet Schaden, ehe man sich zu derselben nahet, und ihre Ungnade zuziehet.

ziehet. Wie verwegen muß es also seyn, wenn man sich nicht scheuet, über eben diese Sachen den Schöpfer zum Zeugen anzurufen, der noch tausendmal grösser, noch hundert tausendmal höher, noch Millionenmal ansehnlicher, wie dieselben, ist? Den Schöpfer, der ein König aller Könige und ein HErr aller Herren ist? Wie muß es ihm gefallen, wenn er sich so verachten siehet? wenn ihm seine Geschöpfe vorgezogen werden, wenn er sich von weltlichen Herren bei solchen Sachen zum Zeugen verordnet siehet, darüber sie selbst nicht zeugen mögen? wenn man seine Gnade über diese aufsetzet, um die man die Gnade eines Menschen nicht aufsetzen mag? Was noch mehr: wer würde sich unterstehen, bei einer ieden Angelegenheit einen Unterthan eines vornehmen Herrn in Lebensgefahr oder würklich ums Leben zu bringen? würde sich nicht ein ieder für den Strafen desselben fürchten? und man will sich doch nicht fürchten bei einer ieden Angelegenheit die Unterthanen des Höchsten aufzusetzen, und ihr Leben und ihre Seligkeit in Gefahr zu bringen? Die Unterthanen des Höchsten die nach dem Ausspruch der Offenbahrung den Athem desselben in sich haben, (*) und die er zu seinem Lobe und zu seiner ewigen Verherrlichung geschaffen hat? Wenn man das Verderben derselben nicht scheuet, so sollte man sich doch für dem

(*) 1. B. Mos. II. 7.

dem Ebenbilde GOttes scheuen, das sie an sich haben, für den Blutstropfen ihres Erlösers, die an ihren Gliedern hangen und Rache wider die schreien werden, die sie vergebens gemacht haben. Wir wollen schliessen: Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.), sie werden aber unrecht und schädlich angewendet, wenn man GOtt über Sachen zum Zeugen anrufet, über die man keinen angesehenen Menschen anrufen mag. Daher ist es ein Mißbrauch der Eide, wenn man über Sachen schweren lässet, über die man keinen angesehenen Menschen zum Zeugen anrufen mag.

Anmerkung.

Aus diesem Abschnitte ist offenbahr, daß die Ablegung der Eide bei Kleinigkeiten gerade wider den Endzweck derselben sey; Sie sollen nebst der Wahrheit die Ehre GOttes befördern (2. Abschn.), so aber verdunkeln sie die Ehre desselben, sie verfinstern die vernünftigen und geoffenbahrten Wahrheiten, und verwerfen sie, die sie bestätigen sollen. Wir wünschen daher, daß ein ieder der Sache nachdenken und eine Gewohnheit abstellen möge, deren Greuel bei vernünftigen (wir wollen nicht einmal sagen christlichen) Menschen offenbahr ist. Wer bei einer ieden Sache nachdenket: Ob er Haabe und Gut darüber verpfänden, ob er seinen

Landesherrn zum Zeugen anrufen, ob er die Gnade desselben darüber aufsetzen möge: der wird sich leicht für vergeblichem und leichtfertigem schweren in acht nehmen können.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn bei einer ieden Sache die Zeugen schweren müssen, und keiner ohne Eid angenommen wird.

Beweiß.

Fast niemals ist eine schädlichere Gewohnheit aufgekommen, als da man die Ordnung gemacht hat, daß ein ieder Zeuge, der glaubhaft seyn wolle, einen Eid ablegen müsse. Diese Sache ist der Vernunft und natürlichen Billigkeit so offenbahr zuwider, daß man sich nicht genug verwundern kann, wie sie an so vielen Orten Beifall finden können. Sie hebet allen Unterscheid unter glaubhaften und lügenhaften Zeugen auf; sie beschimpfet die redlichen Zeugen; sie machet die Unredlichen redlich, und gibt ihnen Schutz und Beistand für den Gerichten; sie befördert die ungerechten Streitsachen, und unterdrükket die Gerichte, die aufrichtig sind.

Sie hebet allen Unterscheid zwischen glaubhaften und lügenhaften Zeugen auf. Ein

Mensch

Mensch mag sich so redlich aufführen, wie er will, vor Gerichte gilt er nicht mehr, als dieienigen, die ihr ganzes Leben der Falschheit und Bosheit gewidmet haben; seine Aussage findet eben so viel Glauben, als die Aussage eines Menschen, der die Tugend kaum dem Namen nach kennet. Er erhält nicht eher ein Vertrauen, biß er geschworen hat, und vor Ablegung des Eides werden seine Worte eben so, wie die Worte eines Betrügers angesehen. Was ist bei diesen Umständen für ein Unterscheid zwischen einem wahren und falschen Zeugen? Bestehet nicht der Unterscheid zwischen ihnen eben darin, daß man den Worten des ersteren den Glauben beileget, den man dem lezteren versaget? und wird dieser Unterscheid durch den Zeugeneid nicht offenbahr aufgehoben?

Die angeführte Gewohnheit beschimpfet die redlichen Leute: Der wird unstreitig beschimpfet, den man mit einem nichtswürdigen Menschen in eine Classe setzet, und dem man ohne die geringste Ursache alle Glaubwürdigkeit vor Gerichte abspricht. Was geschiehet aber anders, als dieses, wenn man einem redlichen Manne nicht eher glauben will, als biß er einen Eid abgeleget hat? wird ihm dadurch nicht alle Glaubwürdigkeit benommen? wird er nicht mit denen verglichen, die bei iedermann verachtet sind? Seine Versicherungen gelten nichts, wenn sie nicht beschworen sind,

 und

und daher bleibet zwischen ihm und einem Unredlichen vor Gerichte eben der Unterscheid, der zwischen Nacht und Finsterniß ist. Wie ungerecht ist dieses Verfahren? Die Vernunft lehret den Satz: Das man niemand das absprechen müsse, dessen er sich noch nicht verlustig gemacht hat; Durch die Auflegung des Zeugeneides aber wird einem ieden die Glaubwürdigkeit abgesprochen, er mag sich vorher derselben verlustig gemacht haben oder nicht. Es ist wahr, man erkläret diese Leute nicht mit eben so viel Worten für unglaubhaft, man setzet sie nicht ganz offenbahr unter die Zahl der Boshaften. Allein geschiehet es denn nicht in der That? geschiehet es nicht der Würkung nach? Ist denn der glaubhaft, dem man ohne Eid nicht trauen darf? Hat denn der für einem Betrüger was voraus, dessen Wort mit seinem in einen Wehrt gesetzet wird? Gewiß der Richter würde sich auf das höchste beschwehren, wenn man mit ihm so verfahren, wenn man sein Wort in keiner Sache ohne Eid gelten lassen wollte, und er träget doch kein Bedenken, das bei seinen Untergebenen zu thun. Werden aber nicht hiedurch die Gerichte, die die Gerechtigkeit erhalten sollen, offenbahr zu Werkzeugen der Ungerechtigkeit? Es ist nicht zu leugnen, sie beschimpfen die redlichen Leute, die sie loben und belohnen sollen. Und daher gilt die Ausflucht nichts: Daß man auser den Gerichten

im

im gemeinen Leben, doch einen Unterscheid unter einem Tugendhaften und Lasterhaften mache: weil dasienige, was im gemeinen Leben billig und vernünftig ist, vor den Gerichten nicht unbillig und unvernünftig seyn kann.

Die angeführte Gewohnheit machet die Unredlichen redlich: So bald ein Zeuge geschworen hat, so bald darf kein Mensch mehr an seiner Glaubwürdigkeit zweifeln; man mag so viel an seinem Leben auszusetzen haben, als man will; man mag so viele Beweißthümer von seiner Falschheit vorbringen, als man will; er hat geschworen, daher ist er redlich, und die beleidigen ihn, die ihn nicht annehmen wollen. In der That, man hätte den liederlichen Streitern keinen grössern Gefallen thun können, als durch diese Verordnung. Sie haben nicht nöhtig ihre Glaubwürdigkeit viel in acht zu nehmen, sie dürfen sich nicht viele Mühe geben, ihre Liebe zur Wahrheit zu beweisen: Ein Eid machet sie zu allem tüchtig, ein Eid gibt ihm das alles ohne Mühe, was sie durch viele Bemühungen hätten erhalten müssen. Es kann seyn, daß nicht alle Leute von dieser Gattung bei allen Gerichten zugelassen werden; aber die meisten werden doch zugelassen, und wenn man einen seiner groben Laster wegen ausschliesset, so lässet man zehen andere zu, die wegen ihrer geschminkten Betrügereien hundertmal strafwürdiger sind.

Die angeführte Gewohnheit befördert endlich die ungerechten Streitsachen und unterdrükket die gerechten: Man setze, daß iemand die ungerechteste Sache von der Welt habe, wenn er so glücklich ist, wenige liederlichen Zeugen zu bekommen, so kann er alles erhalten, was er verlanget; Er lässet seine Zeugen schweren, man darf die nicht verwerfen, die geschworen haben, und daher kann man ihm auch seine Sache nicht absprechen, man müste sonst den Gesetzen zuwider handeln, und das verstossen, was überall angenommen ist. Man setze, daß iemand eine gerechte Sache habe, und daß sich sein Widerpart kein Gewissen mache falsch zu schweren: Recht und alles wird ihn nicht schützen können; so bald sein Gegener einen Eid abgeleget hat, so bald ist es geschehen, und er muß alles einräumen, was ihm anbefohlen wird. Man sage mir, heben nicht diese Eide alle Gerechtigkeit auf? befördern sie nicht offenbahr das Böse, das sie abstellen sollten? geben sie nicht aller Ungerechtigkeit Freiheit? wer es leugnen will, der muß die offenbahre Erfahrung und tausend Exempel leugnen, die dieselbe vor Augen leget.

Zusammen genommen, was wir bewiesen haben: Die Zeugeneide, so ohne Unterscheid gebrauchet werden, heben allen Unterscheid zwischen glaubhaften und lügenhaften Zeugen auf; sie beschimpfen die redlichen Zeugen;

gen; sie machen die Unredlichen redlich; sie befördern die ungerechten Streitsachen und unterdrükken die gerechten; Daher kann kein Mensch an ihrer Unbilligkeit und Schädlichkeit zweifeln. Da nun die Eide mißbrauchet werden, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (2. Abschn.), so ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn bei einer ieden Sache die Zeugen schweren müssen, und keiner ohne Eid angenommen wird.

Anmerkung.

Die Einwürfe, die man wider diese Sätze und gegen unsere Abhandlung überhaupt machen kann, werden wir in dem sechsten Hauptstükke beantworten. Es ist aber doch inzwischen nöhtig, daß wir hier zum voraus einen Zweifel auflösen, der unsere Leser an der Ueberzeugung hindern kann. Die angeführten Beweise sind richtig, wird man sagen, wenn es richtig ist, daß ein Richter den Leuten ins Herze sehen, und die redlichen Zeugen von den unredlichen allemal unterscheiden kann: Allein so lange dieses nicht geschehen kann, so lange kann man auch den Zeugeneid nicht aufheben, weil die Welt so voll Betrug ist, daß man sich für den gewissenlosen Leuten nicht genug in acht nehmen kann. Allein wird denn der, so sich nicht scheuet, die von GOtt geordnete Obrigkeit zu hintergehen durch seinen Eid gewissenhaft werden? wird denn der,

so kein Bedenken träget öffentlich die Wahrheit zu verleugnen, ein Bedenken tragen einen falschen Eid abzulegen? wird denn ein Betrüger durch einen Eid ehrlich, und ein falscher aufrichtig werden? der bevorstehende Gewinst oder Verlust und sein weites Gewissen werden ihn eben so leicht zu falschen Eiden, als zu öffentlichen Lügen antreiben. Der Richter brauchet überdas nicht einem ieden ins Herz zu sehen, der zum Zeugen angerufen wird. Eine gehörige Betrachtung aller Umstände, eine glaubhafte Nachricht von seiner Aufführung, eine kluge Untersuchung der bezeugten Sachen, wird gar bald zeigen, wer recht oder unrecht habe? Salomo hatte nicht nöhtig, als er die Streitsache einiger liederlichen Weibsbilder untersuchen wollte, in das Herz derselben zu sehen; er bedienete sich der natürlichen Neigung der Eltern gegen ihre Kinder, die Wahrheit zu erfahren, und spahrte dadurch den Eid, den ein anderer Richter gleich würde aufgeleget haben. (*) Eben so machte es Daniel, als er einen Ausspruch über die falschen Ankläger der Susanna thun sollte. (**) Er ließ sie nicht schweren, er legte nicht allen Knechten und Mägden einen Eid auf, die in den Garten kommen waren; nein, er thate die falschen Zeugen von einander, er fragte nach allen Umständen, und nach dem Orte, an

(*) 1. B. Kön. III. 16. und folg.
(**) Historie von der Susanna und Daniel.

an welchem das angeklagte Laster sollte geschehen seyn, und überführte die Zeugen durch ihre eigene wider einander laufende Aussage ihrer Bosheit. Die weltliche Geschichte und die tägliche Erfahrung, geben uns mehrere Beispiele hievon an die Hand. Warum sollte denn eine solche Untersuchung nicht auch in unsern Tagen möglich? warum sollte eine gehörige Betrachtung aller Umstände nicht auch bei uns zulänglich seyn? Gesetzt auch, daß man auf diese Art nicht allemal zu einer völligen Gewißheit kommen könnte; sondern sich oft mit einer blosen Wahrscheinlichkeit behelfen müßte; so thut man doch weiter nichts, als was man bei den Gerichten ohnedem oft genug thun muß. Wer kann denn leugnen, daß in denselben die meisten Sachen nach der Wahrscheinlichkeit entschieden werden, daß man gar selten zu einer völligen Gewißheit kommen könne?

Es ist wahr, wir leugnen es nicht, der Zeugeneid ist an und für sich selbst nützlich. Er hat in wichtigen Fällen, die die Wohlfahrt des gemeinen Wesens und die Ehre GOttes betreffen, den herrlichsten Nutzen: Allein der Mißbrauch derselben bei Kleinigkeiten, und der Schaden, so daraus entstehet, ist weit grösser, als der Vortheil, den man davon zu gewarten hat. Die Zulassung einer kleinen Unrichtigkeit würde oft lange nicht so viel schaden, als ein falscher Zeugeneid bringen, und die Ver-

hinderung des Rechts würde weit geringer, als die Beförderung des Unrechts seyn: So ist es, man will ein Uebel dadurch vermeiden, und befördert zehen andere, die weit schlimmer, als dasselbe sind; man will einen Menschen von einem besorglichen Betrug befreien, und bringet unzählige anderen in ein gewisses Verderben durch denselben. Was thut ein Kluger in diesem Falle? Lässet er nicht eine Sache fahren, die mehr Verlust, als Vortheil bringet: lässet er nicht ein kleines Uebel zu, damit ein grosses verhinhindert werde?

Muß man überdas gleich das größte und gefährlichste Mittel zu einer Sache brauchen, wenn es noch geringere und sichere gibt? Bei einer andern Art der Untersuchung kann der Richter ab und zu thun, er kann die Vernunft und Billigkeit brauchen, allein durch den Zeugeneid werden ihm die Hände gebunden, dieser hebet alles auf, und zwinget ihn wider seinen Willen, den zu verdammen, den er oft selbst für unschuldig erkennet.

Wenn man nur nachdächte, wie es andere Völker und unsere Vorfahren gemacht haben, die nicht das geringste von einem Zeugeneide wusten: haben sie denn etwa nichts erörtern können, weil sie keine geschworne Zeugen bei den Gerichten hatten? haben sie denn deswegen ewige Processe gehabt? die Geschichte leget das Gegentheil vor Augen. Die Juden denen der

HErr

HErr die Gesetze selbst vorgeschrieben hatte, die Griechen, die Römer, deren Ordnungen man ietzo noch hoch hält, diese Völker entschieden ihre Streitigkeiten ohne Zeugeneide eben so gut und noch besser, als sie oft heute zu Tage entschieden werden. Aber sie straften auch die falschen Zeugen desto härter, sie thaten ihnen eben das, was sie über ihren Nächsten bringen wollten, (*) und dadurch brachten sie zuwege, daß sie sich auf ihre Zeugen eben so, und noch sicherer verlassen konnten, als man sich ietzo auf die Geschwornen verlassen kann. Könnte man die falschen Zeugen nicht eben so bestrafen und dadurch ein gleiches erhalten? der Zeugeneid wird so wenig unentbehrlich seyn, so so wenig man beweisen kann, daß ohne denselben niemals Recht und Gerechtigkeit möglich gewesen; daß alle die Richter nicht zurecht kommen können, die solchen nicht auflegen können. Die Erfahrung lehret klar, daß dieser Eid erst in den Zeiten des verdorbenen Christenthums aufgekommen, und daß ohne denselben die wichtigsten Processe ausgemachet werden.

Doch, wie gedacht, man gebe ihn gerne zu, wenn er nur in wichtigen Fällen gebrauchet würde, in Sachen, die offenbahr die gemeine Wohlfahrt und die Ehre GOttes betreffen, weil die Bestrafung der Bosheit nohtwendig ist. Allein so brauchet man ihn bei allen Gelegen-

(*) 5. B. Mos. XIX. 16-21.

genheiten, so lässet man die Zeugen über Dinge schweren, die wenig oder gar nichts auf sich haben, und entschuldiget sich mit dem allgemeinen Gebrauche desselben. Man leget denselben ins besondere auch denienigen auf, die sich schon durch einen Eid zur Handhabung und Beförderung der Wahrheit bei allen Fällen verbindlich gemacht haben. Männern, die in öffentlichen Aemtern stehen, und die man nur auf ihre Pflichten fragen könnte, wenn man sie abhören wollte. Zu was dienet denn diese unnöthige Wiederhohlung des Eides? wird sich der wohl für einer falschen Aussage scheuen, wenn er geschworen hat, der sich nicht scheuet, seinen ersten Eid zu brechen? sollte man daher nicht billig Bedenken tragen, angesehenen und in Pflichten stehenden Leuten durch den Zeugeneid ihre Glaubwürdigkeit zu nehmen? und ihr unbeschwornes Wort, dem Worte eines ieden Betrügers gleich zu achten? Aber, nein: Alles muß schweren, der Beamte, der Lehrer, ist zum Zeugen angerufen, einen Eid abgeleget! man glaubet keinem ungeschwornen Zeugen!

Wir wollten aber dennoch alles gelten lassen, wenn es nur richtig wäre, daß man durch den Zeugeneid zur Gewißheit und völligen Entscheidung einer Sache kommen könnte? Allein so gestehen die Richter selbst, daß solches nicht sey, daß unzählichemal falsche Zeugen aufstünden, daß unzählichemal die Streitsachen noch verwirr-

ter gemacht würden, und daß man sich sehr oft auf die Aussage der geschwornen Zeugen eben so wenig, als auf die Versicherung der Ungeschwornen verlassen könne: sonst würde man nicht so viele geschworne Zeugen antreffen, die nachgehends des Meineides überführet werden; so viele Zeugen, die entgegengesezte und wider einanderlaufende Aussagen thun. Gleichwohl aber will man doch eine verdorbene Gewohnheit nicht abstellen, der Zeugeneid ist einmal eingeführet, daher muß er bis in Ewigkeit bleiben, die Vernunft und Offenbahrung, die ansehnlichsten Rechtsgelehrten (*) selber mögen darwider eifern oder nicht. So viel bleibet gewiß: man hat auf diese Art nicht mehr nöhtig, eine lange Untersuchung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen anzustellen, und die Merkmale der Vernunft und Wahrheit zu lernen, die einen wahren von einem falschen Zeugen unterscheiden; man darf sich nicht mehr Mühe geben, einen ehrlichen Mann für einen Betrüger kennen zu lernen, die Gerichte so ohne Unterscheid die Zeugen schweren lassen, machen alle falschen Zeugen wahrhaftig, und alle Betrüger gerecht. Die Leute mögen seyn, wie sie wollen, der Eid stehet vor allem, dieser muß die Stelle der Ver-

(*) Wir haben in der Vorrede einige derselben angeführet; und unter den ieztlebenden Rechtsgelehrten sind sehr viele, die ihn mißbilligen. Zu den erstern gehöret auch noch der Canzler von Ludewig u. a.

Vernunft und Wahrheit vertreten: Und eben daher lieben ihn die Richter so, und schreien wider die Abschaffung desselben. Er spahret ihnen viele Mühe, er überhebet sie der verdrießlichen Untersuchung einer Sache, er erhält sie in der Ruhe und Bequemlichkeit, darinnen sie sind, und vermehret noch darzu die Einkünfte, so sie haben, ist es also Wunder, wenn sie denselben für höchst nützlich, für nohtwendig, für unentbehrlich ausgeben? und: Feuer, Feuer! schreien, wenn ihn iemand abschaffen will.

Doch vielleicht wachen die Beherrscher der Erden bald auf, vielleicht stellen die höchsten Obrigkeiten das bald ab, was die niedrigen nohtwendig machen. Wir wünschen nichts mehr als dieses, und wer die Ehre des HErrn, wer die Wohlfahrt des Nächsten liebet, wer den unverantwortlichen Mißbrauch des Namens GOttes nicht leiden kann, der wird es ebenfalls wünschen. Den Einwurf: daß man in dieser Welt nicht alles gleich machen, daß man wegen der Schwachheit der Menschen vieles zulassen, und daher anch die Mängel des Zeugeneides nicht alle verlassen könne; werden wir in dem sechsten Hauptstükke beantworten.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn

man viele über das schweren lässet, was wenige bezeugen können.

Beweiß.

Es ist ein bekannter Satz: Daß ein Weiser nichts ohne Noht und vergeblich thun müsse; und eine richtige Folge desselben: daß es noch thörichter sey, etwas ohne Noht zu thun, das sehr wichtig ist, und die schädlichsten Folgen nach sich ziehen kann. Wenn aber dieses richtig ist, so muß es gottlos seyn, wenn man die Eide ohne Noht vermehret, und dieselben bei den Gerichten vergeblich schweren lässet. In der ganzen Welt muß ein Zeugniß gelten, daß durch drey biß vier in allem glaubwürdigen Zeugen bestätiget wird, (*) und wenn das Gegentheil wäre, so müste entweder das Zeugniß widersprechend, oder die Zeugen nicht glaubwürdig seyn. Sollte man daher wohl glauben können, daß es Fälle gebe, worin man diesem so klaren Satze zuwider handelte, und die Zeugen selbst für unglaubhaft erklärete, die man in allem glaubhaft gemachet hat? Und gleichwohl geschiehet solches, und zwar selbst in den Christlichen Gerichten. Wozu soll der Eid eines Zeugen anders dienen, als daß er denselben in allen Stükken glaubhaft ma-

(*) GOtt hat selbst im Alten Testament so gar zwey Zeugen für tüchtig, in Leib- und Lebenssachen, erkläret. 5. B. Mos XIX. 15. coll. 4. B. XXXV. 30.

machen soll? Hätte er wohl sonst einen Nutzen? würde er vernünftig angewendet? Wenn aber ein Zeuge durch einen Eid glaubhaft wird, warum lässet man denn zehen Zeugen über eine Sache schweren, die schon zwey Zeugen bestätigen können? Sind denn zwey, sind drey, sind vier glaubhafte Männer nicht hinlänglich zu einem Zeugnisse? Wozu dienet aber ihre Glaubhaftigkeit, wenn man sie durch andere Zeugen wieder aufheben lässet? Der Eid machet entweder, daß man sich auf einen Zeugen verlassen kann, oder machet es nicht; machet er es nicht: so ist er überflüßig, und bei zehen Zeugen eben so vergeblich, wie bei zweyen ein Zeuge; machet er es aber: warum lässet man zehen über das schweren, was zwey beschweren können? Der Eid dieses Zeugen stösset den Eid des andern, und der Eid des andern den Eid dieses Zeugen um! Wie widersprechend ist also dieses Verfahren, und wie schädlich ist es? Ist es denn nicht genug, daß man vier Zeugen ihre Seligkeit aufsetzen lässet? müssen denn nohtwendig doppelt so viele ihre Wohlfahrt verpfänden, wenn die Wahrheit an den Tag kommen soll? Kommt denn etwa die Wahrheit einer Sache auf die Menge, und nicht vielmehr auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen an? Man drehe die Sache, wie man will, die Unbesonnenheit schauet an allen Ekken hervor. Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schäd-

schädlich angewendet werden (12. Abschn.), wenn man viele über das schweren lässet, was wenige bezeugen können, so werden sie unrecht und schädlich angewendet; Daher ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn man viele über das schweren lässet, was wenige bezeugen können.

Anmerkung.

Es wird nicht leicht iemand seyn, dem keine Beispiele von Processen bekannt wären, über die zehen, zwanzig biß dreißig Eide und mehrentheils in einerlei Puncten geschworen worden. Es gehet noch eher an, wenn verschiedene Puncten zu erörtern sind; Es müssen aber Puncten seyn, auf die etwas ankommt, und nicht unnöhtige Kleinigkeiten, Nebenumstände, die nichts zur Hauptsache thun, die nichts zur Entscheidung der Streitigkeiten beitragen, und weiter nichts, als eine geringe Wahrscheinlichkeit bringen, keine Puncten, die die Sachen nur verlängern und verwirren, die sie aufheben sollten. Man urtheile doch. Ist es erlaubet, einer geringen Wahrscheinlichkeit wegen GOtt zum Zeugen anzurufen? Ist es zugelassen die Wohlfahrt des Nächsten über das zu verpfänden, das nichts zur Beförderung des Rechtes beiträget? Wenn es erlaubet ist, für einen ungewissen Vortheil alle Güter herzugeben, so wird es auch erlaubet seyn, für eine ungewisse Aussage einen Eid abzuschwe-

ren. Wenn es vernünftig ist, eine Sache mit hundert Thalern zu bezahlen, die man für drey haben kann, so wird es auch vernünftig seyn, einen Streit mit zehen Zeugen zu entscheiden, den man mit zweyen entscheiden kann. Wie schwach werden aus diesem Grunde die sogenannten Eide der Glaubhaftigkeit (juramenta credulitatis) und andere, die den bekannten halbvollständigen oder halbgültigen Beweiß (semiplenam probationem) ausmachen müssen? Wenn man sich mit halbgültigen Beweißthümern begnügen lassen will, warum bleibet man nicht bei denen ohne Eid bekannten wahrscheinlichsten Umständen einer Sache stehen? warum brauchet man das höchste Mittel da, wo es keine rechte Würkung haben kann? warum lässet man die Seligkeit des Nächsten über eine Sache zum Pfande setzen, die dadurch nicht ausgemacht, sondern nur ein wenig wahrscheinlicher wird? Ist es vernünftig, über einen Zeugen tausend Thaler zu verbürgen, der weiter nichts, als ein bloses vielleicht beweisen kann?

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man über Sachen schweren lässet, die nicht zu halten sind, und nach einer allgemeinen Erfahrung niemals gehalten werden.

Ve-

Beweiß.

Was unmöglich ist, zu dem kann niemand verbunden werden, (ad impossibilia non datur obligatio,) das ist ein Grundsatz im Rechte der Natur, und deswegen muß es unerlaubet seyn, wenn man iemand durch einen Eid das zu halten antreiben will, was er nicht ohne Eid bewerkstelligen könnte. Es geschiehet aber unzähligemal, daß man unmögliche Sachen durch Eidschwüre in der Welt auflegen will. Man darf nur die Vorschriften (instructiones) vieler Aemter betrachten, die bei Antretung derselben beschworen werden müssen, wenn man Gewißheit hievon haben will. Wie viele Dinge sind in denselben enthalten, die nach ihrem ganzen Inhalt von niemand erfüllet werden können? Wie viele Befehle, wie viele Einschränkungen, wie viele Anhänge, die zu keiner Zeit in acht genommen werden? Eben so ist es mit ieden geistlichen und weltlichen Ordnungen beschaffen, die mit einem Eide eingebunden werden. Die Vorgesetzten halten die Ordnungen mehrentheils selber nicht, die sie andern auflegen, und sie wissen, daß sie nicht gehalten werden, und in allen Stükken bei den gegenwärtigen Umständen der Menschen gehalten werden können; sie wissen, daß die Uebertretungen derselben nicht bestrafet werden, und verlangen doch von andern, daß sie über die Erfüllung derselben einen Eid ablegen sollen. Kann denn ein billiger Richter ver-

langen, daß sich ein anderer zu dem anheischig machen soll, was unmöglich ist? kann er verlangen, daß ein anderer das thun soll, was er selber für unnöhtig erkennet? Wie schädlich ist es also, wenn man alle Verordnungen beschweren muß! und wie nöhtig ist es, daß dieselben vorher eingeschränket und in allen Stükken möglich gemacht werden, ehe man die Haltung derselben durch einen Eid verlanget! Es kann nicht anders seyn, die Ordnungen müssen durch das Gegentheil nohtwendig ihr Ansehen, und die Eide ihren Nachdruck verlieren. Wenn der Beeidigte siehet, daß es unmöglich ist, alles zu halten, was ihm aufgeleget worden, so wird er entweder kaltsinnig in seinen Pflichten werden, und mit den überflüßigen auch die nöhtigen Ordnungen versäumen; oder er wird kleinmühtig werden, und sich ein Gewissen über eine Sache machen, die ihm unmöglich fällt, und über die er doch seine Seligkeit znm Pfande gesetzet hat. Ein vorsichtiger Regent wird daher niemals von seinen Knechten mehr verlangen, als sie halten können, und die Vorschriften derselben nicht schwerer machen, als es nöhtig ist. Er wird die allzuweitläuftigen Verordnungen kürzer und die unmöglichen möglich machen, ehe er sie seinen Dienern einbinden lässet; und wenn er gewahr wird, daß verschiedene Aemter so beschaffen sind, daß unmöglich alle Fehltritte dabei vermieden werden können, oder daß kein einzi-

ger Verwalter derselben sie in allen Stükken gehörig in acht genommen hat, so wird er für die Aenderung derselben sorgen, oder wenigstens die Verbindung geringer machen, die bei Auflegung derselben vorher gehet. Geschiehet dieses nicht, so müssen die Eide nohtwendig Schaden und Verderben nach sich ziehen, und mehr böses, als gutes befördern. Da nun die Eide mißbrauchet werden, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.); so ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn man über Sachen schweren lässet, die nicht zu halten sind, und nach einer allgemeinen Erfahrung niemals gehalten werden.

Anmerkung.

Aus diesem Grunde kann man die Rechtmässigkeit vieler Zunft- und Handwerkseide beurtheilen, die unzählige Sachen auflegen, die niemals gehalten werden. Man kann von der Zulässigkeit der Eide urtheilen, die die Feldhüter oder sogenannten Schützen alljährlich ablegen müssen; von den Studenteneiden, oon den Eiden, die zweyerlei Obrigkeiten abgeleget werden, und bei der geringsten Uneinigkeit und wider einanderlaufenden Befehlen derselben unmöglich gehalten werden können: und überhaupt von allen, die mit diesen in eine Classe gehören, sie mögen geistliche oder weltliche Sachen betreffen. Täglich zeiget sichs, daß diese Eide nicht gehalten werden, man bestrafet

auch die Uebertretung derselben in vielen Fällen nicht, und verlanget doch, daß sie immer wiederhohlet werden müssen? In andern Fällen wird ia alles nach Beschaffenhait der Umstände eingerichtet, warum geschiehet es denn nicht auch in diesen Sachen? Warum suchet man nicht auch hier den allgemeinen Mißbrauch vorzubeugen? Sind denn keine anderen Mittel da, diese Leute zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten? Könnte man nicht hinlängliche Strafen auf die Uebertretung ihrer Pflichten setzen, die eine Bestrafung verdienen, und die anderen der menschlichen Schwachheit überlassen? Die Strafen werden bei iedem eine weit stärkere Würkung, als ein Eidschwur haben, den sie niemand halten sehen, und den keiner von ihren Vorfahren gehalten hat, und auch keiner von ihren Nachkommen halten wird: Wozu dienet es denn, daß man ihr Gewissen fesselt, ihre Seligkeit in Gefahr und ihre Eide in eine gänzliche Verachtung bringet? (*)

Sechs

(*) Hieher gehoret auch der Soldateneid, der fast nirgends gehalten, und alle Tage übertreten wird. Es ist daher löblich, daß er in vielen Ländern z. E. in Holland, und wo ich nicht irre, auch in Frankreich gänzlich abgeschaffet worden. Die geschärften Strafen, die man an die Stelle desselben gesetzet hat, haben eben die und noch bessere Würkung, als er hat. Die meineidigen Soldaten haben über das allenthalben einen freien Zutrit, was ist es also Wunder, daß die Brechung ihres Schwures so gemein, und der Soldateneid zu einem Sprüchwort wird? ob gleich unzählige dadurch um ihre Wohlfahrt und Seligkeit kommen.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man ohne Noht und Recht einen Eid durch einen andern aufheben lässet.

Beweiß.

Wer seine Seele über eine Sache verpfändet hat, dem kann niemand zumuhten, daß er sie auch über das Gegentheil verpfänden und dadurch seine vorige Verbindung brechen soll. Ein Mensch hat nicht mehr als eine Seele zu verlieren, und kann sie also nicht über widersprechende Dinge aufsetzen: und dennoch will man solches haben. Was geschiehet, wenn in den Zeiten des Krieges ein eingenommener Ort dem Ueberwinder schweren muß? dem Ueberwinder, der solchen oft nicht einmal zu behalten gedenket? Der Einwohner hat seiner ordentlichen Herrschaft Treue und Glauben zugeschworen, und er soll dieselbe durch einen neuen Eid aufheben? Er hat sich verpflichtet, niemand, als seinen rechtmäßigen Oberherrn zum Befehlshaber anzunehmen, und er soll doch mit einem neuen Eide das Gegentheil thun? Man wende nicht ein, daß dieses im Kriege nohtwendig und unveränderlich sey; Es verläßt sich ia niemand auf diese Eide, wozu dienen sie denn? Wenn ein Ueberwinder von der beständigen Treue der Ueberwundenen durch einen Eid versichert

sichert ist, warum leget er denn so starke Besatzungen in die überwundenen Oerter? Warum bauet er an allen Orten den Aufwiegelungen derselben vor? wäre dieses nöhtig, wenn er ihrem Eide glaubte? und von der Haltung desselben überführet wäre? der Eid dienet also zu nichts, als daß die Gewissen der Ueberwundenen dadurch beschwehret, und tausend Sünden befördert werden. Es ist ganz was anders, Unterthanen in Pflichten zu nehmen, zu denen man ein Recht hat, und die man immer zu behalten gedenket, und ein anders, Unterthanen, die man mit Gewalt und Unrecht dazu machet, und von denen man vorher weiß, daß sie das nicht bleiben werden, was sie ietzo sind: Wenn das erste erlaubet ist, so wird das lezte unerlaubet seyn, die Gewohnheit mag es so eingeführet haben oder nicht; es mag so angenommen seyn oder nicht. Es gibt ja Mittel genug, einen Ueberwundenen im Gehorsam zu erhalten, warum wählet man denn gerade das Gefährlichste unter denselben? warum wählet man eines, darauf sich niemand verlässet, und das nichts als eine schädliche Gewohnheit in Gang gebracht hat? Ein Mittel, das viel tausend Seelen ins Verderben stürzet, und alle zum Meineide beweget, die in den Gedanken stehen, daß ein gezwungener Eid dem HErrn zuwider und ohne Verbindung sey: (*) Wozu die-

(*) Es ist wahr, diese Meynung ist falsch: Ein Christ darf

dienet es aber, Leute schweren zu lassen, die das nicht zu halten gedenken, was sie beschweren müssen? zum Verderben derselben, zur Verachtung der Religion und zur Beleidigung des Schöpfers. Wir erinnern aber ausdrücklich daß dieses alles von dem Falle zu verstehen sey, wenn der Ueberwinder den rechtmäßigen Eid der Unterthanen gegen ihre ordentliche Herrschaft, ohne Recht und Billigkeit ganz und gar aufheben will. Unsere Beweise gehen daher nicht auf den Fall: wenn der Ueberwinder die Unterthanen schweren lässet, die ihm zugehören und durch Gewalt und Unrecht entrissen worden; die Unterthanen, die ihm von der ordentlichen Herrschaft abgetreten werden; auf den Fall, wenn der Ueberwinder die Unterthanen zwar schweren lässet, daß sie nichts gegen das Kriegesrecht wider ihn vornehmen, daß sie, so lange sie in seiner Botmäßigkeit stünden, keine Falschheit und Verrähterei wider ihn begehen wollten, dadurch aber keines weges ihren vorigen Eid

G 5 gegen

darf den Namen GOttes niemals mißbrauchen, und wenn er zu etwas, das der Ehre des HErrn nicht offenbahr zuwider ist, gezwungen wird, so muß er solches mehr als ein Unglück, das die Vorsehung des HErrn aus heiligen und verborgenen Ursachen zugelassen, als einen Bewegungsgrund zum Meineide betrachten. Allein es stehen doch viele in dieser Meynung, und machen sich kein Gewissen daraus, einen ieden Eid zu brechen, den sie für unrechtmäßig halten.

gegen ihre ordentliche Obrigkeit gänzlich vernichten und aufheben will. Wer wird dieses in den Umständen verwerfen, darinnen es nohtwendig ist? Der Ueberwinder verlanget keine fremden Unterthanen mit Gewalt und Unrecht zu bekommen, er will nur zur Beförderung des Friedens von ihnen haben, daß sie, so lange der Krieg währet, keine Verrähterei und Unruhe zu ihrem eigenen Schaden vornehmen sollen. Und daher können sich auch die Unterthanen dessen nicht weigern, was zu ihrem Besten gereichet. Auf diese Fälle gehen also unsere Beweise nicht; wir reden nur, wie gedacht, von der Gewaltthätigkeit der Ueberwinder, die die Eide der Ueberwundenen ohne Recht durch neue Eide vernichten und unkräftig machen wollen. Diese leztern Eide sind schädlich und gehören unter die Mißbräuche derselben.

Eben dieses ist von den Richtern zu merken, die Zeugen wieder einander schweren und die Aussage des einen, durch die Aussage des andern aufheben lassen. Sie bringen einen unter denselben ganz offenbahr ins Unglück, und können es leiden, daß GOtt zum Zeugen angerufen wird, wenn alle Umstände an die Hand geben, daß er falsch angerufen worden. Der Einwurf gilt nichts: daß man nicht wissen könne, welcher unter beiden recht oder unrecht habe; weil man versichert ist, daß einer nohtwendig unter beiden unrecht haben muß, und

eben

eben so viele Gewißheit hat, daß der, so noch nicht geschworen, falsch schweren werde, als der, so den Eid schon abgeleget hat. Ist es wohl erlaubet, in diesen Umständen die Seligkeit eines Menschen zu wagen? der zweite Zeuge mag schweren, oder nicht, so wird die Sache doch ungewiß bleiben, weil die Aussage des einen durch die Aussage des andern aufgehoben wird: Ist es daher nicht vernünftiger, wenn man dergleichen Streitigkeiten nach befundenen Umständen, und nach der größten Wahrscheinlichkeit, als wenn man sie durch Eidschwüre entscheidet, die ohne Nutzen und überflüßig sind, und nur Unglück nach sich ziehen? Wir wollen schliessen: die Eide werden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.); sie werden aber unrecht und schädlich angewandt, wenn man einen Eid ohne Noth und Recht durch einen andern aufheben lässet; folglich ist es ein Mißbrauch der Eide, wenn man einen Eid ohne Noth und Recht durch einen andern aufheben lässet.

Anmerkung.

Zu diesem Abschnitte gehöret auch die öftere Wiederholung des Eides, die an vielen Orten gewöhnlich ist. Wozu dienet es, wohl eine Person so oft schweren zu lassen? wenn sie sich kein Gewissen gemacht hat, ihren ersten Eid zu brechen, wird sie sich wohl durch den lezten abhalten lassen?

lassen? Kann eine wiederholte Einschärfung des ersten Eides, oder eine neue Strafe nicht eben das ausrichten, was ein neuer Eid ausmachen soll? warum lässet man denn diesen schweren, und hebet dadurch die Verbindlichkeit stillschweigend selber auf, die der erste gehabt hat?

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man Leute antreibet über Sachen zu schweren, davon sie keine rechte Gewißheit haben können.

Beweiß.

Die Wichtigkeit der Dinge, die bei einem Eide zum Pfande gesetzet werden, gibt einem ieden an die Hand, daß es keine ungewisse Dinge seyn müssen, darüber man sie aufsetzet. Wer wird seine Wohlfahrt über eine ungewisse Sache, über eine längst vergangene Geschichte, über ein entfallenes Versprechen verschreiben? Und dennoch wird es von vielen verlanget; dennoch will man bei den Gerichten oft Eide über Sachen haben, die durch die Länge der Zeit ganz ungewiß werden. Was vor zehen, vor zwanzig, vor dreißig und mehr Jahren geschehen, versprochen und ausgesaget worden; was in einem Tumulte bei

Nacht, in der Finsterniß vorgegangen, was nur halb und halb gehöret, nur von hören sagen erschnappet worden; was gänzlich ungewiß ist, soll in vielen Processen beschworen und durch einen Eid gewiß gemacht werden? Was für Schaden muß hieraus fliessen? wie oft müssen bei diesen Umständen Meineide begangen, die Gewissen beschwehret, und Mißbräuche befördert werden? Wie kann ich von dem Rede und Antwort geben, was ich selbst nicht gewiß weiß? Wie kann ich mein Leben über das verpfänden, was ich vor dreißig Jahren gesprochen und in meiner ersten Jugend gethan habe? das muß gewiß seyn, worüber ich meine Wohlfahrt wagen soll, und es ist daher unerlaubet, wenn man mich über Sachen in Gefahr bringen will, die mir ungewiß und nur halb bekannt sind? Es gibt ia andere Mittel zur Untersuchung solcher Sachen, und sind keine da, so thue man damit, was man bei andern thut, bei denen man, wegen der Veriährung keine Gewißheit haben kann. Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.), sie werden aber unrecht unb schädlich angewendet, wenn man Leute über Sachen schweren lässet, davon sie keine rechte Gewißheit haben können; Daher ist es ein Mißbrauch der Eide, wenn man Leute über Sachen schweren lässet,

davon sie keine rechte Gewißheit haben können.

Anmerkung.

Zu diesem Abschnitte gehören die weitläuftigen Pflichten, die vielen vorgelesen werden und die sie beschweren müssen, ehe sie noch untersuchen können, ob sie solche gewiß in Erfüllung bringen können. Die Anzahl derselben ist so groß, daß man sie kaum im Gedächtniß behalten, geschweige prüfen kann, wie weit sie möglich oder unmöglich sind? der Eid muß daher auf ein gerahte wohl abgeleget werden, und man bleibet bei Leistung desselben ungewiß, ob er Vortheil oder Schaden nach sich ziehen werde. Es wäre daher zu wünschen, daß einem ieden, der schweren soll, seine Pflichten Stückweise vorgehalten und geschrieben zur Ueberlegung gegeben würde, ehe er darüber einen Eid ablegen muß. (*)

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man Leute schweren lässet, von denen man aller Wahrscheinlichkeit nach versichert ist, daß sie falsch schweren.

Beweiß.

Es sind oft so viele Merkmale von der Wahrheit oder Falschheit einer Sache da, daß der Eid

(*) Conf. Gläsener l. c. p. 204.

Eid zu nichts mehr, als zur Loswikkelung des Schuldigen dienen kann. Der Richter siehet oft genugsam ein, wer recht oder unrecht unter den streitenden Theilen habe? Er weiß oft aus dem Leben, aus dem ganzen Verhalten, aus den vorigen Zänkereien des Beklagten, daß er sich nicht das geringste Gewissen mache, falsch zu schweren: Er weiß, daß es demselben um nichts, als um seinen Vortheil zu thun sey, und daß alle Anzeigen des Gegentheils von seinem Eide an den Tag sind; und gleichwohl lässet er ihn schweren, gleichwohl gibt er eine offenbahre Unterdrükkung des Rechtes zu. Kann dieses entschuldiget werden? ist es zugelassen den augenscheinlichsten Untergang eines Menschen zu befördern, und eine Seele wider alle Einsicht und Erkentniß aufzuopfern? Thut der wohl, der den ungehindert fortgehen lässet, den er nach einem tiefen Abgrunde laufen siehet? der dem einen Degen in die Hand gibt, von dem er versichert ist, daß er sich umbringen wolle? Was thut ein Richter anders, als dieses, der einen liederlichen Menschen schweren lässet, den er durch Strafen und Züchtigungen davon abhalten könnte? Es ist richtig: der böse Vorsatz machet einen solchen leichtfertigen Menschen schon verwerflich; aber die äuserliche That vermehret doch seine Schuld, und gereichet über das zum Nachtheile des gemeinen Wesens. Wer wird also glauben können, daß die

Zulas-

Zulassung eines solchen Eides, daß die Unterdrükkung des Rechtes, die dadurch geschiehet, zugelassen sey?

Es ist wahr: das Vermuhten des Richters ist nur höchst wahrscheinlich und nicht völlig gewiß; Aber kann man denn allenthalben eine völlige Gewißheit von allen Sachen haben? werden von den Gerichten, wie wir oben schon erinnert haben, nicht tausend Dinge nach der Wahrscheinlichkeit entschieden? warum soll sie denn allein nicht Platz finden, wenn man dadurch einen falschen Eid verhindern kann? Es bleibet also dabei: Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie unrecht und schädlich angewendet werden (12. Abschn.); sie werden aber unrecht und schädlich angewendet, wenn man Leute schweren lässet, davon man aller Wahrscheinlichkeit nach versichert ist, daß sie falsch schweren; Daher ist es ein Mißbrauch der Eide: wenn man Leute schweren lässet, von denen man aller Wahrscheinlichkeit nach versichert ist, daß sie falsch schweren.

Anmerkung.

Dieser Abschnitt gehet auch die streitenden Parteien an, die ihren Gegentheil in einer Sache schweren lassen, von der sie gewiß wissen, daß sie falsch sey. Sie ziehen ihren zeitlichen Vortheil der Seligkeit des Nächsten vor, und machen sich kein Gewissen, eine unsterbliche Seele

über

über eine geringe Schuldforderung über ein wenig Geld und Gut verderben zu lassen, wenn sie keine Kuhe und keinen Ochsen bezahlen können. Sie wissen gewiß, daß ihr Nächster falsch schweret, und können es doch mit ansehen; sie wissen gewiß, daß er sich ins Verderben stürzet, und können es doch ohne Mitleiden betrachten: Sie vergessen also, daß der HErr eine Seele höher, als die ganze Welt schätze, (*) und daß er ihnen das an tausend Orten ersetzen könne, was sie ihm zu ehren und zur Erhaltung ihres Nächsten stehen lassen: zumalen, da sie NB. ohnedem nichts erhalten, wenn der Nächste geschworen hat, und also nicht den geringsten Vortheil, als sein Verderben haben.

Das sind die vornehmsten Mißbräuche der Eide, die wir in dieser Abhandlung widerlegen wollen. Wir hoffen, daß ein ieder die Richtigkeit derselben einsehen, und das Vermögen, das er hat, zu ihrer Abstellung mit anwenden werde. Wir glauben nicht, daß wir alles angeführet haben, was zu dieser Sache gehöret; Wer gibt einem Menschen die Scharfsinnigkeit, alles das zu erkennen, was in der verdorbenen Beschaffenheit der Welt tadelhaftes ist? Wir haben nur das vornehmste angemerket, das, was an vielen Orten öffentlich vorgehet, und was einem ieden so gleich in die Au-

(*) Matth. XVI. 26.

gen fallen kann. Es ist kein Zweifel, daß in diesem Stükke noch mehrere Mißbräuche bei den Gerichten vorgehen, die subtiler und scheinbarer sind. Wir hoffen aber durch unsere Vorstellungen dieienigen, die ein genauer Erkentniß davon haben, zu ermuntern, zur Ehre des HErrn auch dieselben zu widerlegen. Wir haben gethan, was uns möglich gewesen; Ein ieder ist dazu verbunden, und daher wird sich auch kein vernünftiger Leser wegern, das vollkommen zu machen, was an unserer Abhandlung mangelhaft ist. Wir sind erbötig in Zukunft selber alles einzurükken, was man uns einschikken wird; und empfehlen daher das, was wir gesaget haben, indessen der Beurtheilung unserer Leser.

Die Mißbräuche der Eide sind in dieser Abhandlung überhaupt vorgestellet, und das angeführet, was nicht an einem, sondern, wie gedacht, an tausend Orten vorgehet. Man hüte sich daher, daß man unsere Gedanken anders auslege, als es die Beschaffenheit der Sachen erfordert; daß man das auf diesen und ienen ins besondere ziehe, was wir von allen verstehen, die einerlei Fehler begehen. Die Wissenschaften handeln allgemeine Wahrheiten ab, und überlassen die Anwendung den Liebhabern derselben; Man thut daher einem Gelehrten unrecht, wenn man ihn deswegen angreifet, und ihm mit Gewalt besondere Absichten

ten beimessen will, an die er nicht gedacht hat. Eben so unerlaubet ist es, wenn man die Gründe desselben verachtet, ohne das Gegentheil davon zu beweisen, ohne ihre Falschheit zu zeigen, ohne Gründe anzuführen, die das umstossen, was bewiesen worden. Wir werden uns daher an niemand kehren, der seine Beweise in einem blosen sagen suchen, und unsere Sätze durch alte Vorurtheile umstossen will. Man muß beweisen wo unsere Lehren falsch, wo sie ungegründet sind, wenn man sie umstossen will; man muß zeigen, wo falsche Grundsätze oder unrichtige Schlüsse vorkommen; so lange dieses nicht geschiehet; so lange bleibet alles unbeweglich stehen; weil ein unrichtiges Geschwätze keine richtigen Gründe umstossen kann. Wir haben für nöhtig gehalten, diese Erinnerungen der lezten Anmerkung mit beizufügen, weil uns die Gewohnheit gewisser Leute, die in einer Abhandlung getroffen werden, bekannt ist. Sie sind empfindlich darüber, daß ihnen ihre Fehler aufgedekket werden, sie gedenken solche nicht abzulegen, und daher sinnen sie auf Mittel einen Vorwand zu bekommen. Das beste ist, daß sie sich an den Lehrer machen, der sie getroffen hat, weil sie glauben, daß seine Lehren dadurch unkräftig würden. Sie bemühen sich denselben verhaßt zu machen; sie legen seinen Worten gewisse sträflichen Absichten bei; sie ziehen solche auf Personen, die unschuldig sind, um dieselben

auf ihre Seite zu bringen: will alles das nicht helfen, so schimpfen und schelten sie, und widerlegen das mit einer verächtlichen Mine, was sie mit Gründen nicht bestreiten können. Ein kahles versichern: daß alles schlecht bewiesen sey; einige spöttischen Worte sollen die die ganze Sache ausmachen: Schlüsse, Gegenbeweise, Grundsätze, richtige Folgen, diese Waffen der ächten Gelehrten und redlichen Männer, sind ihnen unbekannt; Daher haben sie zur Widerlegung einer Schrift nichts mehr nöhtig, als daß sie solche verachten, und das zur Strafe, weil sie ihren öffentlichen Fehlern zuwider ist. Ein ieder siehet, daß man mit dieser Gattung Leuten Mitleiden haben müsse; daß es aber auch nöhtig sey, ihre Thorheit zu beschämen, damit sie durch ihre Vorurtheile andere nicht einnehmen, und den Nutzen verhindern können, den sie von den heilsamen Lehren haben können. Doch wir müssen wieder zur Sache selbst kommen und in dem folgenden Abschnitte auch den Mißbrauch der Handgelöbnisse zeigen, weil solche mit dem Mißbrauch der Eide unzertrennlich verbunden ist, und eben die Gründe zur Widerlegung nöhtig haben, die die Eide erfordern.

(o)

Das vierte Hauptstück.
Darinnen der Mißbrauch der Handgelöbnisse gezeiget wird.

Neun und zwanzigster Abschnitt.
Der Mißbrauch der Handgelöbnisse bestehet in einem unnöhtigen und schädlichen Gebrauche derselben.

Erklärung.

Der Mißbrauch der Handgelöbnisse ist von dem Mißbrauch der Eide nicht unterschieden, weil beide in den Hauptstükken einerlei Beschaffenheit haben (11. Abschn.). Eben so, wie diese durch die unrechte und schädliche Anwendung derselben mißbrauchet werden, so werden auch die Handgelöbnisse durch eine unnöhtige und schädliche Anwendung mißbrauchet.

Der Mißbrauch der Handgelöbnisse bestehet daher in einem unnöhtigen und schädlichen Gebrauche derselben. Wir haben schon im vorhergehenden erkläret, was ein unrechter und schädlicher Gebrauch sey, und daher nicht nöhtig, durch eine Wiederholung dieser Erklärung, die Beschreibung weitläuftiger zu machen. Siehe 12. Abschnitt.

Anmerkung.

Wir geben diese Beschreibung nur der Ordnung und Deutlichkeit wegen, die Sache selbst lehret, daß sie aus dem vorhergehenden für sich klar sey. Der Innhalt derselben ist nur von dem Mißbrauch der Eide in einigen Worten unterschieden, die auf eines hinauslaufen. Wir erinnern aber nochmals, daß wir nicht von allen Handgelöbnissen überhaupt, oder von allen mit der Hand gegebenen Versicherungen, sondern insonderheit von den Handgelöbnissen an Eides statt reden.

Dreyßigster Abschnitt.

Die Handgelöbnisse werden überhaupt mißbrauchet, wenn sie nicht zur Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes, sondern zu andern Dingen, oder gar zum Gegentheil angewendet werden.

Beweiß.

Wir haben bewiesen, daß der Endzweck der Handgelöbnisse die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes sey (10. Abschn.); das muß daher nohtwendig ein Mißbrauch der Handgelöbnisse seyn, was diesem Endzwekke zuwider ist; Es ist aber im dreyzehenten Abschnitte bewiesen worden: daß solches alles sey, was zur Unterdrükkung der Wahrheit, zur

Verzö-

Verzögerung des Rechts gehöret; alles, was der Ehre GOttes nachtheilig ist; alles, was die Hochachtung desselben verringert, alles was mehr Schaden, als Nutzen in der Welt stiftet: Durch alle diese Dinge wird der Endzweck eines Handgelöbnisses nmgestossen, und das zum Nachtheil der Wahrheit, zur Verunehrung GOttes angewandt, was zur Verherrlichung desselben dienen soll; durch alle diese Dinge wird der Gebrauch der Handgelöbnisse unnöhtig und schädlich gemacht: Da nun der Mißbrauch der Handgelöbnisse in einem unnöhtigen und schädlichen Gebrauche derselben bestehet (29. Abschn.), so ist es überhaupt ein Mißbrauch der Handgelöbnisse, wenn sie nicht zur Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes, sondern zu andern Dingen, oder gar zum Gegentheil angewendet werden.

Ein und dreysigster Abschnitt.

Die Handgelöbnisse werden insbesondere mißbrauchet, wenn man Leute angeloben lässet, die keinen rechten Begriff davon haben.

Beweiß.

Wer keinen rechten Begriff von einem Handgelöbnisse hat, wer nicht weiß, daß sol-

ches eben so wichtig als ein Eid sey; daß einerlei Eigenschaften GOttes dabei zum Grunde liegen; daß einerlei Gefahr und Verantwortung dabei sey (11. Abschn.), der wird sich auch nicht lange besinnen, wenn er angeloben soll: er wird vielmehr froh seyn, wenn er mit einem Handgelöbnisse bei einer Sache davon kommen kann, wobei er einen Eid besorget hatte. Er wird willig seyn, so oft ein Handgelöbniß zu thun, als ihn die Umstände dazu nöhtigen, und sich gar kein Gewissen über eine Sache machen, die weit geringer ist, als ein Eid, und daher auch wenig Verantwortung nach sich ziehet. Wer wird aber auch leugnen können, daß bei diesen Leuten die Handgelöbnisse ohne Nutzen seyen? daß sie folglich ohne Noht bei ihnen gebraucht, und unrecht und schädlich angewendet werden? die Handgelöbnisse befördern bei ihnen die Wahrheit nicht, sondern sie verhindern vielmehr dieselbe, und richten also mehr Schaden, als Nutzen vor den Gerichten an. Die Handgelöbnisse aber werden mißbrauchet, wenn sie unnöhtig und schädlich gebrauchet werden (29. Abschnitt); wenn sie Leute thun, die keinen rechten Begriff davon haben, so werden sie unnöhtig und schädlich gebrauchet: Daher ist es ein Mißbrauch der Handgelöbnisse: wenn man Leute angeloben lässet, die keinen rechten Begriff davon haben.

Anmerkung.

Weil zwischen den Eiden und Handgelöbnissen dem Wesen nach kein Unterscheid ist (11. Abschn.), so sind überhaupt alle diejenigen zu den Handgelöbnissen untüchtig, von denen wir im vorhergehenden bewiesen haben, daß sie zu den Eiden untüchtig seyen.

Zwey und dreyßigster Abschnitt.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn sie über Sachen aufgeleget werden, bei denen kein Eid statt hat.

Beweiß.

Wir haben in dem eilften Abschnitte dargethan, daß die Handgelöbnisse eben so wichtig, als die Eidschwüre seyen, hieraus aber folget klar: daß sie in allen Fällen verboten seyen, darinnen die Eide verboten sind. Wenn es nicht so wäre, so würde die Entheiligung des Namens GOttes bald erlaubet, bald unerlaubet; so würde die Verderbung der Seele und der Seligkeit des Nächsten bald zuläßig, bald unzuläßig seyn; und folglich müßten widersprechende Dinge zugleich wahr seyn können. Da aber dieses falsch ist; so können auch die Handgelöbnisse nicht eher zugelassen seyn, bis die Eide zugelassen sind. Wie thöricht handeln also die, so bei allen Streitsachen mit denselben spie-

len, und wunder meynen wie gelinde sie verfahren, wenn sie an statt der Eide Handgelöbnisse auflegen? So bald ein Zänker vor sie kommt, muß er Handgelöbnisse thun, so bald ein unnützer Kläger erscheinet, muß er Handgelöbnisse thun; so bald sich ein Beklagter weigert auf die erste Frage Ja zu sagen, muß er Handgelöbnisse thun; so bald ein Untergebener über eine Kleinigkeit zum Zeugen angerufen wird, muß er Handgelöbnisse thun; Muß nicht hiedurch die größte Geringschätzung der Handgelöbnisse erfolgen? werden die Beklagten die Handgelöbnisse nicht endlich für gar nichts halten? wird sich iemand auf dieselben mehr verlassen können, wenn sie über alle Possen aufgeleget werden? Es ist offenbar, daß dieses geschehen müsse; daß endlich aller Nutzen und Endzweck derselben wegfalle? Wir wollen nicht einmal von dem Schaden reden, und von dem Verderben, das sie denen bringen, die sie ohne Noht ablegen, weil wir alles dieses in dem fünften Hauptstükke ins besondere anführen werden. Wir merken nur noch an: daß die Verantwortung nohtwendig auf den Richter fallen muß, der sie zum Nachtheil der Gerechtigkeit so mißbrauchen, und gemein machen lässet. Kurz, es bleibet dabei: wenn die Handgelöbnisse so wichtig sind, als die Eide; so muß es auch ein schädlicher Mißbrauch

der

derselben seyn, wenn man sie über Sachen auflegет, über die kein Eid statt hat.

Anmerkung.

Aus diesem Abschnitte ist überhaupt und insbesondere klar, daß von dem Mißbrauch der Handgelöbnisse alles gelten müsse, was wir im vorhergehenden dritten Hauptstükke von dem Mißbrauch der Eide bewiesen haben. Es würde daher unnöhtig seyn, wenn wir einen ieden Saz weitläuftig wiederholen und einschärfen wollten. Wir wollen daher nur den Inhalt der vornehmsten Säze anführen, und damit den Schluß dieses Hauptstükkes machen. Die Beweise trift man alle in dem vorhergehenden Hauptstükke an, dessen Abschnitte wir daher beisetzen wollen.

Erster Saz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man Leute angeloben lässet, die keine rechte Erkentniß von GOtt und allen Eigenschaften GOttes haben (14. Abschnitt.).

Zweiter Absaz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man Leute angeloben lässet, die durch ihre mehr als einmal begangene öffentliche Untreue und durch andere Laster genugsam an den Tag geleget haben, daß sie ein schlechtes Gewissen haben (16. Abschnitt).

Dritter Saz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet,

wenn

wenn man Leute zur Befödderung der Rachsucht und Bosheit angeloben lässet (17. Abschnitt).

Vierter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man zur Verlängerung der Streitsachen, zur Unterdrükkung des Rechtes, und nicht zur Beförderung desselben angeloben lässet (18. Abschnitt).

Fünfter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn sie dem Willkühr der Streitenden überlassen, und nicht vielmehr nach befundenen Umständen von dem Richter selbst aufgeleget werden (19. Abschnitt).

Sechster Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man über Kleinigkeiten und überhaupt über solche Sachen angeloben lässet, die sich ohne Handgelöbnisse entscheiden lassen (20. Abschnitt.).

Siebenter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man über Sachen angeloben lässet, darüber niemand Haus und Hof zum Pfande setzen mögte (21. Abschnitt).

Achter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man über Sachen angeloben lässet, über die

die man keinen angesehenen Menschen zum Zeugen anrufen mag (22. Abschnitt).

Neunter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man bei einer ieden Sache angeloben lässet, und kein Zeuge ohne Handgelöbniß zugelassen wird (23. Abschnitt).

Zehenter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man viele über das angeloben lässet, was wenige bezeugen können (24. Abschnitt).

Eilfter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man über Sachen angeloben lässet, die nicht zu halten sind, und nach einer allgemeinen Erfahrung niemals gehalten werden (25. Abschnitt).

Zwölfter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man ohne Noht und Recht ein Handgelöbniß durch das andere aufheben lässet (26. Abschnitt).

Dreyzehenter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man Leute über das angeloben lässet, davon sie keine rechte Gewißheit haben können (27. Abschnitt).

Vier-

Vierzehenter Satz.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn man Leute angeloben lässet, von denen man aller Wahrscheinlichkeit nach versichert ist, daß sie falsch angeloben (28. Abschnitt).

Das sind die vornehmsten Sätze, die von dem Mißbrauch der Handgelöbnisse müssen in acht genommen werden. Wir zweifeln nicht, was in denselben entweder noch hinzu gethan oder eingeschränket werden müsse, wird ein ieder aus Betrachtung der Umstände und Vergleichung mit dem Vorhergehenden, ohne unsere Erinnerung von sich selbsten sehen können. Es ist kein Zweifel, daß nicht noch mehrere Mißbräuche der Handgelöbnisse im Schwange gehen sollten; wir berufen uns aber in Ansehung derselben auf die Anmerkung, die wir dem acht und zwanzigsten Abschnitte beigefüget haben; weil hier ein ähnlicher Fall und überhaupt einerlei Beschaffenheit ist.

Uebrigens aber können wir uns leicht vorstellen, daß die angeführten Sätze bei dem ersten Anblikke vielen fremd und wunderlich vorkommen werden. Allein wer wird sich darüber wundern? Eine Sache, die überall eingerissen ist, und den Schein des Rechten erhalten hat, kann ihren Verehrern gar leicht solche Vorurtheile in den Kopf setzen, die der Erkentniß der Wahrheit zuwider sind. Wer die Handge-

löb-

löbnisse bishero als eine geringe Sache angesehen, und solche allenthalben mißbrauchet hat, der wird nicht begreifen können, daß der Mißbrauch derselben so groß sey; sondern vielmehr das Gegentheil davon glauben. Was ist bei diesen Umständen zu thun? Nichts, als daß wir die Prüfung den Beweisthümern empfehlen, die wir angeführet haben. Eine gehörige Untersuchung derselben wird gar bald zeigen, wer recht oder unrecht habe. Man muß aber, wie gedacht, das hinzusetzen, oder auslassen, was zur Sache und nicht dazu gehöret, weilen die Nebenumstände der Eide und Handgelöbnisse verschieden sind, und ein Vernünftiger leicht die nöhtige Einschränkung sehen kann. Findet sich alsdenn, daß die Sätze Grund haben, daß sie auf die Erfahrung, auf die Vernunft und Offenbarung gegründet seyen; daß nichts darinnen vorkomme, was der Wahrheit zuwider sey, so müssen sie gelten, die böse Gewohnheit mag dawider eingeführet haben, was sie will. Die Wahrheit bleibet unveränderlich, wenn die ganze Welt im Irthum lieget; und ein richtiger Satz muß daher mehr, als tausend Vorurtheile gelten.

Das fünfte Hauptstück.

Darinnen die schädlichen Folgen des Mißbrauches der Eide und Handgelöbnisse gewiesen werden.

Drey und dreysigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide ist der Ehre GOttes nachtheilig.

Beweiß.

In den vorhergehenden Hauptstükken haben wir so wohl die Beschaffenheit, als den Gebrauch und Mißbrauch der Eide erkläret; Hier wollen wir nun die schädlichen Folgen und Würkungen des Mißbrauchs der Eide betrachten, damit die Liebhaber derselben desto mehr davon mögen abgeschrekket werden. Die erste schädliche Würkung desselben trift die Ehre GOttes, indem derselben nichts nachtheiliger, als eben dieser Mißbrauch der Eide ist. Wir wollen beweisen, was wir sagen: So oft die Eide mißbrauchet, so oft sie bei Kleinigkeiten aufgeleget werden, so oft wird der Name GOttes geringe geschätzet, und das Gesetz desselben übertreten. Kann es iemand unbekannt seyn, daß der HErr den Mißbrauch sei-

seines Namens verboten? Versichert uns nicht die Vernunft, versichert uns nicht die Offenbarung von dieser Wahrheit? (*) Was ist aber ein Mißbrauch des Namens GOttes, wenn die Anwendung desselben auf unnütze Kleinigkeiten, auf ungerechte und nichtswürdige Streitsachen kein Mißbrauch ist? Wird der Name GOttes recht gebrauchet, wenn man durch Anrufung desselben die Gerechtigkeit unterdrükket, die Bosheit befördert, und die Seele des Menschen verdirbet, die er durch sein Blut erkaufet hat? wird er recht gebrauchet, wenn man sich desselben zur Beleidigung des Nächsten, zum Vortheil der Ungerechten und zum Nachtheil der Gerechten bedienet? Wir haben aber bewiesen, daß alles dieses bei dem Mißbrauch der Eide geschehe (drittes Hauptstück). Daher ist auch klar: Daß der Mißbrauch der Eide dem Befehle und Namen GOttes zuwider sey. Was aber dem Befehle und Namen GOttes zuwider ist; das ist unstreitig auch der Ehre GOttes zuwider, (weil diese in Vollbringung seiner Befehle, und in der Verherrlichung des Namens GOttes bestehet,) folglich ist der Mißbrauch der Eide auch der Ehre GOttes zuwider. Das ist der erste Beweiß, wir können noch drey andere davon geben.

Der Endzweck der Eide ist die Beförderung

 der

(*) 2. B. Mos. XX. 7.

der Wahrheit und Ehre GOttes (2. Abschn.), was daher diesem Endzwekke zuwider ist, das ist auch der Ehre GOttes zuwider. Wir haben aber dargethan: daß der Mißbrauch der Eide dem Endzwekke derselben zuwider sey (13. Abschn.). Daher haben wir auch zugleich bewiesen: Daß der Mißbrauch der Eide der Ehre GOttes zuwider sey. Weiter.

Die Ehre GOttes bestehet in der Verherrlichung desselben, und in der Hochachtung, die man gegen GOtt bezeuget: was daher der Hochachtung GOttes entgegen ist, das muß nohtwendig auch der Ehre desselben zuwider seyn. Was ist aber der Hochachtung GOttes mehr entgegen: als wenn man ihn da zum Zeugen anruft, wo man keinen angesehenen Menschen zum Zeugen anrufen mag? da, wo man seinen Eigennutz, seine Bequemlichkeit, seine Ungerechtigkeit befördern will? da, wo man das bestätiget haben will, was unnöhtig, was schädlich, was gottlos ist? Was ist der Hochachtung GOttes mehr entgegen, als wenn man die Gnade und die Gaben GOttes über Sachen aufsetzet, über die man die Gnade eines Menschen nicht aufsetzen mag? über Sachen, die den Nächsten arm, elend und unglücklich machen? das geschiehet aber, wenn man die Eide mißbrauchet, das geschiehet, wenn sie unnöhtig und schädlich angewendet werden, (drittes Hauptstück, 17. 18. 22. Abschnitt), folglich ist

es

es auch richtig: daß der Mißbrauch der Eide der Hochachtung und Ehre GOttes zuwider sey. Noch mehr:

Wer die Anzahl der Verehrer GOttes vermindert, wer die in das Verderben stürzet, die er zu seinem Lobe geschaffen hat, der verkleinert auch zu gleicher Zeit die Ehre desselben: Aber auch dieses thun die, so den Eid mißbrauchen, sie verderben durch die Mißbräuche der Eide die Verehrer GOttes, sie stürzen solche in das ewige Verderben, sie bringen sie in ein Elend, das sie zum Lobe GOttes untüchtig machet (drittes Hauptstück zwölfter Abschnitt verglichen mit des ersten Hauptstücks erstem Abschnitte und Anmerkung). Daher ist aufs neue klar: daß der Mißbrauch der Eide der Ehre GOttes zuwider oder nachtheilig sey.

Vier und dreyßigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide, ist dem gemeinen Wesen nachtheilig.

Beweiß.

Das ist unstreitig dem gemeinen Wesen nachtheilig, was der Religion nachtheilig ist, was Recht und Gerechtigkeit verhindert, was der Offenbarung der Wahrheit entgegen ist, was Lügen und Unwahrheit, Laster und Bosheit befördert. Ein Land darinnen keine

Religion, keine Tugend, keine Furcht GOttes herrschet, wird mit aller Bosheit angefüllet seyn; und wo Recht und Gerechtigkeit, wo die Wahrheit und Billigkeit unterdrükket werden, da muß nohtwendig alle Ruhe und Glückseligkeit verloren gehen. Wir haben aber in den vorhergehenden Abschnitten erwiesen, daß der Mißbrauch der Eide der Religion, der Ehre, der Hochachtung GOttes zuwider sey; wir haben dargethan, daß er die Wahrheit, daß er Recht und Gerechtigkeit verhindere (17. 18. 20. 33. = = Abschnitt), folglich haben wir auch erhärtert: daß der **Mißbrauch der Eide dem gemeinen Wesen nachtheilig sey.** Wir wollen den zweiten Beweiß geben.

Die Eide sind in der gegenwärtigen Beschaffenheit der Welt nützlich und nohtwendig, (4ter und 5ter Abschnitt), weil ohne dieselbe tausend Streitigkeiten nicht entschieden werden, tausend Laster nicht an Tag kommen und bestraft werden können. Deswegen kan dem gemeinen Wesen nichts schädlicher seyn, als wenn der Nutzen und die Hochachtung der Eide aufgehoben werden. Das geschiehet aber, wenn dieselben gemein gemacht, wenn sie bei allen Kleinigkeiten gebrauchet; wenn sie auf alle Zänkereien angewendet werden? das geschiehet, wenn sie da aufgeleget werden, wo ein redlicher Mann keine zehen Gulden aufsetzen mag; wenn sie die Richter zu allen unnützen Händeln

brau-

brauchen; wenn sie durch den unnöhtigen und liederlichen Gebrauch derselben machen, daß sich kein Mensch mehr darauf verlassen kann; das geschiehet, wenn die Eide mißbrauchet und unrecht und schädlich angewendet werden; folglich ist es richtig: daß der Mißbrauch der Eide dem gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig sey.

Fünf und dreyßigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide ist den Richtern nachtheilig.

Beweiß.

Wir nennen das einem Richter nachtheilig, was sein Amt entkräftet, was sein Ansehen schwächet, was seine Verantwortung vermehret, die er vor dem HErrn ablegen muß. Durch den Mißbrauch der Eide aber wird das Amt eines Richters entkräftet, (weil ihm dadurch eines von den besten Mitteln entzogen wird, die Wahrheit zu erfahren, 4. 5. 20. Abschnitt), sein Ansehen wird geschwächt (19. Abschn.), und seine Verantwortung vermehret (33. 34. 28. Abschn.). Daher kann kein Mensch zweifeln: daß der Mißbrauch der Eide einem Richter nachtheilig sey.

Anmerkung.

Daß das die Verantwortung eines Richters vermehre, wenn er zulässet, daß der Name GOttes mißbrauchet, daß die Wahrheit unterdrükket, daß die Gerechten gekränket und die Ungerechten verschonet werden; wenn er zulässet oder gar verursachet, daß die verloren gehen, die der HErr erhalten haben will; ist eine Sache, die kein Vernünftiger in Zweifel ziehen wird. Es wäre daher zu wünschen, daß dieses ein ieder Richter überlegte, der die Eide mißbrauchet, so würde er gewiß behutsamer in der Auflegung derselben werden. Er hat eben die natürlichen und geoffenbarten Gesetze GOttes, die alle Menschen haben; er hat eben das Gericht, er hat eben die Ewigkeit vor sich stehen; was will ihn also entschuldigen, wenn er sich an dem HErrn versündiget? wenn er die Ehre und Hochachtung desselben verringert? wenn er die Unterthanen desselben ins Verderben stürzet? Um eines kleinen Vortheils, um einer kleinen Bequemlichkeit willen, bringet er sich in die größte Verantwortung, in die höchsten Strafen GOttes, und machet, daß am Tage des HErrn tausend Rache über ihn schreien, die er nicht gewarnet, und durch unnöhtige Auflegung eines Eides unglücklich gemacht hat.

Sechs und dreyßigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide ist den Schwerenden selbst nachtheilig.

Beweiß.

Wer einen Eid mißbrauchet und ohne Noht ableget, der verletzet dadurch die Ehre des HErrn (33. Abschn.), der ist dem gemeinen Wesen nachtheilig (34. Abschn.), er bringet seinen Richter (35. Abschn.), er bringet sich selber ins Verderben. Kann wohl der HErr den ungestrafet lassen, der seinen Namen mißbrauchet? der sich und andere verdirbet? der die Gebote GOttes übertrit? der die Wahrheit unterdrükket? der die Unwahrheit befördert? der seinen Vortheil oder Schaden der Ehre und Hochachtung vorziehet, die er seinem Schöpfer schuldig ist? nimmermehr! Der gerechte GOtt kann dieses nicht ungestraft lassen, die Verächter der Eide müssen nohtwendig in seine Gerichte verfallen und dadurch unglücklich werden. Wer wird aber wohl zweifeln, daß dem der Mißbrauch der Eide nachtheilig ist, der sich dadurch unglücklich machet? Was mehr.

Durch den Mißbrauch der Eide wird insgemein der Meineid befördert, ein falscher Eid, wobei GOtt zum Zeugen der Unwahrheit angerufen wird. Ein Meineid muß aber einen Menschen nohtwendig in das ewige Ver-

Religion, keine Tugend, keine Furcht GOttes herrschet, wird mit aller Bosheit angefüllet seyn; und wo Recht und Gerechtigkeit, wo die Wahrheit und Billigkeit unterdrükket werden, da muß nohtwendig alle Ruhe und Glückseligkeit verloren gehen. Wir haben aber in den vorhergehenden Abschnitten erwiesen, daß der Mißbrauch der Eide der Religion, der Ehre, der Hochachtung GOttes zuwider sey; wir haben dargethan, daß er die Wahrheit, daß er Recht und Gerechtigkeit verhindere (17. 18. 20. 33. Abschnitt), folglich haben wir auch erhärtert: daß der Mißbrauch der Eide dem gemeinen Wesen nachtheilig sey. Wir wollen den zweiten Beweiß geben.

Die Eide sind in der gegenwärtigen Beschaffenheit der Welt nützlich und nohtwendig, (4ter und 5ter Abschnitt), weil ohne dieselbe tausend Streitigkeiten nicht entschieden werden, tausend Laster nicht an Tag kommen und bestraft werden können. Deswegen kan dem gemeinen Wesen nichts schädlicher seyn, als wenn der Nutzen und die Hochachtung der Eide aufgehoben werden. Das geschiehet aber, wenn dieselben gemein gemacht, wenn sie bei allen Kleinigkeiten gebrauchet; wenn sie auf alle Zänkereien angewendet werden? das geschiehet, wenn sie da aufgeleget werden, wo ein redlicher Mann keine zehen Gulden aufsetzen mag; wenn sie die Richter zu allen unnützen Händeln brau-

brauchen; wenn sie durch den unnöhtigen und liederlichen Gebrauch derselben machen, daß sich kein Mensch mehr darauf verlassen kann; das geschiehet, wenn die Eide mißbrauchet und unrecht und schädlich angewendet werden; folglich ist es richtig: daß der Mißbrauch der Eide dem gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig sey.

Fünf und dreyssigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide ist den Richtern nachtheilig.

Beweiß.

Wir nennen das einem Richter nachtheilig, was sein Amt entkräftet, was sein Ansehen schwächet, was seine Verantwortung vermehret, die er vor dem HErrn ablegen muß. Durch den Mißbrauch der Eide aber wird das Amt eines Richters entkräftet, (weil ihm dadurch eines von den besten Mitteln entzogen wird, die Wahrheit zu erfahren, 4. 5. 20. Abschnitt), sein Ansehen wird geschwächt (19. Abschn.), und seine Verantwortung vermehret (33. 34. 28. Abschn.). Daher kann kein Mensch zweifeln: daß der Mißbrauch der Eide einem Richter nachtheilig sey.

Anmerkung.

Daß das die Verantwortung eines Richters vermehre, wenn er zulässet, daß der Name GOttes mißbrauchet, daß die Wahrheit unterdrükket, daß die Gerechten gekränket und die Ungerechten verschonet werden; wenn er zulässet oder gar verursachet, daß die verloren gehen, die der HErr erhalten haben will; ist eine Sache, die kein Vernünftiger in Zweifel ziehen wird. Es wäre daher zu wünschen, daß dieses ein ieder Richter überlegte, der die Eide mißbrauchet, so würde er gewiß behutsamer in der Auflegung derselben werden. Er hat eben die natürlichen und geoffenbarten Gesetze GOttes, die alle Menschen haben; er hat eben das Gericht, er hat eben die Ewigkeit vor sich stehen; was will ihn also entschuldigen, wenn er sich an dem HErrn versündiget? wenn er die Ehre und Hochachtung desselben verringert? wenn er die Unterthanen desselben ins Verderben stürzet? Um eines kleinen Vortheils, um einer kleinen Bequemlichkeit willen, bringet er sich in die größte Verantwortung, in die höchsten Strafen GOttes, und machet, daß am Tage des HErrn tausend Rache über ihn schreien, die er nicht gewarnet, und durch unnöhtige Auflegung eines Eides unglücklich gemacht hat.

Sechs und dreysigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide ist den Schwerenden selbst nachtheilig.

Beweiß.

Wer einen Eid mißbrauchet und ohne Noht ableget, der verletzet dadurch die Ehre des HErrn (33. Abschn.), der ist dem gemeinen Wesen nachtheilig (34. Abschn.), er bringet seinen Richter (35. Abschn.), er bringet sich selber ins Verderben. Kann wohl der HErr den ungestrafet lassen, der seinen Namen mißbrauchet? der sich und andere verdirbet? der die Gebote GOttes übertrit? der die Wahrheit unterdrükket? der die Unwahrheit befördert? der seinen Vortheil oder Schaden der Ehre und Hochachtung vorziehet, die er seinem Schöpfer schuldig ist? nimmermehr! Der gerechte GOtt kann dieses nicht ungestraft lassen, die Verächter der Eide müssen nohtwendig in seine Gerichte verfallen und dadurch unglücklich werden. Wer wird aber wohl zweifeln, daß dem der Mißbrauch der Eide nachtheilig ist, der sich dadurch unglücklich machet? Was mehr.

Durch den Mißbrauch der Eide wird insgemein der Meineid befördert, ein falscher Eid, wobei GOtt zum Zeugen der Unwahrheit angerufen wird. Ein Meineid muß aber einen Menschen nohtwendig in das ewige Ver-

derben stürzen, er muß ihm die Gnade und Liebe GOttes, er muß ihm den Schutz und Segen desselben rauben, er muß ihn um seinen Himmel, um seine Seele, um seine Seeligkeit bringen (siehe den ersten Abschnitt, Anmerk.). Er muß sein Gewissen auf eine schreckliche Art beschweren, er muß ihm allen Trost rauben, den er am Worte GOttes hat, alle Zuversicht, die er auf das Evangelium und auf die Erlösung Christi setzet (eben daselbst). Es ist wahr, die Gnade GOttes ist unendlich, man kann sie niemand völlig absprechen. Aber ein Meineidiger begibt sich dieser Gnade freiwillig, er schweret sich wissentlich von seinem Erlöser ab, er verzeiht sich seines Antheils, den er an demselben hat, er erkläret durch die angeführten Worte: So wahr mir GOtt helfe, und sein Evangelium! So wahr mir GOtt helfe durch Christum! zum voraus, daß er keine Hülfe von GOtt und seinem Worte verlange; Nichts ist also gewisser, als die Verdammniß eines solchen Menschen, und nichts ist zweifelhafter als seine Busse, wenn er sich auch bekehret, so wird er doch gewiß den härtesten Kampf ausstehen, und erst nach vieler Angst und Unruhe zur Ruhe kommen können. Wer wird also noch wohl zweifeln: daß der Mißbrauch des Eides, aus welchem ein Meineid entstehet, dem Schwerenden sehr nachtheilig sey?

Anmerkung.

Was wir hier von dem Mißbrauch der Eide erinnert haben, das gilt auch von den Handgelöbnissen, wenn sie mißbrauchet werden, weil sie, wie wir bewiesen haben, einerlei Wichtigkeit mit den Eiden haben (11. Abschn.). Der Mißbrauch der Handgelöbnisse ist daher ebenfalls der Ehre GOttes nachtheilig (33. Abschn.), er ist dem gemeinen Wesen nachtheilig (34. Abschn.), er ist dem Richter nachtheilig (35. Abschn.), er ist dem Angelobenden selbst nachtheilig (36. Abschn.). So sehr man also den Mißbrauch der Eide zu vermeiden hat, so sehr hat man auch den Mißbrauch der Handgelöbnisse zu vermeiden; so sehr man sich durch ienen an dem HErrn versündiget, so sehr versündiget man sich auch durch diesen; so sehr man durch ienen sein ewiges Verderben befördert, so sehr befördert man es auch durch diesen. Das zeitliche Verderben ist mit dem ewigen verbunden. Der HErr, der in allen seinen Handlungen gerecht ist, bei dem kein Ansehen der Person gilt, entziehet auch mehrentheils denen in der Welt seinen Segen, die seinen Namen mißbrauchen, und schikket ihnen nach und nach so viel Unglükke zu, daß ihr Vortheil ganz und gar verloren gehet, den sie durch ihre falschen Eide und Handgelöbnisse zu erhalten gedacht haben. Was aber

in dieser Zeit nicht vergolten und aus gerechten weisen Ursachen bestrafet wird, das wird in der Ewigkeit doppelt und desto schärfer bestrafet werden.

So viel Unglück und Elend folget aus dem Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse, wenn sie auch nur nach den Gründen der Vernunft angesehen werden; Man denke nun, was man alsdenn erst noch davon sagen müsse, wenn man allenthalben die Offenbarung mit zu Hülfe nehmen, und die schrecklichen Gerichte ansehen will, die GOtt in seinem Worte den Verächtern seines Namens gedrohet hat.

Das sechste Hauptstück.

Darinnen die Einwürfe beantwortet werden, die man der vorhergehenden Abhandlung entgegen setzen kann.

Sieben und dreyßigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse, kann nicht damit entschuldiget werden, daß er allgemein sey.

Be-

Beweiß.

Wir müssen zum Beschluß unserer Abhandlung noch die vornehmsten Einwürfe beantworten, die man uns entgegen setzen kann, damit alles seine vollkommene Gewißheit und Deutlichkeit bekomme, was wir vorgetragen haben.

Der erste Einwurf wird von der Allgemeinheit des Mißbrauches der Eide und Handgelöbnisse genommen. Die Eide und Handgelöbnisse werden an allen Orten mißbrauchet, sagen die Vertheidiger desselben, man müßte daher die ganze Welt bestrafen, wenn man sie mißbilligen und aufheben wollte. Dieser Einwurf ist der erste und auch der thörigste, den man machen kann. Entschuldiget denn wohl die Allgemeinheit eines Lasters die Urheber desselben? Wird denn eine böse That dadurch geringer, daß sie von vielen begangen wird? Wenn dieses richtig ist: so müssen auch die Lügen und das Betrügen erlaubet seyn, weil sie allgemein unter den Menschen sind; so müssen auch Hurerei und Unkeuschheit entschuldiget werden, weil sie an allen Orten begangen werden; so muß auch zanken und schelten zugelassen seyn, weil man sie allenthalben antrift? Wo billiget denn die Vernunft den Satz: daß das erlaubet sey, was von vielen begangen wird? wo heisset ihn die Offen-

fenbarung gut? Beide verwerfen ihn, beide versichern uns, daß man nicht auf den grossen Haufen sehen müsse, wenn man Gutes thun wolle. (*) Nein, daß man vielmehr dem natürlichen und geoffenbarten Gesetze, und nicht der Menge der Verführer gehorchen müsse; beide zeigen uns, daß die Welt im Argen liege, daß viele berufen, aber wenige auserwehlet seyen. (**) Ist es also vernünftig, wenn man ein Laster mit seiner Allgemeinheit entschuldigen, wenn man thörigt seyn will, weil die meisten thörigt sind; gottlos, weil die meisten gottlos sind? Wenn die Vernunft und Offenbarung aufhören werden, so wird man auch den Mißbrauch der Handgelöbnisse mit seiner Allgemeinheit entschuldigen können.

Acht und dreysigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse, lässet sich nicht damit entschuldigen, daß die gänzliche Hintertreibung desselben nicht in der Gewalt des Richters stehe.

Beweiß.

Es stehet nicht in der Gewalt des Richters, den Mißbrauch der Eide und Handgelöb-

(*) Matth. VII. 13.
(**) Matth XXII. 14.

löbnisse gänzlich zu verhindern, saget man, wenn man die Schädlichkeit desselben nicht leugnen kann; wie kann also von demselben die völlige Abschaffung dieses Mißbrauches verlanget werden? Das muß wunderlich seyn, antworten wir, daß das nicht in der Gewalt eines Richters stehen solle, was zu seinem Amte gehöret; Ein Richter wird ia so viel Ueberlegung haben, daß er sehen kann, wenn ein Eid oder Handgelöbniß nöhtig sey oder nicht. Er wird ia urtheilen können, ob eine Streitsache die Ehre des HErrn, die Wohlfahrt des Nächsten, oder eine unnütze Zänkerei, eine ungerechte Schuldforderung betreffe? und kann er dieses beurtheilen, so kann er auch den Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse verhindern. Wer zwinget ihn denn dazu, daß er einem ieden Zänker einen Eid zugestehen muß? wer befiehlet ihm denn, daß er in einer ieden Sache Handgelöbnisse verlangen soll? Ein vernünftiger Regent wird das nimmermehr verlangen, er wird es vielmehr bestrafen und mißbilligen, weil dadurch dem gemeinen Wesen mehr Schaden als Nutzen gebracht wird.

Gesetzt aber auch, ein Richter könne den Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse nicht gänzlich verhindern; so ist er doch so viel zu thun verbunden, als ihm möglich ist. Lässet man denn darum den Diebstahl ungestrafet, weil man ihn durch die Strafen nicht

gänz-

gänzlich verhindern kann? Lässet man denn den Ungehorsam ungeahndet, weil die Ungehorsamen nicht alle ausgerottet werden können? Ein Richter thue so viel er kann, er nehme sich für seine Person so viel in acht, als ihm möglich ist, das übrige wird von denen gefodert werden, die mächtiger als er sind, und das durch ihr Ansehen nicht ändern, was sie aufheben könnten. Es bleibet also gewiß: daß der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse nicht damit entschuldiget werden könne, daß es nicht in der Gewalt des Richters stehe, ihn gänzlich zu hintertreiben.

Anmerkung.

Es wäre freilich zu wünschen, daß die höchsten Befehlshaber den überhäuften Mißbrauch der Eide, sonderlich der Zeugeneide, den so viele erkannt und bestrafet haben, scharf verbieten und gänzlich aufheben, dagegen aber desto schärfere Strafen verordnen mögten; weil sie verbunden sind, als Väter des Vaterlandes, für das Wohl ihrer Unterthanen zu sorgen, und das zu verhindern, was so viele unter denselben ins Unglück und Verderben stürzet; weil sie von dem Wehe oder Wohl ihrer Knechte am Tage des HErrn schwehre Rechenschaft geben müssen. Allein so lange solches nicht geschiehet, so kann doch ein Richter vieles ab und zu in seinem Amte thun. Wenn in wichtigen Sachen kein ungeschworner Zeuge zugelassen

wird

wird, so ist er doch darum nicht verbunden, bei einer ieden Kleinigkeit die Zeugen schweren zu lassen. Er kann hundert Fälle nach Recht und Billigkeit, nach Erkentniß der Umstände, der Sachen und Personen entscheiden, ohne daß er Eidschwüre und Handgelöbnisse dazu nöhtig hat. Es kommt nur darauf an, daß er die Ehre GOttes und die Wohlfahrt seines Nächsten höher, als seinen Vortheil und Bequemlichkeit halte.

Neun und dreysigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse kann nicht damit entschuldiget werden, daß er von den Untergebenen freiwillig begangen werde.

Beweiß.

Was können wir davor, fahren die Richter einzuwerfen fort, wenn man fortfähret, ihnen den Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse vorzuhalten; Was können wir denn davor, wenn sich die Untergebenen freiwillig zu den Eiden und Handgelöbnissen anbieten, oder dieselben von ihren Gegnern verlangen? Sind wir gehalten für das Rechenschaft zu geben, was andere für sich thun? wir lassen einen ieden das verantwor-

ten,

ten, was er vornimmt. Ists möglich, antworten wir, daß sich ein Richter so entschuldigen könne? Ist er denn gehalten, einem ieden unruhigen Kopfe nachzugeben? Kommt den ihm oder seinen Untergebenen die Auflegung der Eide zu? Wozu dienet ihm denn das Richteramt, wenn er nur ein müßiger Zuschauer von der Ungerechtigkeit der Streitenden seyn will? Wer verbindet ihn dazu, daß er sich von einem andern sein Ansehen und seinen Ausspruch muß einschränken lassen? Er leidet es ia sonst nicht, wenn ihm iemand in sein Amt greifen will? Warum will er es denn allein von seinen Unterthanen bei den Eiden und Handgelöbnissen leiden?

Wenn über das ein Richter nicht gehalten ist, das zu hintertreiben, was von den Untergebenen freiwillig begangen wird; so darf er auch Gewalt und Unrecht, so darf er auch Zank und Streit, so darf er auch Mord und Todschlag nicht hintertreiben, weil alle diese Laster freiwillig begangen und ausgeübet werden? Wenn ein Richter nicht verbunden ist, von dem Rechenschaft zu geben, was andere durch sein zulassen begehen; so darf er auch nicht von Unordnung und Ueppigkeit, von Schwelgerung und anderen Lastern Rechenschaft geben, wenn solche unter ihm begangen werden, weil sie die Untergebenen freiwillig begehen? Ist er denn nicht eben darum Richter, daß er diese Dinge bestrafen,

ver-

verhindern und hintertreiben soll? daß er so viel möglich, alle Mißbräuche und Unordnungen abstellen, daß er Laster und Bosheit unterdrükken, und dagegen Tugend und Gerechtigkeit befördern soll? Er entschuldiget sich also gerade mit dem, was wider ihn ist, und will seine Schuld durch das verringern, was sie noch grösser machet. Was würde er wohl von einem geistlichen Lehrer sagen, wenn solcher zu den Lastern seiner Zuhörer stille schweigen, und sein Stillschweigen damit entschuldigen wollte: daß seine Zuhörer freiwillig sündigten, daß sie sich freiwillig in die Verdammniß stürzten? würde er ihm nicht antworten, daß er eben dazu berufen sey, daß er sie für allen Lastern warnen, und durch Lehren und Strafen ihre Verdammniß, so viel an ihm ist, verhindern solle? daß er eben darum da sey, die Mißbräuche und freiwilligen Sünden seiner Zuhörer zu bestrafen. Wie kann er aber das Urtheil über einen andern in einer Sache sprechen, der er doch selber schuldig ist? wie kann er das bei sich für gut halten, was er bei andern und zwar mit Recht für Faulheit und Nachläßigkeit erkennet? Gesetzt aber, ein Richter sey vermöge der Gesetze verbunden, seinen Untergebenen in gewissen Fällen nachzugeben, wenn sie einen Eid oder Handgelöbnisse verlangen: so ist es ihm doch nicht verboten, sie dafür zu warnen, ihnen die Wichtigkeit und bedenklichen Folgen eines

gänzlich verhindern kann? Lässet man denn den Ungehorsam ungeahndet, weil die Ungehorsamen nicht alle ausgerottet werden können? Ein Richter thue so viel er kann, er nehme sich für seine Person so viel in acht, als ihm möglich ist, das übrige wird von denen gefodert werden, die mächtiger als er sind, und das durch ihr Ansehen nicht ändern, was sie aufheben könnten. Es bleibet also gewiß: daß der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse nicht damit entschuldiget werden könne, daß es nicht in der Gewalt des Richters stehe, ihn gänzlich zu hintertreiben.

Anmerkung.

Es wäre freilich zu wünschen, daß die höchsten Befehlshaber den überhäuften Mißbrauch der Eide, sonderlich der Zeugeneide, den so viele erkannt und bestrafet haben, scharf verbieten und gänzlich aufheben, dagegen aber desto schärfere Strafen verordnen mögten; weil sie verbunden sind, als Väter des Vaterlandes, für das Wohl ihrer Unterthanen zu sorgen, und das zu verhindern, was so viele unter denselben ins Unglück und Verderben stürzet; weil sie von dem Wehe oder Wohl ihrer Knechte am Tage des HErrn schwehre Rechenschaft geben müssen. Allein so lange solches nicht geschiehet, so kann doch ein Richter vieles ab und zu in seinem Amte thun. Wenn in wichtigen Sachen kein ungeschworner Zeuge zugelassen

wird

wird, so ist er doch darum nicht verbunden, bei einer ieden Kleinigkeit die Zeugen schweren zu lassen. Er kann hundert Fälle nach Recht und Billigkeit, nach Erkentniß der Umstände, der Sachen und Personen entscheiden, ohne daß er Eidschwüre und Handgelöbnisse dazu nöhtig hat. Es kommt nur darauf an, daß er die Ehre GOttes und die Wohlfahrt seines Nächsten höher, als seinen Vortheil und Bequemlichkeit halte.

Neun und dreysigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse kann nicht damit entschuldiget werden, daß er von den Untergebenen freiwillig begangen werde.

Beweiß.

Was können wir davor, fahren die Richter einzuwerfen fort, wenn man fortfähret, ihnen den Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse vorzuhalten; Was können wir denn davor, wenn sich die Untergebenen freiwillig zu den Eiden und Handgelöbnissen anbieten, oder dieselben von ihren Gegnern verlangen? Sind wir gehalten für das Rechenschaft zu geben, was andere für sich thun? wir lassen einen ieden das verantworten,

ten, was er vornimmt. Ists möglich, antworten wir, daß sich ein Richter so entschuldigen könne? Ist er denn gehalten, einem ieden unruhigen Kopfe nachzugeben? Kommt den ihm oder seinen Untergebenen die Auflegung der Eide zu? Wozu dienet ihm denn das Richteramt, wenn er nur ein müßiger Zuschauer von der Ungerechtigkeit der Streitenden seyn will? Wer verbindet ihn dazu, daß er sich von einem andern sein Ansehen und seinen Ausspruch muß einschränken lassen? Er leidet es ia sonst nicht, wenn ihm iemand in sein Amt greifen will? Warum will er es denn allein von seinen Unterthanen bei den Eiden und Handgelöbnissen leiden?

Wenn über das ein Richter nicht gehalten ist, das zu hintertreiben, was von den Untergebenen freiwillig begangen wird; so darf er auch Gewalt und Unrecht, so darf er auch Zank und Streit, so darf er auch Mord und Todschlag nicht hintertreiben, weil alle diese Laster freiwillig begangen und ausgeübet werden? Wenn ein Richter nicht verbunden ist, von dem Rechenschaft zu geben, was andere durch sein zulassen begehen; so darf er auch nicht von Unordnung und Ueppigkeit, von Schwelgerung und anderen Lastern Rechenschaft geben, wenn solche unter ihm begangen werden, weil sie die Untergebenen freiwillig begehen? Ist er denn nicht eben darum Richter, daß er diese Dinge bestrafen,

ver-

verhindern und hintertreiben soll? daß er so viel möglich, alle Mißbräuche und Unordnungen abstellen, daß er Laster und Bosheit unterdrükken, und dagegen Tugend und Gerechtigkeit befördern soll? Er entschuldiget sich also gerade mit dem, was wider ihn ist, und will seine Schuld durch das verringern, was sie noch grösser machet. Was würde er wohl von einem geistlichen Lehrer sagen, wenn solcher zu den Lastern seiner Zuhörer stille schweigen, und sein Stillschweigen damit entschuldigen wollte: daß seine Zuhörer freiwillig sündigten, daß sie sich freiwillig in die Verdammniß stürzten? würde er ihm nicht antworten, daß er eben dazu berufen sey, daß er sie für allen Lastern warnen, und durch Lehren und Strafen ihre Verdammniß, so viel an ihm ist, verhindern solle? daß er eben darum da sey, die Mißbräuche und freiwilligen Sünden seiner Zuhörer zu bestrafen. Wie kann er aber das Urtheil über einen andern in einer Sache sprechen, der er doch selber schuldig ist? wie kann er das bei sich für gut halten, was er bei andern und zwar mit Recht für Faulheit und Nachläßigkeit erkennet? Gesetzt aber, ein Richter sey vermöge der Gesetze verbunden, seinen Untergebenen in gewissen Fällen nachzugeben, wenn sie einen Eid oder Handgelöbnisse verlangen: so ist es ihm doch nicht verboten, sie dafür zu warnen, ihnen die Wichtigkeit und bedenklichen Folgen eines

Eides vorzustellen; so ist ihm doch nicht untersaget, zwischen ihrer Streitsache und einem Eide einen Vergleich anzustellen, und sie in der Güte von der Thorheit und Unbilligkeit ihres Begehrens zu überführen. Gewiß hundert liederlichen Eide würden verhindert, wenn solches von den Richtern allezeit bewerkstelliget würde; hundert Seelen würden erhalten, wenn sich dieselben die Mühe geben wollten, ihre Untergebenen nachdrücklich von der Zuläßigkeit und Unzuläßigkeit eines Eides zu unterrichten. Wer wird es an einem Richter tadeln, wenn er den, der von einem andern über eine geringe Sache einen Eid verlangt, fraget: Ob er sich nicht schäme, Seele und Seligkeit seines Nächsten über eine Sache zum Pfande zu verlangen, die seine Wohlfahrt nicht betreffen? über eine Sache, darüber er selbst nicht einmal Hauß und Hof zum Pfande setzen mögte? über eine Sache, darüber er selbst keinen Eid thun mögte, wenn er an des Beklagten Stelle wäre? Ob er es zu verantworten getraue, daß er ein wenig Geld und Gut, einen Ochsen oder eine Kuhe, ein paar Scheltworte der Seele seines Nächsten vorziehe? zu verantworten, daß er einen Eid von dem verlange, von dem er versichert sey, daß er falsch schweren und sich dadurch in die Verdammniß stürzen werde? Ob ers zu verantworten getraue, GOtt über eine Sache zum

Zeu-

Zeugen anzurufen, darüber er keinen angesehenen Menschen bemühen mögte: und so ferner.

Diese und andere Vorstellungen, welche die Umstände einer jeden Sache häufig an die Hand geben, wird kein Mensch für tadelhaft halten, man wird sie vielmehr an ihm loben, weil dadurch unzählige Mißbräuche können verhindert und vermieden werden. Wer Vernunft und eine wahre Ehrerbietung GOttes hat, wird einen solchen Richter weit höher, als einen andern halten, dem es um nichts, als um seinen Vortheil zu thun ist, und der bei allen Streitigkeiten schweret! schweret! thut Handgelöbnisse! rufet, weil er keine Erkentniß und Einsicht davon hat. Es bleibet daher richtig: der Mißbrauch der Eide kann nicht damit entschuldiget werden, daß er von den Untergebenen freiwillig begangen werde.

Vierzigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse lässet sich nicht damit entschuldigen, daß bei gänzlicher Aufhebung desselben viele Streitsachen unentschieden bleiben müssen.

Beweiß.

Wenn man alle Mißbräuche der Eide aufheben will, wenden die Gegner ferner ein, so müssen viele Streitsachen unentschieden bleiben, die bei Vermeidung der unnöhtigen Eide nicht völlig klar werden können. Siehet man es diesem Einwurfe nicht an, antworten wir, daß er überaus schwach sey? Man verlanget ein Uebel beizubehalten um ein anderes zu vermeiden, das viel geringer, als dasselbe ist. Wenn die Eide mißbrauchet, Meineide dadurch verursachet, und die Ehre und der Name GOttes verachtet werden, so gehen unsterbliche Seelen verloren, die höher als die ganze Welt von GOtt geschätzet werden; wenn aber einige Streitigkeiten unentschieden bleiben, so gehet ein wenig Geld und Gut, eine alte Schuldforderung oder so etwas verloren: ist wohl dieser lezte Verlust grösser als der erste? und dennoch soll iener zugelassen werden, um diesen zu verhindern? Wir geben zu, daß man zuweilen ein Uebel zulassen könne um ein anderes zu verhüten; allein das erstere muß alsdenn kleiner, als das leztere seyn, sonst wird die Vernunft nimmermehr ia dazu sagen. Verhält sich aber die Sache so, in dem angegebenen Falle? richten nicht die Mißbräuche der Eide vielmehr Verderben, als eine unentschiedene unnöhtige Zänkerei an? sind sie nicht so wohl dem HErrn, als dem gemeinen Wesen, so

wohl

wohl dem Richter, als den Untergebenen nachtheilig? (Man siehe das fünfte Hauptstück davon nach); Wer kann es also billigen daß man um einiger geringen Streitigkeiten willen den Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse zulassen will. Allein diese Streitigkeiten brauchen nicht einmal aus Mangel der Eide unentschieden zu bleiben. Kann man sie nicht auf eben die Art entscheiden wie sie unsere Vorfahren so viele tausend Jahre entschieden haben? kann man nicht wie in hundert andern Fällen, sein Urtheil nach der grösten Wahrscheinlichkeit, nach der Beschaffenheit der Sachen, Umstände und Personen, einrichten, und dadurch den Mißbrauch vermeiden, den wir bestrafet haben?

In wichtigen Fällen aber mißbilligen wir den Eid nicht. Wo über die Ehre GOttes, über die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Wesens, gestritten wird, und NB. kein ander Mittel zur Entdekkung der Wahrheit vorhanden ist, da sind sie nützlich, erlaubt und nohtwendig: wir reden nur von Zänkereien, die wenig auf sich haben, und ohne grosse Weitläuftigkeit nach der Einsicht des Richters entschieden werden können. Wir schliessen daher: daß der Mißbrauch der Eide sich nicht damit entschuldigen lasse, daß bei gänzlicher Aufhebung desselben viele Streitsachen unentschieden bleiben müßten.

Ein und vierzigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide lässet sich nicht damit entschuldigen, daß nicht ein ieder Richter Einsicht und Erkentniß genug habe, ihn zu vermeiden.

Beweiß.

Wer gibt einem ieden Richter so viele Einsicht und Erkentniß, als zur Vermeidung der Eide nöhtig sind, (unsere Gegner fahren noch immerfort einzuwenden), wer gibt einem ieden das Vermögen alle Umstände zu untersuchen und sein Urtheil iedesmal nach der Beschaffenheit der Sachen einzurichten? warum befördert man dergleichen Leute zu wichtigen Aemtern, (antworten wir), die die nöhtigen Eigenschaften eines Richters nicht besitzen? warum nimmt man die zu Beschützern der Gerechtigkeit, die wenig Verstand und Einsicht haben? die sich durch nichts als Geld und Freunde in die Höhe bringen können, und hernach auf nichts, als auf ihren Vortheil, auf die Wiedererlangung ihres Kaufgeldes bedacht sind? soll sich denn die Wahrheit nach der Ungeschicklichkeit der Leute richten? sollen denn die Gesetze der rechtschaffenen und tüchtigen Richter nach der Erforderniß der Untüchtigen gemacht werden? wie thöricht ist dieses Verlangen!

Man

Man lasse die von den Aemtern weg, die zu ihrer rechten Verwaltung nicht tüchtig sind, die, so ein Glas Wein und Pfeife Toback besser, als eine Streitigkeit verstehen: was nützen diese Leute dem gemeinen Wesen? Sie richten durch ihre Dummheit das größte Verderben im gemeinen Wesen an, und bringen tausendmal mehr Verlust, als sie Angift gegeben haben. Soll man ihnen zu gefallen auch noch das kräftigste Mittel der Wahrheit, die Eide und Handgelöbnisse entkräften? kann überdas eine fleißige Uebung und anhaltender Fleiß das nicht ersetzen, was den natürlichen Kräften fehlet? wer da weiß, daß er eine geringe Einsicht habe, muß desto fleißiger und gewissenhafter seyn, so wird er nach und nach eben die Fertigkeit erlangen, die ein tüchtiger Richter zu kluger Entscheidung der Streitsachen haben muß. Was über seine Einsicht gehet, kann er ia den höhern Gerichten überlassen, und sich indessen mit der Entscheidung derienigen Sachen begnügen, die seinem Vermögen gemäß sind. Würde aber niemand zu Aemtern befördert, als der, welcher sich durch gehörigen Fleiß dazu tüchtig gemacht hat, so würde überhaupt gar bald alles wegfallen, was dem Mißbrauch der Eide entgegen ist. Ein ieder der Beförderung wünschet, würde sich alsdenn desto mehr üben, und seine Tage dem Nachsinnen, und nicht dem eitlen Staat, den Complimenten, dem Spielen und andern

Kleinigkeiten widmen. Die Wahrheit kann sich nach der Unwahrheit nicht richten; das Recht kann dem Unrecht nicht nachgeben, der Verstand kann dem Unverstand nicht weichen, und daher kann auch der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse nicht damit entschuldiget werden, daß nicht ein ieder Richter Einsicht und Erkentniß genug habe, ihn zu vermeiden.

Zwey und vierzigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse lässet sich nicht damit entschuldigen, daß ein Richter nicht gehalten sey, zur Vermeidung desselben seine Untergebenen für den Sünden zu warnen, dafür sie die geistlichen Lehrer warnen müssen.

Beweiß.

Wenn zur Vermeidung des Mißbrauchs der Eide und Handgelöbnisse so viele Erinnerungen und Vorstellungen nöhtig sind, als im vorhergehenden angeführet worden, (werden die Richter noch weiter einwerfen), so müssen die weltlichen Beamten den geistlichen Lehrern in ihr Amt fallen:

Kann man ihnen aber wohl dieses zumuhten, da sie in ihren Aemtern ohnedem genug zu thun haben? Erfodert denn die wahre Menschenliebe, (fragen wir zur Antwort), dazu ein ieder verbunden ist, nicht auch von den Richtern, daß sie ihre Untergebenen für Schaden warnen? sind sie denn nicht ebenfalls dazu gesetzet, daß sie Recht und Tugend befördern, und Laster und Unrecht unterdrükken helfen sollen? sind sie nicht ebenfalls verbunden für die Erhaltung der Religion und der gemeinen Glückseligkeit zu sorgen? Richten sie wohl ihr Amt recht aus, wenn sie die äusere Wohlfahrt der Menschen befördern und die innere verderben? wenn sie das zeitliche Glück derselben erhalten, und das ewige vernichten? Man verlanget deswegen keine Predigten von ihnen, wenn sie die Ihrigen für dem Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse warnen sollen: Nein, sie können ihre Erinnerungen nach ihrem Belieben und nach Beschaffenheit ihres Amtes und ihrer Umstände einrichten. Es ist ihnen ia an Beförderung der Wahrheit eben so viel, als den Lehrern gelegen; Sie können in ihren Aemtern nichts thun ohne die Wahrheit; daher sind sie auch zur Erhaltung derselben, zur Erhaltung des rechten Gebrauchs der Eide und Handgelöbnisse verbunden, wodurch dieselbe am besten an den Tag kommen kann; daher müssen sie auch die Mittel und die Erinnerun-

gen brauchen, die hiezu nöhtig sind? Der GOTT, der auf die Handlungen der geistlichen Bedienten acht gibt, gibt auch auf die Handlungen der weltlichen acht; Der GOtt, der iene um ihrer Nachläßigkeit willen bestrafet, der wird auch diese bestrafen. Die geistlichen Lehrer wegern sich überdas nicht, die zu lehren und zu unterrichten, die schweren und angeloben sollen. Man muß ihnen aber Gelegenheit dazu geben. Man muß es nicht bloß auf ihre allgemeinen Erinnerungen ankommen lassen, die sie in ihren öffentlichen Lehrreden thun, weil solche von den meisten vergessen, oder nicht zu der Zeit betrachtet werden, wenn sie schweren sollen, zu der Zeit, wenn ihnen der Kopf mit Streit und Proceß, mit Haß und Neid, mit Gewinst und Verlust angefüllet ist. Man schikke ihnen die zu, so schweren sollen, man lasse sie ihnen den Eid und die Wichtigkeit des Eides erklären, und führe die löbliche Gewohnheit auch an seinem Orte ein, die in ganzen Ländern eingeführet ist. Der Richter kann sich alsdenn auf ihre Aussage um so viel mehr verlassen, er hat weniger Mühe, weniger Verantwortung zu übernehmen, und es wird ihm dadurch nicht das geringste in seinem Amte und Ansehen benommen. Ein geistlicher Lehrer, der vernünftig ist, wird sich in die Streitigkeiten selbst nicht mischen, nein, er wird solche dem Richter überlassen: Er wird nur thun, was sein

Amt

Amt erfodert, er wird das Gewissen seiner Zuhörer ermuntern, er wird ihnen die Beschaffenheit ihres Schadens erklären, er wird sie vermahnen die Wahrheit zu sagen, er wird sie für Meineid und falschen Handgelöbnissen warnen: stekket hierinnen etwas nachtheiliges für einen weltlichen Richter? erleichtert es ihm nicht vielmehr sein Amt und befördert die Wahrheit, die er an den Tag bringen will? Er kann ia doch seine Ermahnungen mit den Ermahnungen des Lehrers verbinden, vieles vorstellen, was ihm die Beschaffenheit der Umstände an die Hand gibt, weil er alsdenn ohne alle Verantwortung ist. Wir schliessen also: Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse lässet sich nicht damit entschuldigen, daß ein Richter nicht gehalten sey, zur Vermeidung derselben, seine Untergebenen für den Sünden zu warnen, dafür sie die geistlichen Lehrer warnen müssen.

Drey und vierzigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse lässet sich endlich nicht damit entschuldigen, daß man in dieser unvollkommenen Welt nicht alles gleich und vollkommen machen könne.

Be-

Beweiß.

Alles was bisher erinnert worden, (werden unsere Gegner zulezt sagen), alles ist nützlich, alles nöhtig, alles wahr; aber in dieser unvollkommenen Welt findet es doch nicht Platz. Es gehet in einer Platonischen Republik und in einer Welt an, die vollkommen ist: So lange wir in dieser Unvollkommenheit leben, so lange kann man nicht alles so genau nehmen, sondern man muß mit den Schwachheiten der Menschen Gedult haben.

Wir dachten wohl, daß dieses bekannte Lied zum Beschluß auch noch würde angestimmet werden, mit dem man alle Wahrheiten widerlegen will. Allein wie schlecht ist seine Weise? Gehöret denn der öffentliche Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse unter die allgemeinen Schwachheiten der Menschen? Eine iede Schwachheit setzet ein natürliches Unvermögen voraus, das die Würklichkeit einer Sache hindert. Was für ein natürliches Unvermögen hindert aber die Richter offenbare Fehler zu verbessern? Sind denn die Umstände unmöglich, in denen die leichtfertigen Eide nicht vermieden werden können? Wenn der Mißbrauch der Eide unter die allgemeinen menschlichen Schwachheiten gehöret, mit denen man Gedult haben muß, warum hat man sie denn nicht auch unter unsern Vorfahren angetrof-

getroffen? warum sind iezt noch andere Völker davon frei. Eine allgemeine menschliche Schwachheit kann von keinem Menschen vermieden werden. Man lese doch nur die vorhergehenden Hauptstükke, und erwege dieselben recht: Ist denn die Abstellung eines leichtfertigen Eides und Handgelöbnisses in den Umständen unmöglich, die wir angegeben haben? Kann denn keine darinnen benamte Streitfrage ohne die Anrufung des Höchsten entschieden werden? In der That, es ist lächerlich, daß man keinen Spruch über ein paar Gulden, über ein Gezänke, über einige Scheltworte ohne Eid solle thun können; daß das nunmehro ganz unentbehrlich sey, was so viele tausend Jahre üblich gewesen; In wichtigen Fällen, wir haben es schon erinnert, in wichtigen Fällen gibt man ia den Eid willig zu: aber muß er denn darum auch unumgänglich bei allen Kleinigkeiten seyn? Was sind denn für Beweise hiezu da? Ein muhtmassen, ein glauben, ein meynen ist nicht genug; Beweise müssen die Sache ausmachen. Wir geben zu, daß man in der Welt nicht alles gleich machen könne; muß man aber deswegen alles verderben lassen? muß man deswegen gar nichts verbessern? Auf diese Art wären auch alle Gerichte und alle Religionen überflüßig, weil durch dieselben nicht alles vollkommen gemacht werden kann. Man verbessere, was sich verbessern lässet,

das übrige überlasse man der Zeit und der Vorsehung des Höchsten. Was an unzähligen Orten möglich ist, wird ia auch an einigen Orten möglich seyn, was ganze Länder verbessert haben, werden doch auch einige Gerichte verbessern können. Kurz und alles: man mag die Sache ansehen, wie man will, so lässet sich der Mißbrauch der Eide nicht dadurch entschuldigen: daß man in dieser unvollkommenen Welt nicht alles gleich und vollkommen machen könne.

Anmerkung.

Das sind auch die vornehmsten Einwürfe, die man uns machen wird; es sind uns nicht mehrere beigefallen, sonst hätten wir mehrere angeführet. Wir sind aber versichert, daß die übrigen, so noch gemacht werden können, aus Vergleichung mit den Vorhergehenden und aus dem ganzen Zusammenhange unserer Sätze auch leicht beantwortet werden können. Wir schliessen daher unsere Abhandlung mit dem herzlichen Wunsche: daß der Höchste unsere Vorstellungen an vielen Orten segnen, und durch seine weise Vorsehung den Mißbrauch selbst hintertreiben möge, der bisher an so vielen Orten so vielen Schaden verursachet hat! mit dem Wunsche: daß die Stadthalter desselben auf Erden ihre Macht mit dem geringen Vermögen ihrer Unter-

tergebenen verbinden und dadurch Tugend und Gottſeligkeit allgemein machen mögen!

Die Ermahnung eines groſſen Königs, der ſo gerecht als gottſelig war, an ſeine geordneten Richter, iſt das lezte, was wir anführen: Sehet zu, was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menſchen, ſondern dem HErrn, und er iſt mit Euch im Gerichte. Darum laſſet die Furcht des HErrn bei euch ſeyn, und hütet euch, und thuts, denn bei dem HErrn unſerm GOtt iſt kein Unrecht noch Anſehen der Perſon, noch annehmen des Geſchenkes!
2. Chron. XIX. 6. 7.

Register,

der in dieser Abhandlung enthaltenen Hauptstükke, Abschnitten und Lehrsätzen.

I. Register der Hauptstükke.

Das erste Hauptstück.

Von der Beschaffenheit, Zuläßigkeit, Nutzen, Nohtwendigkeit und dem rechtem Gebrauch der Eide. 23.

Das zweite Hauptstück.

Von der Beschaffenheit und dem rechtem Gebrauch der Handgelöbnisse. 43.

Das dritte Hauptstück.

Von dem Mißbrauch der Eide. 49.

Das vierte Hauptstück.

Von dem Mißbrauch der Handgelöbnisse. 117.

Das fünfte Hauptstück.

Von der Schädlichkeit des Mißbrauchs der Eide und Handgelöbnisse. 128.

Das sechste Hauptstück.

Von den Einwürfen, die man den vorhergehenden Hauptstükken und darin enthaltenen Lehren entgegen setzen kann. 138.

II. Regi-

II. Register der Abschnitte und Lehrsätze.

(I.Cap.) Erster Abschnitt.

Der Eid bestehet in einer Anrufung GOttes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit. 23.

Zweiter Abschnitt.

Der Endzweck eines Eides ist die Beförderung der Wahrheit und die hieraus fliessende Ehre GOttes. 25.

Dritter Abschnitt.

Der Eid ist an und für sich selbst erlaubet und zugelassen. 27.

Vierter Abschnitt.

Die Eide sind nützlich. 29.

Fünfter Abschnitt.

Die Eide sind bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Welt nohtwendig. 30.

Sechster Abschnitt.

Derienige, so einen Eid ablegen soll, muß eine Erkentniß von GOtt und eine Ueberzeugung von der Würklichkeit und den Eigenschaften desselben haben. 33.

Siebenter Abschnitt.

Derienige, so einen Eid ablegen soll, muß eine Erkentniß von der Wichtigkeit des Eides haben. 35.

Achter Abschnitt.

Es ist nöhtig, daß derienige, so einen Eid ablegen soll, vorher an die Eigenschaften GOttes nnd an die Wichtigkeit des Eides erinnert werde. 37.

(II.) Neunter Abschnitt.

Ein Handgelöbniß bestehet in einer an statt des Eides mit der Hand gegebenen Versicherung, daß man das zu beschweren gedenke, was man aussagen werde. 43.

Zehenter Abschnitt.

Der Endzweck der Handgelöbnisse ist ebenfalls die Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes. 45.

Eilfter Abschnitt.

Die Handgelöbnisse sind eben so wichtig, als die Eide. 45.

(III.) Zwölfter Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide bestehet in einer unrechten und schädlichen Anwendung derselben. 49.

Dreyzehenter Abschnitt.

Die Eide werden überhaupt mißbrauchet, wenn man über Sachen schweren lässet, die nicht zur Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes gereichen. 51.

Vierzehenter Abschnitt.

Die Eide werden ins besondere mißbrauchet, wenn

man

man Leute schweren lässet, die keine rechte Erkentniß von GOtt und den Eigenschaften GOttes haben. 52.

Fünfzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man Leute schweren lässet, die keinen rechten Begriff von der Wichtigkeit derselben haben. 56.

Sechzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn mann Leute schweren lässet, die durch ihre mehr als einmal begangene öffentliche Untreue und andere Laster, genugsam an den Tag geleget, daß sie kein Gewissen haben. 58.

Siebenzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man Leute zur Beförderung der Rachsucht und Bosheit schweren lässet. 61.

Achtzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man zur Verlängerung der Streitsachen, zur Unterdrükkung des Rechtes und nicht zur Beförderung derselben schweren lässet. 63.

Neunzehenter Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn sie dem Willkühr der Streitenden überlassen, und nicht nach

befundenen Umständen vom Richter selbst aufgeleget werden. 66.

Zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man über Kleinigkeiten überhaupt über solche Sachen schweren lässet, die sich ohne Eid entscheiden lassen. 69.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man über Sachen schweren lässet, darüber niemand Hauß und Hof zum Pfande setzen mögte. 75.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man GOtt zum Zeugen über Sachen anrufet, über die man keinen angesehenen Menschen zum Zeugen anrufen mag. 78.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn bei einer ieden Sache die Zeugen schweren müssen, und keiner ohne Eid angenommen wird. 82.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man viele über das schweren lässet, was wenige bezeugen können. 94.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man über Sachen schweren lässet, die nicht zu halten sind, und nach einer allgemeinen Erfahrung niemals gehalten werden. 98.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man ohne Noht und Recht einen Eid durch einen andern aufheben lässet. 103.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man Leute antreibet über das zu schweren, davon sie keine rechte Gewißheit haben können. 108.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Die Eide werden mißbrauchet, wenn man Leute schweren lässet, von denen man aller Wahrscheinlichkeit nach versichert ist, daß sie falsch schweren. 110.

(IV.) Neun und zwanzigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Handgelöbnisse bestehet in einem unnöhtigen und schädlichen Gebrauche derselben. 117.

Dreysigster Abschnitt.

Die Handgelöbnisse werden überhaupt mißbrauchet,

wenn sie nicht zur Beförderung der Wahrheit und Ehre GOttes, sondern zu andern Dingen, oder gar zum Gegentheil angewendet werden. 118.

Ein und dreyßigster Abschnitt.

Die Handgelöbnisse werden ins besondere mißbrauchet, wenn man Leute angeloben lässet, die keinen rechten Begriff davon haben. 119.

Zwey und dreyßigster Abschnitt.

Die Handgelöbnisse werden mißbrauchet, wenn sie über Sachen aufgeleget werden, bei denen kein Eid statt hat. 121.

(V.) Drey und dreyßigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide ist der Ehre GOttes nachtheilig. 128.

Vier und dreyßigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide ist dem gemeinen Wesen nachtheilig. 131.

Fünf und dreyßigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide ist dem Richter nachtheilig. 133.

Sechs und dreyßigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide ist dem Schwerenden selbst nachtheilig. 135.

(VI.) Sieben und dreysigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse kann nicht damit entschuldiget werden, daß er allgemein sey. 138.

Acht und dreysigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse lässet sich nicht damit entschuldigen, daß die gänzliche Hintertreibung desselben nicht in des Richters Gewalt stehe. 140.

Neun und dreysigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse kann nicht damit entschuldiget werden, daß er von den Untergebenen freiwillig begangen werde. 143.

Vierzigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse lässet sich nicht damit entschuldigen, daß bei gänzlicher Aufhebung desselben viele Streitsachen unentschieden bleiben müßten. 147.

Ein und vierzigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse lässet sich nicht damit entschuldigen, daß nicht ein ieder Richter Einsicht und Erkentniß genug habe ihn zu vermeiden. 150.

Zwey und vierzigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse lässet sich

sich nicht damit entschuldigen, daß ein Richter nicht gehalten sey, zur Vermeidung desselben, seine Untergebenen für den Sünden zu warnen, dafür sie die geistlichen Lehrer warnen müssen. 152.

Drey und vierzigster Abschnitt.

Der Mißbrauch der Eide und Handgelöbnisse lässet sich endlich nicht damit entschuldigen, daß man in dieser unvollkommenen Welt nicht alles gleich und vollkommen machen könne. 155.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Daniel,

Vernünftige Gedanken vom Gebrauch und Mißbrauch der Eide und Handgelö
bnisse

Helmstadt 1747

Mor. 670 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10596877-3
VD18 14681722-001